



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Ämtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 29. SEPTEMBER 2008

STAATSANZEIGER

NR. 36 / SEITE 1501

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		
Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde Energie beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze ab 1. Januar 2009 1502	Rechtsverordnung zur 2. Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haderaue-Königsklinger Aue“ Landkreis Mainz-Bingen 1527	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 11 in der Ortsdurchfahrt Olsdorf und auf der freien Strecke Richtung B 50) 1528
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Mombacher Rheinufer“ Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen 1527	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Bestandsausbau der K 119 zwischen Lünebach und Schlossheck/Ortsteil von Orlenbach) 1528
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Sonstige Veröffentlichungen	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der L 94 „Hauptstraße“ in der Ortslage Welcherath - ab Einmündung „Dreiser Straße“ bis Ortsende Richtung Brücktal -) 1528
Bekanntgabe gemäß 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Energiewirtschaftliche Verfahren zur Zulassung des standortgleichen Austausches von Mast Nr. 447 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Homburg und Biebermühle auf dem Gebiet der Gemeinde Niederhausen, Verbandsgemeinde Wallhalben, Kreis Südwestpfalz Flurstück 1037/1 (Aktenzeichen: 21-70.0-008-2008) und zur Zulassung des Austausches und der Umlegung von Mast Nr. 2554 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Homburg und Biebermühle, Abzweig Zweibrücken auf dem Gebiet der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Mörsbach Flurstück 1690 (Aktenzeichen: 21-70.0-002-2008) 1522	Auflösung des Vereins „Gesellschaft zur Förderung der frühen Hilfe für das mehrfach-behinderte Kind e.V.“ 1527	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Brückenteilerneuerung – Bauwerk 5703 502 – im Zuge der K 101 in Ihren) 1528
Bekanntgabe gemäß 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Energiewirtschaftliche Verfahren zur Zulassung des Neubaus von Mast Nr. 275 A der 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Niederstedem und Neuwied auf dem Gebiet der Gemeinde Dohr, Verbandsgemeinde Cochem-Land, Kreis Cochem-Zell Flur 5 Flurstück 34 (Aktenzeichen: 21-70.0-026-2008) 1523	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Durchführung von drei Ausbaumaßnahmen im Zuge des Bestandsausbaues an der B 50 bei Dudeldorf) 1527	Öffentliche Bekanntmachung Änderungsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz Bitburg 1528
	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Bestandsausbau der K 108 zwischen Hollnich und Hallert - Ortsteile von Habscheid -) 1527	Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Verkehrslandeplatz Bitburg) 1529
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der L 9 „Hermesdorfer Straße“ in der Ortslage Koosbüsch) 1528	Auflösung des Vereins „FCK Freundeskreis Holzland e.V.“ 1529
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Marlachwiesen“ Landkreis Bad Dürkheim 1523	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Anlage eines unbefestigten Gehweges entlang der K 16 zwischen Mehren und Schalkenmehren) 1528	Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 257 (B 257) durch den Neubau des Lingenbergtunnels in Altenahr 1529
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Forster Bruch“ Landkreis Bad Dürkheim 1525	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der L 27 in der Ortslage Neroth) 1528	Abstufung und Einziehung einer Teilstrecke der B 256 im Gebiet der Stadt Neuwied, Stadtteil Oberbieber 1530
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Fulder Aue - Illmen Aue“ Landkreis Mainz-Bingen 1527	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der L 8 in der Ortslage Niederraden sowie Brückenerneuerung über den „Radenbach“ und Sanierung des Bauwerkes über den „Michelbach“) 1528	Auflösung des Vereins „Aktion Bombay e.V.“ 1530
		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Nachrüstung von Rettungswegen der B 10 am Stauffertunnel bei Annweiler 1530
		Auflösung des Fördervereins Schloß Monaise e. V. 1530
		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der Landesstraße Nr. 433 in der Ortsdurchfahrt von Mommenheim) 1530
		Öffentliche Ausschreibungen 1530
		Stellenausschreibungen 1533
		Bekanntmachungen der Gerichte 1535

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

7321.

Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde Energie beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze ab 1. Januar 2009

Die Landesregulierungsbehörde Energie legt gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 7 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 7 Abs. 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) folgende Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die erste Regulierungsperiode in der Anreizregulierung fest:

Für die Bestimmung der Erlösobergrenze zu Beginn der Anreizregulierung nach § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) i.V.m. § 6 ARegV und § 23a EnWG wird für die Dauer der ersten Regulierungsperiode für Neuanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 9,29 % vor Steuern und für Altanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 7,56 % vor Steuern festgelegt.

I. Gründe

1. Die vorliegende Festlegung betrifft die ab dem 1. Januar 2009 für die Dauer einer Regulierungsperiode geltenden Eigenkapitalzinssätze für Neu- und Altanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG und Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG. Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV ist die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung unter Anwendung von Eigenkapitalzinssätzen für Neu- und Altanlagen durchzuführen.
2. Durch Mitteilung auf der Internetseite (www.mwvlw.rlp.de), durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 30. Juni 2008, durch Zustellung an alle Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde sowie Mitteilung gegenüber den Verbänden hat die Landesregulierungsbehörde die Anhörung zur beabsichtigten Festsetzung der Eigenkapitalzinssätze nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 StromNEV und § 7 Abs. 6 GasNEV veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insgesamt sind über 30 Stellungnahmen von Netzbetreibern und Verbänden eingegangen. Zudem hat der BDEW ein Gutachten bei NERA Economic Consulting¹ und der VKU bei der KEMA Consulting GmbH² in Auftrag gegeben, die sich mit den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätzen für Strom- und Gasnetze in Deutschland beschäftigen. Im Rahmen der Stellungnahmen wird teilweise auf diese Gutachten Bezug genommen. Auch wird seitens der Netzbetreiber auf die Tatsache verwiesen, dass

die Bundesnetzagentur bereits die Eigenkapitalzinssätze unter Berücksichtigung der Körperschaftssteuer festgelegt habe.

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen wiedergegeben:

Zur Umlaufrendite

In den Stellungnahmen wurde unter anderem vorgetragen, dass die Bestimmung der Umlaufrendite, wie im Festlegungsentwurf vorgesehen, nachvollziehbar und konform mit den Anforderungen der GasNEV bzw. StromNEV sei. Jedoch ließen die GasNEV bzw. StromNEV auch die Verwendung von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten zu. Für die Ermittlung der Umlaufrendite solle die Verwendung der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten mit einer Restlaufzeit von neun bis zehn Jahren geprüft werden. Des Weiteren wurde vorgetragen, dass die Herleitung der Umlaufrendite ausschließlich aus Vergangenheitswerten nicht sachgerecht sei. Vielmehr sei die Zinsstrukturkurve für hypothetische Zerobonds mittels der sogenannten Svensson-Methode heranzuziehen. Die Finanzierung müsse sich an den Nutzungsdauern der Investitionen orientieren.

Zum Capital Asset Pricing Modell generell

Aus den Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren ergibt sich, dass das sogenannte Capital Asset Pricing Modell (CAPM) ein adäquates Modell zur Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung darstellt. Allerdings ergebe sich durch inkonsistente Anwendung des CAPM ein nach unten verzerrtes Ergebnis. Zudem wurde das „Dividend Growth Model“ ebenfalls als geeignet angesehen, da dieses in den USA seit vielen Jahren in der Regulierungspraxis angewendet werde. Das Rekursivitätsproblem sei nicht problematisch, da jede Methode, die auf der Basis von Vergangenheitsdaten Schätzungen für die zukünftige Entwicklung abgibt, einem ähnlich gearteten Prognoseproblem unterliege.

Zur Marktrisikoprämie

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde darauf verwiesen, dass in der wissenschaftlichen Literatur mehrheitlich die alleinige Verwendung des arithmetischen Mittels bei der Marktrisikoprämie als sinnvoll erachtet werde. Die starke Gewichtung des geometrischen Mittels, wie im Festlegungsentwurf vorgesehen, sei daher nicht zweckdienlich. Für die Ermittlung des Risikofaktors sowie zur Bestimmung der Marktrisikoprämie müsse aus Gründen der Konsistenz der gleiche Referenzindex verwendet werden. Die Verwendung von unterschiedlichen Referenzmärkten führe methodisch zu fehlerhaften Ergebnissen. Abweichend vom intendierten Vorgehen der Landesregulierungsbehörde Energie sei die Berücksichtigung eines nationalen Aktienindizes angemessen, da das CAPM einen „Heimatmarkt-Ansatz“ darstelle. Zudem sei die Marktrisikoprämie des jeweiligen Heimatmarktes relevant, da die internationalen Kapitalmärkte nicht genügend integriert seien, um die Verwendung einer Weltmarktrisikoprämie zu rechtfertigen. Insofern sei eine Analyse der Werte für Deutschland aus der Studie von Dimson, Marsh und Staunton wünschenswert. Weiterhin wurde vorgetragen, dass in unterschiedlichen Studien für

Deutschland höhere Bandbreiten abgeleitet würden. Berechnungen, die von KEMA Consulting durchgeführt wurden, ergäben auf Basis des Dow Jones Euro-Stoxx für 1998 - 2007 einen Wert von 6,39 % für die Marktrisikoprämie. Zudem seien die Berechnungen von Gerke (2003)³ in dem Festlegungsentwurf verkürzt wiedergegeben worden. Eine Bezugnahme auf Quellen wie das IDW sei nicht sachgerecht, da es sich bei der Bandbreite des IDW von 4 % - 5 % um eine Risikoprämie vor persönlichen Einkommenssteuern, aber nach Unternehmenssteuern handle, während der im Festlegungsentwurf ermittelte Zins vor Körperschaftssteuer und damit teilweise vor Unternehmenssteuern sei. Somit würde eine andere Bezugsgröße herangezogen, es lägen unterschiedliche Sachverhalte vor.

Zum Risikofaktor

In Bezug auf die Auswahl der Vergleichsunternehmen besteht eine grundsätzliche Zustimmung zur Verwendung einer internationalen Stichprobe. Die Ableitung des Risikofaktors solle aber nach Auffassung einiger Netzbetreiber primär auf europäischen Referenzunternehmen beruhen, da zwischen diesen Unternehmen am ehesten eine Verbindung bzw. Ähnlichkeit bestünde. Die übrigen Unternehmen sollten lediglich zur Kontrolle herangezogen werden. Die Auswahlkriterien seien um den „ähnlichen Regulierungsrahmen“ zu ergänzen, so dass ausschließlich Netzbetreiber aus anreizregulierten Systemen zu verwenden seien. Die u.a. als Referenzunternehmen herangezogenen Unternehmen Atlanta Gas Light, Atmos Energy, Kinder Morgan und TC Pipelines unterständen einer Kostenregulierung (Rate-of-Return-Regulierung), d.h. ihr regulatorisches Umfeld und die resultierende Risikobewertung seien mit der geplanten Anreizregulierung nicht zu vergleichen. Weiterhin wurde vorgetragen, dass in den Ausführungen im Festlegungsentwurf nicht ersichtlich sei, inwieweit Prüfungen zur Börsenliquidität vorgenommen worden seien. Zudem bliebe die Definition der minimalen Handelsfrequenz unklar. Bei dem im Festlegungsentwurf als Referenzunternehmen herangezogenen Unternehmen Envestra bestünde ein Liquiditätsproblem, da in über 70 % der Handelstage ein gegenüber dem Vortag unveränderter Schlusskurs festgestellt worden sei. Es sei nicht zutreffend, dass es sich bei den Vergleichsunternehmen um reine Netzbetreiber handle. Bei Atmos Energy liege lediglich ein Netzanteil am Umsatz von rund 64 % vor. Andererseits seien zahlreiche US-Unternehmen mit einem deutlich höheren Netzanteil am Umsatz nicht berücksichtigt worden. In Bezug auf den in der Stichprobe enthaltenen argentinischen Netzbetreiber wurde vorgetragen, dass die staatliche Kreditwürdigkeit Argentiniens unter einem „Investment-Grade-Kreditrisiko“ liege und damit das Länderrisiko den Risikofaktor verfälsche. Gas- und Stromnetzbetreiber sollten in der Stichprobe im gleichen Maße berücksichtigt werden. Eine sachgerechte Ermittlung von Risikodifferenzen zwischen anreiz- und kostenregulierten Unternehmen, zwischen Strom- und Gasnetzbetreibern und zwischen Übertragungs-

¹NERA (2008), „Die kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetze in Deutschland“, Gutachten im Auftrag des BDEW.

²KEMA (2008), „Ermittlung angemessener Kapitalzinssätze für deutsche Strom- und Gasverteilnetze“ Gutachten im Auftrag des VKU.

³Gerke (2003), „Risikoadjustierte Bestimmung des Kalkulationszinssatzes in der Stromnetzentgeltkalkulation“, Gutachten im Auftrag des VDEW.

und Verteilnetzbetreibern müsse im Rahmen einer multiplen Regression erfolgen, da sich Effekte der Einflussgrößen bei einer isolierten Betrachtung überlagern könnten. Zudem wurde kritisch angemerkt, dass die verwendeten Testverfahren (F-Test und ggf. t-Test) erst bei größeren Stichproben (allgemein ab ca. n=30) zu unverzerrten Ergebnissen führten.

Der im Festlegungsentwurf verwendete Betrachtungszeitraum von einem Jahr ergänzt um eine drei- und fünfjährige Betrachtung sei für eine robuste Schätzung deutlich zu kurz. Zudem würden die Risikofaktoren der einjährigen Betrachtung zu stark gewichtet werden. Die Verwendung längerfristiger Zeiträume sei auch erforderlich, um konsistent zur Berechnung der Umlaufrendite zu sein. Im Gegensatz zu wöchentlichen Renditen erhöhe die Verwendung von täglichen Aktienrenditen das Risiko von asynchronem Handel zwischen der Aktie des Netzbetreibers und des verwendeten Aktienindizes, d.h. der Markt als Ganzes reagiere schneller auf neue Informationen im Vergleich zu den individuellen Aktien der Netzbetreiber. Daher sollten wöchentliche Renditen zur Bestimmung des Risikofaktors verwendet werden.

Zur Korrektur der Schätzwerte der ermittelten Risikofaktoren sei das in der Praxis übliche so genannte Blume-Verfahren anzuwenden. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzierungsstruktur bei den einzelnen internationalen Unternehmen sei die Miller-Anpassung durchzuführen. Dies sei vor dem Hintergrund sachgerecht, dass Steuervorteile aus Fremdkapitalzinsen vollständig verloren gehen könnten. Sollte dennoch - wie im Festlegungsentwurf dargelegt - die Modigliani-Miller-Anpassung angewendet werden, so sei die Gewerbesteuer nicht zu berücksichtigen und damit ein Wert in Höhe von 15,825 % anzusetzen. Dies sei konsistent dazu, dass die Gewerbesteuer bei der Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes auch nicht berücksichtigt würde. Weiterhin wurde vorgetragen, dass nicht der durchschnittliche nominale Steuersatz in Höhe von 29,8 % angesetzt werden sollte. Dies entspreche nicht der wissenschaftlichen Konzeption des Modigliani-Miller-Ansatzes. Der tatsächliche Wert der durch die Fremdkapitalfinanzierung entstehenden Steuerminderung sei maßgeblich für die Berechnung des verschuldeten Risikofaktors. Werde der Effekt der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer berücksichtigt, reduziere sich die Steuerlast auf 26,3 %.

Zur Unterscheidung zwischen Strom und Gas

Der im Festlegungsentwurf angekündigte einheitliche Eigenkapitalzinssatz für Strom- und Gasnetzbetreiber ist im Rahmen der Anhörung auf ein geteiltes Echo gestoßen. Zum Teil wurde dieses Vorgehen in den Stellungnahmen unterstützt, da nach Aussage einiger Unternehmen die von den Netzbetreibern vorgetragenen höheren Risiken für den Gasbereich, wenn sie überhaupt bestünden, allenfalls marginal seien und jedenfalls durch den Zinssatz ausreichend kompensiert würden.

Der andere Teil der Stellungnahmen kritisierte die einheitliche Festlegung des Zinssatzes, da aus Sicht dieser Unternehmen und Verbände Gasnetzbetreiber ei-

nem größeren Risiko unterliegen, was sich in einem höheren Wagniszuschlag und somit im Ergebnis in einem höheren Eigenkapitalzinssatz für Gasnetzbetreiber widerspiegeln müsse.

In Bezug auf die quantitative Analyse im Festlegungsentwurf, nach der keine unterschiedlichen Risiken für Strom- und Gasnetzbetreiber bestehen, wurde vorgebracht, dass die GasNEV und StromNEV eine getrennte Ermittlung des sektorspezifischen Wagniszuschlags vorsähen, im Festlegungsentwurf dagegen unzulässigerweise die Eigenschaft der Netzbetreiber (Strom und Gas) und der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Regulierungssystemen vermischt würden, was zu systematisch niedrigeren Beta-Werten führe. Weiter wurde ausgeführt, dass es auch quantitative Belege für ein höheres Risiko der Gasnetzbetreiber gäbe. So habe beispielsweise NERA in seinem Gutachten anhand einer Stichprobe von 62 US-Netzbetreibern höhere Risiken für Gasnetzbetreiber festgestellt⁴.

Eine Reihe von Stellungnahmen setzt sich auch mit der qualitativen Analyse auseinander, aus der sich ebenfalls keine unterschiedlichen Risiken für Strom- und Gasnetzbetreiber ergeben haben. Die Stellungnahmen enthalten Aufzählungen und Erläuterungen zu bestimmten Risiken, die aus Sicht der Netzbetreiber und Verbände dazu führen, dass Gasnetzbetreiber einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind als Stromnetzbetreiber. Von einigen Unternehmen wurde in dem Zusammenhang das Substitutionsrisiko genannt, da aus ihrer Sicht vor allem auf dem Wärmemarkt ein Substitutionswettbewerb mit Anbietern konkurrierender Heizenergeträger wie Heizöl, Strom, Kohle, Fernwärme und regenerativen Energieträgern bestehe, was sich in einer geringeren Auslastung der Gasleitungen, stranded investments und dem Nichterreichen des Erschließungsgrades von 100 % wie im Strombereich aufgrund der Anschlusspflicht sowie der Nichtdurchsetzbarkeit der genehmigten Netzentgelte widerspiegele. Deswegen treffe zumindest auf dem Wärmemarkt der Begriff des natürlichen Monopols auch nur bedingt zu.

Nach Aussage einiger Unternehmen in der Anhörung sei das erhöhte Auslastungsrisiko bei Gas aufgrund stark saisonal abhängiger Nachfrage bzw. das Risiko der Witterungsschwankung weitere Gründe, bei dem Zinssatz für Gasnetzbetreiber einen höheren Wagniszuschlag zu gewähren. Sie trugen dazu vor, dass Gasnetzbetreiber in größerem Umfang Mehr- und Mindererlöse saldieren müssten, so dass Zinsnachteile der Saldierung Gasnetzbetreiber verstärkt träfen. Mittel- und langfristig könnte, wie aus einer Stellungnahme hervorgeht, eine Entgelt-situation entstehen, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Gasversorgungsnetzes unmöglich mache, da periodenübergreifende Saldierung und das Regulierungskonto zu höheren spezifischen Kosten bzw. Entgelten führe, was die Wettbewerbssituation des Gasnetzbetreibers zu anderen Energieträgern und das Ergebnis im Effizienzvergleich für die nächste Regulierungsperiode verschlechtere. In den Stellungnahmen wurde außerdem auf das Risiko der Energiepolitik eingegangen. Politische Maßnah-

men zur Energieeinsparung und Förderung von erneuerbaren Energien könnten demzufolge zu einem höheren Auslastungsrisiko im Gasbereich beitragen. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Auslastungsrisiko wurde auf ein zusätzliches Wagnis, das sich aus der Struktur der Netznutzer ergäbe, wenn z.B. 1/4 des Jahresabsatzes auf örtliche Kraftwerke entfielen, hingewiesen. Bei steigenden Preisen für Kraftwerksgas sei ein Umstieg auf alternative Energieträger nicht auszuschließen, was wiederum die Netzauslastung reduzieren würde.

Als weiteres Risiko, das für den Gasbereich höher sei als für den Strombereich, wurde in den Stellungnahmen das Risiko des Direktleitungsbaus bzw. des parallelen Leitungsbaus genannt, da dieser beim Gas häufiger zu beobachten sei, wie zum Beispiel auf der Ebene der örtlichen Verteilnetzbetreiber in Ballungsräumen. Die restriktive Genehmigungspraxis der Regulierungsbehörden führe zu stärkeren Einschränkungen für Gasnetzbetreiber hinsichtlich der Möglichkeit, durch die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV einen drohenden Direktleitungsbau zu verhindern.

Außerdem bestehe für die Gasnetzbetreiber auch ein höheres Preisrisiko. Die vertikale Integration von Wertschöpfungsebenen sei im Strombereich höher als im Gasbereich, was dazu führe, dass die Stromnetzbetreiber mit eigenen Erzeugungsanlagen bei der Beschaffung von Verlustenergie weit weniger einem Preisrisiko ausgesetzt seien. Wegen der vertikalen Integration insgesamt führe die Gleichbehandlung von Strom und Gas nach Ansicht einiger Unternehmen außerdem zu einer Verlagerung der Investitionen in den Betrieb von Strom(verteil)netzen. Darüber hinaus war den Stellungnahmen zu entnehmen, dass die Unternehmen die längeren Nutzungsdauern im Gasbereich als im Strombereich als ein höheres Risiko einschätzen und beim Effizienzvergleich das Risiko der Verzerrung sehen. Des Weiteren wurde im Rahmen der Anhörung vorgetragen, es ergäben sich beim Betrieb von Gasverteilnetzen erhöhte Schadensszenarien, da dieser Betrieb anders als der von Elektrizitätsnetzen ein erhebliches Gefahrenpotential mit der Folge von Personen- und Sachschäden beinhalte.

Schließlich trugen die Unternehmen und Verbände vor, Unterschiede zwischen Strom und Gas würden auch von der ausländischen Regulierungspraxis anerkannt, und alle anderen Gutachter wie Gerke (2003), Diedrich⁵ (2004), NERA (2008) und KEMA (2008) hätten bei Gas ebenfalls ein höheres Risiko als bei Strom nachgewiesen.

In Bezug auf das regulatorische Risiko wurde vorgetragen, dass die Unsicherheiten des geplanten Regulierungssystems im Marktrisiko nicht entsprechend abgebildet worden seien. Im anreizorientierten Regulierungssystem bestünde ein höheres regulatorisches Risiko als in der Kostenregulierung. Die grundlegenden Fragen der Anreizregulierung seien bisher unbeantwortet. Es bestünden Un-

⁵Diedrich (2004), „Gutachten zur Bestimmung und zur Höhe des kalkulatorischen Eigenkapitalkostensatzes von Netzbetreibern in der Gaswirtschaft“, Gutachten im Auftrag des BGW.

⁴NERA (2008), S. 32.

sicherheiten bezüglich möglicher Änderungen der in der ARegV festgelegten Regeln sowie deren Auslegung und Umsetzung. Die vor Einführung der Anreizregulierung bereits reformierte Anreizregulierungsverordnung sowie vorgenommene Änderungen an den Netzentgeltverordnungen würden dies belegen. Empirische Studien zeigten, dass Risiken, die mit einer Änderung des Regulierungssystems hin zu einer stärker anreizorientierten Form der Regulierung einhergehen, nicht vollständig diversifizierbar seien (Studien der Weltbank von Alexander et al. (1996)⁶ und Alexander et al. (2000)⁷). Das in der Verordnung verankerte Konzept der Anreizregulierung sowie die bisherige Regulierungspraxis enthielten Elemente, die die Netzbetreiber erheblichen asymmetrischen Risiken aussetzten. Asymmetrische Risiken bestünden dann, wenn dem Risiko von Unterrenditen keine entsprechenden Chancen auf Überrenditen gegenüberstünden. Zu solchen asymmetrischen Risiken führe der an den effizientesten Unternehmen ausgerichtete Frontier-Ansatz beim geplanten Benchmarkverfahren. Hierbei erwirtschafteten nur Unternehmen, die auf der Effizienzgrenze lägen, ihre vollständigen Kapitalkosten. Da das einzelne Unternehmen nicht wisse, ob es auf der Effizienzgrenze liegen werde, rechne es bei Investitionsentscheidungen damit, nur eine unterdurchschnittliche Rendite zu erreichen. Als weiteres Beispiel wurde das Vorgehen der Regulierungsbehörde bei der Anerkennung der Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie genannt. Weiterhin wurde vorgetragen, dass die Berechnungsmodelle zum Effizienzvergleich sowie die Verfahren zur Genehmigung von Investitionsbudgets unscharf und die Ausgestaltung der Referenznetzanalyse unklar seien. Besonders kritisch wurde gesehen, dass nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 S. 3 und S. 4 ARegV die Kosten für die Investitionen stets nur zeitversetzt in Ansatz gebracht werden könnten. Das regulatorische Risiko gelte - von wenigen Ausnahmen abgesehen - für Strom- und Gasnetzbetreiber in gleicher Weise. Eine Ausnahme mit erheblichen finanziellen Auswirkungen in der Zukunft stelle die durch die Verordnung zur Änderung der GasNZV, der GasNEV und der ARegV vom 8. April 2008 zur Förderung der Bioeinspeiseverordnung normierten weiteren Ausbau- und Anschlussverpflichtungen für Gasnetzbetreiber dar. Die beim Netzbetreiber verbleibenden Kosten würden nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8a ARegV zwar als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, die Anpassung der Erlösobergrenze finde aber mit einem Zeitversatz von zwei Jahren statt. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Risiken für Bilanzkreisnetzbetreiber im Gasbereich durch die Neueregulungen des Regel- und Ausgleichsenergiemarktes (GaBi) gestiegen seien.

Zur Berücksichtigung der Verzinsung im Ausland

Generell wurde im Rahmen der Stellungnahmen auf die fehlende Transparenz bei der Berücksichtigung der Verzinsung im Ausland verwiesen. Nicht nachvollziehbar sei die Deklaration der Eigenkapitalzinssätze im Ausland als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Bei einem Vergleich von Zinssätzen müssten diese auf ein vergleichbares Niveau gebracht werden. Eine Vergleichbarkeitsrechnung habe unter Berücksichtigung der Fragestellungen, ob es sich um reale oder nominale Zinssätze handle und ob in diesen Zinssätzen Steuern berücksichtigt werden, zu erfolgen. Zinssätze verschiedener Jahre seien bei der Vergleichsbetrachtung mit dem Ausland zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sei auch, bis zu welcher Eigenkapitalquote der Eigenkapitalzinssatz angewendet werde. Kritisiert wurde zudem der pauschale Abzug der deutschen Umlaufrendite von den um Steuern korrigierten Eigenkapitalzinssätzen. Zudem würden die Entscheidungen der ausländischen Regulierungsbehörden bzgl. der Parameter des CAPM nicht gewürdigt werden.

Zur Einbeziehung von Steuern

Insoweit Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ausdrücklich in Bezug auf die Behandlung der Körperschaftsteuer abgegeben wurden, sprachen sie sich für die Einbeziehung der Körperschaftsteuer in den Eigenkapitalzinssatz aus. Der mittels des CAPM ermittelte Zinssatz sei durch einen entsprechenden Zuschlag in einen Wert vor Körperschaftsteuer zu überführen. Dieses Vorgehen entspräche auch der gängigen Praxis bei den ausländischen Regulierungssystemen und dem Vorgehen der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsbereich. Begründet wurde dieses Vorgehen seitens der Netzbetreiber und Verbände damit, dass die Belastungen durch die Körperschaftsteuer an keiner anderen Stelle im System der Energieregulierung Berücksichtigung fänden und es deshalb ökonomisch erforderlich sei, sie in den Eigenkapitalzinssatz mit einzubeziehen. Ansonsten ergäbe sich für den Investor eine Schmälerung der Eigenkapitalrendite nach Steuern, die eine Schlechterstellung von Investitionen in Energienetze bedeute und somit zu fehlenden Anreizen für Investoren führe. Denn entscheidend sei der tatsächlich mögliche Rückfluss an den Unternehmenseigner. Die in der Anhörung aufgeführte Entscheidungsneutralität der Körperschaftsteuer sei dagegen nur beim nicht mehr geltenden steuerlichen Anrechnungsverfahren einschlägig gewesen. Zudem bedeute die in § 7 Abs. 6 GasNEV bzw. StromNEV gewählte Formulierung „vor Steuern“ nicht „ohne Steuern“, sondern ein Zinssatz vor Steuern sei ein Zinssatz, der der Nettorendite des Investors zuzüglich der hierauf von ihm zu entrichtenden Steuern entspreche. Die vorgebrachten Argumente stützen sich zum Teil auf Gutachten von Wiese⁸ und

Hundsdoerfer⁹, die zur Berücksichtigung der Körperschaftsteuer im Eigenkapitalzinssatz erstellt und vom BDEW in Auftrag gegeben worden sind. Auch diese Gutachten sprechen sich für die Berücksichtigung der Körperschaftsteuer bei dem nach § 7 Abs. 6 GasNEV bzw. StromNEV festzulegenden Eigenkapitalzinssatz aus. Schließlich wurde in den Stellungnahmen ausgeführt, dass eine Nichtberücksichtigung der Körperschaftsteuer im Eigenkapitalzinssatz auch gegen den Willen des Verordnungsgebers verstoße. Eine Unterscheidung zwischen der kostenbasierten Netzentgeltbildung und der Netzentgeltbildung in der Anreizregulierung sei hinsichtlich der Behandlung der Körperschaftsteuer in der Verordnung nicht vorgesehen, so dass vom Verordnungsgeber in beiden Regulierungssystemen ein Eigenkapitalzinssatz „nach Gewerbesteuer“ und „vor Körperschaftsteuer“ beabsichtigt sei.

3. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

A) Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Energie

Die Festlegung für die Eigenkapitalzinssätze für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen beruht auf § 7 Abs. 6 Satz 1 StromNEV und § 7 Abs. 6 Satz 1 GasNEV in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 24 EnWG. Danach entscheidet die Regulierungsbehörde über die Eigenkapitalzinssätze nach § 21 Abs. 2 EnWG in Anwendung der § 7 Abs. 4 und 5 StromNEV und § 7 Abs. 4 und 5 GasNEV vor Beginn einer Regulierungsperiode nach § 3 ARegV, erstmals zum 1. Januar 2009, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG.

Für diese Festlegung, die eine Festlegung im Rahmen der Entgeltbestimmung im Wege einer Anreizregulierung nach § 21a EnWG darstellt, ist gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde für rheinland-pfälzische Unternehmen zuständig, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz über das Gebiet des Landes nicht hinausreicht.

B) Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen

Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen beträgt 9,29 % vor Steuern.

Er wurde wie folgt ermittelt:

(Umlaufrendite + Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse) / (1 - Steuerfaktor) = (4,23 % + 3,59 %) / (1 - 0,15825) = 9,29 %

Der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Neuanlagen erfüllt damit die Anforderungen des § 7 Abs. 6 Satz 1 StromNEV bzw. GasNEV; es handelt sich um einen Eigenkapitalzinssatz nach § 21 Abs. 2 EnWG, der in Anwendung des § 7 Abs. 4 und Abs. 5 StromNEV bzw. GasNEV festgelegt wird.

§ 21 Abs. 2 EnWG sieht eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung vor. Unter Berücksichtigung der Entwicklung aller Faktoren des Zuschlags

⁶Alexander, Mayer und Weeds (1996), „Regulatory Structure and Risk and Infrastructure Firms: An International Comparison“, Policy Research Working Paper 1698, The World Bank, 1996.

⁷Alexander, Estache und Adele (2000), „A Few Things Transport Regulators Should Know About Risk and the Cost of Capital“, Utilities Policy 9, 1-13, 2000.

⁸Wiese (2008), „Gutachterliche Stellungnahme zur Erfassung der Körperschaftsteuer bei der Netzentgeltkalkulation im Rahmen der Anreizregulierung“, Gutachten im Auftrag des BDEW, 2008.

⁹Hundsdoerfer (2008), „Gutachterliche Stellungnahme zur Berücksichtigung der Körperschaftsteuer im Eigenkapitalzinssatz für Zwecke der Netzentgeltkalkulation“, Gutachten im Auftrag des BDEW, 2008.

zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse und der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten erfüllt der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen die an ihn gestellte Anforderung der Angemessenheit. Die Wettbewerbsfähigkeit wird durch die Einbeziehung eines kapitalmarktorientierten Modells zur Bestimmung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse sichergestellt. Der Anforderung an die Risikoangepasstheit des Eigenkapitalzinssatzes wird durch die Berücksichtigung eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse Rechnung getragen.

Nach § 7 Abs. 4 StromNEV bzw. GasNEV darf der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Neuanlagen entfällt, anzuwendende Eigenkapitalzinssatz den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nach Absatz 5 nicht überschreiten.

I. Bestimmung der Umlaufrendite

Der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten beträgt 4,23 %.

Bei der Bestimmung der Umlaufrendite stellt die Landesregulierungsbehörde Energie auf die von der Bundesbank in den Beiheften zur Kapitalmarktstatistik veröffentlichten Reihen ab. Zur Berechnung werden von der Bundesbank nur tarifbesteuerte festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen mit einer (gemäß den Emissionsbedingungen) längsten Laufzeit von über vier Jahren herangezogen. Seit Januar 1977 umfasst die Berechnung Papiere mit einer mittleren Restlaufzeit von mehr als drei Jahren.

In der Umlaufrendite enthalten sind nach Angabe der Deutschen Bundesbank folgende festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten:¹⁰

- Bankschuldverschreibungen (Hypothekendarlehenpfandbriefe; Öffentliche Pfandbriefe; Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten; Sonstige Bankschuldverschreibungen);
- Industrieobligationen;
- Anleihen der öffentlichen Hand (darunter börsennotierte Bundeswertpapiere und darunter mit einer Restlaufzeit von über neun bis einschl. zehn Jahren).

Die Ermittlung der Jahreswerte erfolgt als einfaches, ungewogenes Mittel der Monatswerte, d.h. die Summe der Monatswerte wird durch die Anzahl der Monatswerte dividiert. Aus den so berechneten Jahreswerten der Deutschen Bundesbank erfolgt die Bestimmung des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts wiederum als einfaches, ungewogenes Mittel der Jahreswerte. Anzuwenden ist das arithmetische - und nicht das geometrische - Mittel, weil die Umlaufrendite jeweils auf ein Jahr bezogen ermittelt wird und sie somit eine Größe darstellt, die keinen Bezug zu einem (zeitlichen) Vorgängerwert hat.

Tabelle 1: Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten

Jahr	Umlaufrendite	10jahres Mittel (in %)
1994*	6,7	
1995	6,5	
1996	5,6	
1997	5,1	
1998	4,5	
1999	4,3	
2000	5,4	
2001	4,8	
2002	4,7	
2003	3,7	5,13
2004	3,7	4,83
2005	3,1	4,49
2006	3,8	4,31
2007	4,3	4,23

Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank, Februar 2008, S. 36, Tabelle 7b), Spalte „Insgesamt“.

* Für 1994: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank, Dezember 2007, S. 36, Tabelle 7b), Spalte „Insgesamt“.

Die Landesregulierungsbehörde Energie sieht es als angemessen an, auf eine Gesamtbetrachtung der Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten abzustellen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sämtliche Konstellationen von langfristigen Anlagemöglichkeiten in festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten abgedeckt werden. Unter anderem werden festverzinsliche Wertpapiere mit neun bis zehn Jahren Restlaufzeit und festverzinsliche Wertpapiere mit einer längsten Laufzeit von mehr als vier Jahren berücksichtigt, so dass mindestens die Dauer einer Regulierungsperiode als Anlagezeitraum für festverzinsliche Wertpapiere erfasst wird.

Sowohl NERA¹¹ im Gutachten für den BDEW als auch KEMA¹² im Gutachten für den VKU kommen bei einer mit den Netzentgeltverordnungen aus ihrer Sicht konformen Auslegung zu dem gleichen Ergebnis bei der Ermittlung der Umlaufrendite wie die Landesregulierungsbehörde Energie. Alternative Berechnungen zur Bestimmung der Umlaufrendite beispielsweise durch Bestimmung eines vergleichbaren risikoarmen Zinssatzes - wie etwa anhand einer Zinsstrukturkurve - sind aufgrund der Vorgaben des § 7 Abs. 4 GasNEV bzw. StromNEV zur Bildung eines auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nicht anzusetzen. Ob - wie im Rahmen der Anhörung vorgetragen wird - Vorgaben der GasNEV bzw. StromNEV unter ökonomischen Aspekten nicht mit dem eigentlichen Vorgehen bei der Ermittlung eines risikoarmen Zinssatzes übereinstimmen, kann aufgrund der insoweit eindeutigen Vorgaben der Netzentgeltverordnungen dahin stehen.

II. Bestimmung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse

Weiterer Bestandteil des Eigenkapitalzinssatzes gemäß § 7 Abs. 4 GasNEV bzw. StromNEV ist der Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse. Dieser Zuschlag wird mit 3,59 % festgelegt.

Die Höhe des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse ist nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 StromNEV bzw. GasNEV insbesondere unter der Berücksichtigung folgender Umstände zu ermitteln:

- Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen bzw. Betreibern von Gasversorgungsnetzen auf diesen Märkten;
- durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen bzw. Betreibern von Gasversorgungsnetzen auf ausländischen Märkten;
- beobachtete und quantifizierbare unternehmerische Wagnisse.

Zur entsprechenden Berücksichtigung der in § 7 Abs. 5 StromNEV bzw. GasNEV genannten Umstände hat sich die Landesregulierungsbehörde Energie entschieden, einen kapitalmarktorientierten Ansatz zu verwenden. Aus den Ergebnissen dieses kapitalmarktorientierten Ansatzes wird ein Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bzw. Betreiber von Gasversorgungsnetzen abgeleitet.

Das Vorgehen gewährleistet damit die Berücksichtigung der in § 7 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 StromNEV bzw. GasNEV aufgeführten Umstände.

Zur quantitativen Ermittlung dieses Wagniszuschlags hat die Bundesnetzagentur ein Gutachten¹³ vergeben. Die Ergebnisse dieses Gutachtens macht sich die Landesregulierungsbehörde Energie zu eigen. Für über die nachfolgenden Erläuterungen hinaus gehende Details wird auf das Gutachten verwiesen, das Bestandteil der Akte ist.

1. Kapitalmarktorientierter Ansatz

Aus der Anwendung des Capital Asset Pricing Modells (CAPM) ergibt sich ein Zuschlag zur Abdeckung des netzbetriebsspezifischen unternehmerischen Wagnisses von 3,59 %.

Mit der Anwendung des CAPM ist sichergestellt, dass die Entwicklungen auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Gasversorgungsnetzen auf diesen Märkten gem. § 7 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 StromNEV bzw. GasNEV bei der Ermittlung des Wagniszuschlags entsprechend berücksichtigt werden. Ebenso wird sichergestellt, dass eine in § 7 Abs. 5 Nr. 3 StromNEV bzw. GasNEV geforderte Quantifizierung des unternehmerischen Wagnisses erfolgt.

¹⁰Deutsche Bundesbank (2008), Kapitalmarktstatistik 02/2008, S. 36.

¹¹Vgl. NERA (2008), S. 13 ff.

¹²Vgl. KEMA (2008), S. 39 ff.

¹³Frontier (2008), „Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer Wagnisse im Bereich Strom und Gas“, Gutachten im Auftrag der BNetzA, 2008.

a. Capital Asset Pricing Modell als geeigneter quantitativer Ansatz

Für die Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse eignet sich nach Auffassung der Landesregulierungsbehörde Energie derzeit am besten das Capital Asset Pricing Modell, weil es die Anforderungen des § 7 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 StromNEV bzw. GasNEV erfüllt und dem Anspruch einer Quantifizierung unternehmerischer Wagnisse entsprechend dem § 7 Abs. 5 Nr. 3 StromNEV bzw. GasNEV nachkommt.

Seitens der Netzbetreiber und der Verbände wurde im Rahmen der Stellungnahmen eine Anwendung des CAPM als Ansatz zur Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse begrüßt und unterstützt. Sowohl NERA als auch KEMA haben in ihren Gutachten für den BDEW und den VKU das CAPM angewendet.¹⁴ Es wurde darauf hingewiesen, dass Investmentgesellschaften nicht das CAPM als Entscheidungsunterstützung bei anstehenden Investitionsprojekten anwenden, sondern auf das „Discounted Cash Flow Verfahren“ abstellen.

Für die Quantifizierung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse bieten sich neben dem CAPM auch weitere Ansätze an, die entweder in der Praxis bereits erprobt oder prinzipiell in Regulierungsprozessen implementierbar sind. Allerdings ist keine der Alternativmethoden in gleicher Weise wie das CAPM geeignet, um in methodisch einwandfreier und gleichzeitig quantifizierbarer Weise einen sachgerechten Risikozuschlag zu ermitteln.

Zu den in Frage kommenden Verfahren gehören das „Multifaktoren CAPM“, das „Dividend Growth Model“ (DGM), das „Discounted Cash Flow Verfahren“, das „Fundamental Beta Modell“ sowie verschiedene „Individualansätze“. Das „Multifaktoren CAPM“ stellt eine Erweiterung des traditionellen CAPM um zusätzliche Erklärungsfaktoren für die Eigenkapitalrendite wie z.B. die Unternehmensgröße oder die Relation von Bilanzwert zu Marktwert dar. Bei diesem Ansatz ist aber bereits sehr fraglich, ob die Erweiterung der Erklärungsfaktoren in der Praxis überhaupt zu einer nennenswerten Verbesserung im Vergleich zum traditionellen CAPM in Bezug auf die Qualität der Schätzung führt. Zudem ist bisher keine ausreichende Verbreitung des Ansatzes in der Praxis und insbesondere keine Verwendung in Regulierungsverfahren festzustellen.

Das so genannte „Dividend Growth Model“ (DGM) verfolgt zur Bestimmung eines Wagniszuschlags einen heuristischen Ansatz. Dabei setzt sich die Erwartung der Eigenkapitalrendite aus der aktuellen Aktienrendite und dem erwarteten Dividendenwachstum des betrachteten Unternehmens zusammen. Der Vorteil dieses Ansatzes liegt in der einfachen und nachvollziehbaren Implementierung. Da er mitunter in der Regulierungspraxis genutzt wird, hat er auch eine gewisse Praxiseignung nachgewiesen. Als sehr problematisch erweist sich allerdings die Wahl einer objektiven Bestimmungsmethode für das erwartete Dividendenwachstum. Neben einer Approximation, die auf makroökonomischen Kennzahlen wie z.B. dem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes basiert, werden häufig Analystenberichte als Grundlage der Prognoseinformation verwendet. Diese Pro-

noseinformationen sind allerdings subjektiv, so dass bei einer Verwertung dieser Prognosen eine gewisse Vorsicht angebracht ist. Weiterhin liegt eine Zirkularität vor: Analystenberichte schätzen das zukünftige Dividendenwachstum auf Basis der Erwartungen an Regulierungsentscheidungen ab, die es im derzeitigen Festlegungsverfahren aber zu ermitteln gilt.

Das „Discounted Cash Flow Verfahren“ verlangt die Prognose von Zahlungsströmen über einen langfristigen Zeitraum. Für Investmentgesellschaften, die in Netzinfrastrukturen investieren, ist es im Rahmen von Ausschreibungsverfahren zur Akquisition oder Beteiligung an Gesellschaften möglich, an entscheidende unternehmensspezifische Daten zu gelangen, um die Zahlungsströme über einen langen Zeitraum abbilden zu können. Aufgrund der fehlenden Datenverfügbarkeit für eine Abbildung solcher Zahlungsströme im Rahmen von Regulierungsverfahren eignet sich das „Discounted Cash Flow Verfahren“ jedoch vorliegend nicht für die Anwendung zur Ermittlung eines Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse.

Bei dem „Fundamental Beta Modell“ handelt es sich um ein Strukturmodell, das den Wagniszuschlag als Summe aus einer Vielzahl von Risikofaktoren und der Sensitivität des Risikozuschlags auf diese Faktoren betrachtet. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass prinzipiell die Berücksichtigung zahlreicher Faktoren möglich ist. Die Auswahl dieser Faktoren ist allerdings heuristisch. Die Sensitivität des Risikozuschlags auf die Faktoren lässt sich zudem praktisch kaum empirisch abschätzen und wird durch subjektive Annahmen bestimmt. Damit sind auch die Ergebnisse dieses Modells stark durch subjektive Annahmen getrieben. Zudem hat dieser Ansatz bisher noch keine Anwendung im Regulierungskontext gefunden.

Der „Individualansatz“ basiert auf Gesprächen zwischen Regulierungsbehörde und dem regulierten Unternehmen sowie einer anschließenden heuristischen Bewertung der im Gespräch identifizierten Risiken. Vorteilhaft erscheint dabei, dass spezifische Besonderheiten der einzelnen Unternehmen berücksichtigt werden könnten. Dieses Vorgehen zeichnet sich allerdings durch mangelnde Transparenz und Praktikabilität aus. Auch ein solcher Ansatz hat bisher keine Anwendung im Regulierungskontext gefunden.

Das CAPM, das unmittelbar aus einer stringenten Kapitalmarkttheorie abgeleitet wird, ist im Gegensatz zu den anderen Ansätzen weit verbreitet. Es handelt sich um ein statistisches Modell, welches aus der Entwicklung von Börsenpapieren ausgewählter Unternehmen im Vergleich zu einem geeignet gewählten Marktindex auf das nicht diversifizierbare Risiko eines Unternehmens schließen lässt. Das Modell ist einfach strukturiert und kann unter Zuhilfenahme weniger Annahmen empirisch geschätzt werden. Zudem wird das CAPM in zahlreichen Regulierungsverfahren wie z.B. in den Niederlanden angewendet.

Die verschiedenen Ansätze unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Ergebnisse von subjektiven Annahmen getrieben sind. Auch wenn das „Multifaktoren CAPM“, das „Dividend Growth Model“ (DGM), das „Fundamental Beta Modell“ sowie die jeweiligen „Individualansätze“ teilweise Vorteile aufweisen, sprechen die aufgeführten Nachteile in der Praxis gegen eine Anwendbarkeit bei der Bestimmung des Wagniszuschlags. Der CAPM-Ansatz zeichnet sich durch eine hohe

Praxisrelevanz aus, auch wenn diese Praktikabilität auf eine Reihe von restriktiven, dem Modell zu Grunde liegenden Annahmen zurückgeht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in zukünftigen Festlegungsverfahren auf der Grundlage eines größeren Erfahrungshorizonts andere Ansätze zur Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse in die Betrachtung einbezogen werden können.

b. Darstellung der Grundzüge des CAPM

Der CAPM-Ansatz greift zur Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse auf die historische Entwicklung der Kapitalmärkte bzw. von Unternehmen auf diesen Kapitalmärkten zurück. Dabei wird der Zuschlag zur Abdeckung der netzbetriebsspezifischen unternehmerischen Wagnisse aus dem Produkt einer Marktrisikoprämie und eines Risikofaktors ermittelt:

$$\text{Zinssatz} = \text{risikoloser Zinssatz} + (\text{Marktrisikoprämie} \cdot \text{Risikofaktor})$$

Eine Grundannahme des CAPM ist der über den Risikofaktor abgebildete lineare Zusammenhang zwischen dem Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse und der Marktrisikoprämie. Die Marktrisikoprämie ist dabei definiert als der Aufschlag auf die Verzinsung einer risikolosen Anlage, den ein Investor für Investitionen in ein vollständig diversifiziertes Portfolio verlangt. Der Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse eines einzelnen Unternehmens leitet sich von dieser Marktrisikoprämie ab unter Berücksichtigung eines Auf- bzw. Abschlages, abhängig von dem Verhältnis des relativen (bzw. nicht-diversifizierbaren) Risikos des Unternehmens zu dem des Marktportfolios. Risiken, die ein Investor durch Ausnutzung verschiedener Anlagemöglichkeiten neutralisieren kann, werden auch als diversifizierbar bezeichnet. Als nicht-diversifizierbar gelten dagegen Risiken, die sich nicht durch eine Risikostreuung mittels Kapitalanlage in verschiedene Unternehmen und unterschiedliche Branchen neutralisieren lassen. Den Zusammenhang zwischen dem relativen Risiko eines einzelnen Unternehmens zu dem des Marktportfolios bildet dabei der unternehmensindividuelle Risikofaktor, ausgedrückt durch den Grad der Korrelation zwischen Unternehmens- und Marktentwicklung:

$$\beta = \frac{\text{Cov}(r_e, r_m)}{\text{Var}(r_m)}$$

wobei r_e die Rendite einer bestimmten Aktie, r_m die Rendite des Gesamtmarktes, $\text{Cov}(r_e, r_m)$ die Kovarianz¹⁵ von r_e und r_m und $\text{Var}(r_m)$ die Varianz¹⁶ von r_m ist. Der Wert β drückt damit das unternehmensspezifische Risiko im Verhältnis zum systematischen, d.h. nicht weiter diversifizierbaren Risiko des Gesamtmarktes aus. Das Risiko des jeweiligen Unternehmens ist höher als das des allgemeinen Marktportfolios, falls β

¹⁴Vgl. NERA (2008), S. 8 ff. und KEMA (2008), S. 35 ff.

¹⁵Die Kovarianz (*Cov*) stellt in der Statistik eine Messzahl für den Zusammenhang zweier statistischer Merkmale, hier speziell für den Zusammenhang zwischen r_e und r_m , dar. Die Kovarianz gibt die Richtung der Beziehung zwischen den beiden Variablen an.

¹⁶Die Varianz (*Var*) ist ein Maß für die Streubreite von Daten, also für die Abweichung der Werte einer Variablen von ihrem Mittelwert.

größer als 1 ist, bzw. niedriger, falls β kleiner als 1 ist. Das Risiko des betrachteten Unternehmens entspricht genau dem des allgemeinen Marktportfolios, wenn β den Wert 1 annimmt.

Dem Ansatz des Capital Asset Pricing Modells liegen weitere fundamentale Annahmen zu Grunde, die seine Anwendung erst ermöglichen. Die zentralen Annahmen hierbei sind:

- Investoren weisen ein risikoscheues Verhalten auf.
- Es wird ein Planungszeitraum von einer Periode unterstellt.
- Es existiert eine risikolose Kapitalanlage- und Kreditaufnahmemöglichkeit. Investoren können zu dem Zinssatz der risikolosen Kapitalanlage unbeschränkt Kapitalerträge anlegen und aufnehmen.
- Alle Wertpapiere werden auf dem Kapitalmarkt gehandelt und sind beliebig teilbar.
- Transaktionskosten können vernachlässigt werden. Informationseffizienz wird unterstellt, d.h. vorhandene Informationen stehen allen Investoren kostenlos zur Verfügung, so dass auch alle Investoren daraus die gleichen Schlüsse hinsichtlich der Renditen bzw. der Risiken ziehen können. Alle Investoren weisen folglich die gleichen Markterwartungen auf.
- Es existiert keine Kapitalmarktunvollkommenheit durch Steuern und Vorschriften, die den Wertpapierhandel in irgendeiner Form beschränken.

Wird ein Zinssatz mit dem CAPM-Ansatz ermittelt, handelt es sich um einen Zinssatz nach Steuern. Dies begründet sich durch die Modellannahme, dass keine Kapitalmarktunvollkommenheiten durch Steuern existieren. Die zu Grunde gelegten Annahmen gestalten damit einen relativ restriktiven Anwendungsrahmen. Bei Anwendung des CAPM-Ansatzes gilt es daher, die genannten Annahmen unter Berücksichtigung der konkreten Situation anzuwenden.

c. Konkrete Anwendung des CAPM

Zur Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse wird mit dem CAPM-Ansatz auf die historische Entwicklung der Kapitalmärkte bzw. von Unternehmen auf diesen Kapitalmärkten zurückgegriffen.

Der im CAPM verwendete risikolose Zinssatz wird aus der fundamentalen Annahme der Existenz einer risikolosen Kapitalanlage abgeleitet. Da in der Realität eine risikolose Anlage im Sinne des CAPM nicht existiert, wird auf eine möglichst risikoarme Anlage abgestellt. Dies ist hier zur Bestimmung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse jedoch nicht weiter relevant, da das CAPM allein für die Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse angewendet wird. Damit ist für die Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse allein das Produkt aus Marktrisikoprämie und Risikofaktor maßgeblich, da anstelle des risikolosen Zinssatzes im Sinne des CAPM bereits eine Vorgabe in § 7 Abs. 4 GasNEV bzw. StromNEV existiert. Im CAPM entspricht das Produkt aus Marktrisikoprämie und Risikofaktor dem Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse. Für die Marktrisikoprämie wird ein Wert von 4,55 % und für den Risikofaktor ein Wert von 0,79 angesetzt.

i. Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie wird mit 4,55 % angesetzt.

Für die Ableitung der Marktrisikoprämie existieren mehrere grundsätzliche Ansätze, zu denen u.a. die Analyse historischer Daten in Form von Zeitreihen für verschiedene Länder, modellgestützte Vorhersagen sowie die Erhebungen über die Erwartungen von Marktteilnehmern gehören. Da die Ergebnisse sowohl von modellgestützten Prognosen als auch von empirischen Erhebungen bei Marktteilnehmern zu weiten Teilen von subjektiven Annahmen getrieben sind, wird vorliegend bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie die Analyse historischer Zeitreihen aufgrund ihrer Objektivität und Transparenz angewendet.

Grundlage für die mittels historischer Zeitreihen bestimmte Marktrisikoprämie bilden veröffentlichte Datensammlungen. Hierbei wird auf die Studie „Global Investment Returns Yearbook 2008“ von Dimson, Marsh und Staunton¹⁷ zurückgegriffen, da diese derzeit die umfangreichste und aktuellste öffentlich verfügbare Datensammlung zu historischen Marktrisikoprämien darstellt. Sie umfasst eine Datenbasis von 17 Ländern¹⁸ über einen Zeitraum von 1900 - 2007. Als international etablierte Referenz für die Analyse der Marktrisikoprämie wird die Datenreihe auch in verschiedenen anderen Studien wie z.B. dem Gutachten von NERA¹⁹ für den BDEW als Quelle herangezogen.

Die auf dieser Datenreihe basierende Analyse einer weltweiten Marktrisikoprämie im Vergleich zu mittelfristigen Staatsanleihen („Government Bonds“) führt bei einer Anwendung des arithmetischen und geometrischen Mittelwertes zu einer Bandbreite von 4 % bis 5,1 %. Dabei kann das arithmetische Mittel als Obergrenze (5,1 %) und das geometrische Mittel (4 %) als untere Grenze aufgefasst werden.

Die Heranziehung eines langfristigen Betrachtungszeitraumes bietet sich an, um eine von kurzfristigen Entwicklungen losgelöste Einschätzung über ein allgemeines (nicht netzbetreiberspezifisches) Marktrisiko abgeben zu können. Eine langfristige Betrachtung ermöglicht zugleich die Ermittlung einer stabilen Marktrisikoprämie. Ziel der Analyse ist die Ableitung der zukünftig erwarteten Risikoprämie von Kapitalgebern. Da dieser Wert nicht messbar ist, wird er durch die in der Vergangenheit erhaltenen Prämien näherungsweise bestimmt. Dabei müssen die in der Vergangenheit auch für relativ kurze Perioden von z.B. zehn Jahren beobachteten Werte nicht zwangsläufig die zukünftigen Erwartungen widerspiegeln. Um diese vergleichsweise kurzfristigen Effekte auszugleichen, wird eine Betrachtung möglichst langer Zeiträume durchgeführt. Die Zeitreihenanalysen von Dimson, Marsh und Staunton zeigen, dass tendenziell erst bei Betrachtungszeiträumen von über 50 Jahren und länger die Ergebnisse robust gegenüber Verlängerungen bzw. Verkürzungen der Analysezeitspanne von wenigen Jahren werden. Bei einem kurzen Zeitraum können die Ergebnisse beispielsweise stark von dem

gewählten Stichtag beeinflusst werden. Die langfristige Betrachtung stellt zudem ein übliches Vorgehen bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie dar. Nicht zuletzt nutzen auch andere Studien wie z.B. das Gutachten von NERA für den BDEW den vollen Zeitraum der verfügbaren Daten. So stellt etwa NERA auf den Zeitraum von 1900 bis 2006 ab,²⁰ da es sich auf eine ältere Ausgabe der Studie von Dimson, Marsh und Staunton stützt.

Die Berechnung der Marktrisikoprämie findet wie bei der überwiegenden Anzahl der internationalen Regulierungsbehörden im Vergleich zu mittelfristigen („Bonds“) und nicht zu kurzfristigen („Bills“) Staatsanleihen statt. Die Marktrisikoprämie ergibt sich als Aufschlag auf eine risikolose zu erreichende Verzinsung. Dieser risikolose Zinssatz im Sinne des CAPM-Ansatzes lässt sich auf Basis von Marktdaten zu festverzinslichen Wertpapieren und Staatsanleihen ermitteln. Die Verzinsung von Staatsanleihen kann in Industriestaaten aufgrund deren extrem geringen Ausfallwahrscheinlichkeit als gute Schätzung des eigentlichen risikolosen Zinssatzes im Sinne des CAPM-Ansatzes betrachtet werden. Zur Ermittlung der für die Bestimmung des risikolosen Zinssatzes im Sinne des CAPM-Ansatzes verwendeten Laufzeit von Staatsanleihen müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Obwohl mittel- und langfristige Staatsanleihen ein im Vergleich zu kurzfristigen Anleihen höheres - wenn auch insgesamt weiterhin extrem geringes - Ausfallrisiko aufweisen und einem größeren Inflationsrisiko ausgesetzt sein können, sind sie weniger volatil als kurzfristige Anleihen. Damit stellen mittel- und langfristige Anleihen einen stabileren Maßstab für den risikolosen Zinssatz im Sinne des CAPM-Ansatzes dar. Mittelfristige Laufzeiten sind weiterhin mit der Finanzierungsstruktur von Unternehmen, die typischerweise über ein Portfolio aus verschiedenen Finanzierungsarten mit unterschiedlichen Laufzeiten verfügen, konsistent. Aus den genannten Überlegungen und zur Gewährleistung der Konsistenz zu der unter C) I. ermittelten Umlaufrendite wird für die weitere Analyse auf die Marktrisikoprämie im Vergleich zu mittelfristigen Anleihen zurückgegriffen.

Bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie wird auf einen globalen Index abgestellt, der ein weit diversifiziertes Marktportfolio darstellt, wie es Investoren auf Kapitalmärkten vorfinden. Hierbei gibt es keine empirischen Belege dafür, dass die internationalen Kapitalmärkte nicht hinreichend integriert sind und man aus diesem Grund nicht auf einen globalen Index abstellen kann. So sind beispielsweise auch ausländische Investoren an deutschen Energieversorgungsunternehmen beteiligt. Eine rein europäische Analyse etwa anhand der Entwicklung des Dow Jones EuroStoxx Indexes wird dem internationalen Charakter von Finanzmärkten nicht gerecht, die entsprechend eine weltweite Streuung von Risiken ermöglichen. Aus den genannten Gründen wird ein „Welt-Portfolio“ kalkuliert. Hierbei sind insbesondere zwei Effekte zu berücksichtigen: Erstens setzt sich dieser Index jeweils aus einem jährlich neu nach Bruttoinlandsprodukt bzw. Gesamtkapitalisierung gewichteten Portfolio der 17 einzelnen in der Datenbank vorhandenen Länderindizes sowie der jeweiligen nationalen risikofreien Anlagen im Sinne des

¹⁷Dimson, Marsh und Staunton (2008), „Global Investment Returns Yearbook 2008“, London Business School, ABN Amro, Royal Bank of Scotland, 2008.

¹⁸Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, UK, USA.

¹⁹Vgl. NERA (2008), S. 35 f.

²⁰Vgl. NERA (2008), S. 35.

CAPM-Ansatzes zusammen.²¹ Zweitens werden bei dieser Zusammenstellung explizit Wechselkurseffekte und Auswirkungen

sich ändernder Portfoliostrukturen berücksichtigt.²² Im Ergebnis wirken sich diese Effekte senkend auf die Marktrisikoprämie aus, da sie die risikomindernden Effekte einer weltweiten Streuung zutreffend abbilden.

Prinzipiell besteht neben dem Einsatz weltweiter Analysen auch die Möglichkeit der Nutzung länderspezifischer Zeitreihen. Der Vorteil der hier durchgeführten weltweiten Analysen liegt aber darin, dass dadurch temporäre (historische) nationale Sondereinflüsse weniger stark betont werden und damit die Robustheit²³ der Schätzung sich verbessert. In der historischen Betrachtung gibt es signifikante nationale Unterschiede, die die jeweiligen Umwelteinflüsse (z.B. vorübergehende Einflüsse von Wirtschaftskrisen) und relative nationale Leistungsunterschiede widerspiegeln. A priori gibt es keinen Grund zur Verwendung der länderspezifischen Marktrisikoprämien. Länderspezifische Schwankungen in der Vergangenheit müssen nicht auf zukünftige Schwankungen in den erwarteten Renditen hindeuten. Vielmehr basieren historische länderspezifische Marktrisikoprämien auf speziellen Umweltfaktoren und wirtschaftlichen Entwicklungen innerhalb eines Landes und lassen somit keinen Ausblick auf zukünftig erwartete länderspezifische Marktrisikoprämien zu. Diese Effekte werden bei der hier vorgenommenen Betrachtung ausgeglichen.

Im Ergebnis kommt es demnach für die methodisch zutreffende Ermittlung der Marktrisikoprämie darauf an, die Datenbasis sowohl in zeitlicher als auch in geografischer Hinsicht möglichst breit zu streuen, um den für eine Alternativanlage tatsächlich erforderlichen Risikozuschlag sachgerecht zu ermitteln.

Die Auswahl der weltweiten Analyse wird auch durch Überlegungen zur Methodenkonsistenz unterstützt. Da zur Berechnung des Risikofaktors im Folgenden eine internationale Stichprobe von Vergleichsunternehmen herangezogen wird, wird aus Plausibilitätsgründen für die Bestimmung der Marktrisikoprämie eine ähnliche geographische Abgrenzung vorgenommen.

Das vorgetragene Argument, dass es sich beim CAPM um einen so genannten „Heimatmarkt-Ansatz“ handelt, vermag als Argument zur Ermittlung einer auf Deutschland abstellenden Marktrisikoprämie nicht zu überzeugen. Zum einen ist die damit verbundene Ableitung einer nationalen Marktsicht aufgrund der Fokussierung der Umlaufrendite auf das Inland nicht nachvollziehbar, zumal die Netzentgeltverordnungen in § 7 Abs. 5 Nr. 1 jeweils darauf abstellen, dass die Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse unter anderem unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten zu erfolgen hat. Zum anderen sprechen die vorangegangenen Erläuterungen zum Weltportfolio gegen eine solche enge Sichtweise.

In der Literatur und Wissenschaft werden insgesamt verschiedene Empfehlungen zur Höhe der angemessenen Marktrisikoprämie getroffen. Die dort aufzufindende Spanne zwischen 4 % und 5 % bestätigt dabei die hier ermittelte Bandbreite, ohne dass sich eine Tendenz erkennen ließe.²⁴ Ein pauschales Abstellen auf Studien, die ihren Fokus lediglich auf Deutschland legen, und die Vergleichbarkeit der daraus resultierenden Bandbreiten ist allerdings aus den gleichen Erwägungen problematisch wie die Verwendung eines rein europäischen Indexes. Als Vergleichsmaßstab sollte ein geographisch vollständig diversifiziertes Portfolio verwendet und entsprechend internationale Daten analysiert werden.

Die Landesregulierungsbehörde Energie ist der Ansicht, dass der Mittelwert aus Ober- und Untergrenze anzusetzen ist. Da sich sowohl Gründe für die Anwendung des arithmetischen als auch für die Anwendung des geometrischen Mittels finden lassen und selbst in der Literatur keine einheitliche Empfehlung vorgenommen wird, wird aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstands der Landesregulierungsbehörde Energie der Mittelwert aus dem geometrischen und dem arithmetischen Mittel gebildet. So ergibt sich für die Marktrisikoprämie ein Wert von 4,55 %.

ii. Risikofaktor

Als Risikofaktor für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen wird unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten vorhandenen Wertpapiere von Netzbetreibern ein Risikofaktor von 0,79 hergeleitet.

Auswahl der Referenzunternehmen

Für die Zwecke der Schätzung eines Risikofaktors wird auf ausländische börsennotierte reine Netzbetreiber als Referenzunternehmen zurückgegriffen.

Voraussetzung für die Ermittlung des Risikofaktors ist die Notierung und der Handel des betrachteten Wertpapiers bzw. Unternehmens an den Kapitalmärkten. Die vorliegende durchgeführte Schätzung basiert auf empirischen Analysen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen. Idealerweise werden dazu Unternehmen mit einem identischen Risiko herangezogen. In der Praxis sind derartige idealtypische Referenzunternehmen nicht verfügbar, so dass man möglichst ähnliche Unternehmen wählt, wobei die Vergleichbarkeit insbesondere für die Faktoren herzustellen ist, die einen direkten Einfluss auf die Risikostruktur beinhalten. Zu den Kriterien, die bei der Auswahl der Vergleichsunternehmen berücksichtigt werden sollten, gehört zunächst das regulatorische Umfeld. Hier ist davon auszugehen, dass Strom- und Gasnetze aufgrund ihrer Eigenschaft als natürliche Monopole in allen Industrieländern der Regulierung unterliegen. Weiterhin besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Art der Regulierung einen Einfluss auf den Risikofaktor haben könnte, so dass die in Frage kommenden Vergleichsunternehmen bevorzugt aus Ländern und Industriebranchen stammen soll-

ten, die einer ähnlichen Regulierung unterliegen wie die deutschen Energienetze. Hierbei ist eventuell zu berücksichtigen, dass die deutschen Unternehmen demnächst einer Anreizregulierung unterliegen werden. Weiterhin ist bei der Zusammenstellung der Stichprobe generell eine möglichst weite regionale Abgrenzung anzustreben. Somit kann einerseits eine möglichst umfangreiche Stichprobe erreicht werden, andererseits verlieren mögliche nationale Sondereffekte jeweils an Gewicht, so dass etwa auftretende Verzerrungen vermieden werden. Dies spricht dafür, dass anstatt einer lediglich europäischen Betrachtung eine weltweite Einbeziehung von Vergleichsunternehmen erfolgen sollte.

Bei der Auswahl der in Frage kommenden börsennotierten Referenzunternehmen stellt die Landesregulierungsbehörde Energie darüber hinaus auf die Liquidität, d.h. auf einen ausreichend liquiden Handel der Aktien des Unternehmens, und auf die Netzbetreibereigenschaft der betrachteten Unternehmen ab. Viele der potentiellen Vergleichsunternehmen sind in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig. In der Regel zieht dies unterschiedliche Risikostrukturen und damit auch unterschiedliche Risikofaktoren nach sich. Zudem unterliegen nicht alle Wertschöpfungsstufen des energiewirtschaftlichen Handelns der Regulierung, was das Risiko-profil ebenfalls beeinflussen kann. Im Idealfall sollten daher nur diejenigen Unternehmen zum Vergleich herangezogen werden, die überwiegend regulierte Netzaktivitäten wahrnehmen. Als reine Netzbetreiber werden vorliegend Unternehmen definiert, bei denen der Umsatzanteil des Netzgeschäfts an dem Umsatz der gesamten unternehmerischen Aktivität zumindest 75 % beträgt.²⁵

Auf Grundlage dieser Vorüberlegungen ergibt sich zunächst eine Stichprobe von 23 internationalen börsennotierten Unternehmen,²⁶ die überwiegend als Netzbetreiber tätig sind und daher potentiell als Vergleichsunternehmen in Frage kommen könnten. Aus dieser erweiterten Stichprobe wird eine engere Stichprobe von zwölf reinen Netzbetreibern²⁷ gebildet. Diese Stichprobe stellt dann die Grundlage für die weiteren quantitativen Analysen zur Bestimmung des Risikofaktors dar. Der Vorwurf, dass bei Atmos Energy ein Netzanteil am Umsatz von lediglich 64 % vorläge und dieses Unternehmen demnach kein reiner Netzbetreiber sei, ist nicht nachvollziehbar.

Die Notwendigkeit zur Reduzierung der Stichprobe ergibt sich zum einen daraus, dass nicht alle 23 börsennotierten Unternehmen ausreichend liquide gehandelt werden, um eine unverfälschte Preisbildung zu ermöglichen. Die Analyse stützt sich zur Feststellung der Liquidität auf die Betrachtung der durchschnittlichen relativen Geld-Brief-

²⁵Frontier(2008), S. 27.

²⁶Transener (Argentinien), Australian Pipeline Trust (Australien), Envestra (Australien), Verbund (Österreich), Canadian Utilities (Kanada), Emera (Kanada), Transcanada (Kanada), E.ON (Deutschland), MVV (Deutschland), RWE (Deutschland), Snam Rete Gas (Italien), Terna (Italien), Enagas (Spanien), Red Electrica (Spanien), National Grid (Großbritannien), United Utilities (Großbritannien), Atlanta Gas Light (USA), American Electric Power (USA), Aquila (USA), Atmos Energy (USA), Exelon (USA), Kinder Morgan (USA) und TC Pipelines (USA).

²⁷Siehe hierzu die Liste der Unternehmen in Tabelle 4.

²¹Vgl. Dimson, Marsh und Staunton (2008), S. 203.

²²Vgl. Dimson, Marsh und Staunton (2008), S. 203.

²³Robuste Ergebnisse werden erzielt, wenn sich die statistischen Zusammenhänge bei unterschiedlichen Modellspezifikationen oder auch bei partiellen Änderungen des Datensatzes nicht signifikant ändern.

²⁴Weitere: Copeland, Koller und Murrin (2002), Unternehmenswert, S. 272, 4,5 % bis 5 %; Diedrich (2004) Gutachten zur Bestimmung und zur Höhe des kalkulatorischen Eigenkapitalkostensatzes von Netzbetreibern in der Gaswirtschaft, für BGW und VKU, 4,5 % bis 5 %, Gerke (2003), Risikoadjustierte Bestimmung des Kalkulationszinssatzes in der Stromnetzalkulation, 3,55 % unter Berücksichtigung des CDAX.

Spanne,²⁸ wobei ein Wert größer 1 % als Indikator für eine unzureichende Liquidität erachtet wird. Bei dem Wert von 1 % handelt es sich - wie bereits erwähnt - um einen Indikator, so dass Werte, die nur gering von diesem Wert abweichen, bei der Analyse berücksichtigt werden sollten. Dies gilt vorliegend für den Netzbetreiber Envestra, der mit einem Wert von 1,03 % nur minimal von den genannten 1 % abweicht. Solche geringen Abweichungen können aufgrund möglicher Messfehler auftreten und deuten daher nicht zwangsläufig auf eine mangelnde Liquidität des betrachteten Netzbetreibers hin. Weiterhin ist der Vorwurf aus den Stellungnahmen, wonach Envestra an über 70 % der Handelstage ein gegenüber dem Vortag unveränderten Schlusskurs aufgewiesen hätte, nicht nachvollziehbar.

Zum anderen zeigen auch quantitative Analysen, dass sich in den vergangenen Jahren reine Netzbetreiber signifikant in ihrer Risikostruktur von Unternehmen unterscheiden, die den Netzbetrieb mit anderen Aktivitäten bündeln. Um dies für die vorliegende Festlegung zu untersuchen, wurden graphische Analysen²⁹ und statistische Tests durchgeführt. Zunächst wurden aus der Stichprobe der 23 internationalen börsennotierten Unternehmen zwei Teilstichproben - reine Netzbetreiber und Unternehmen mit anderen Aktivitäten neben dem Netzbetrieb - gebildet. Im Rahmen der graphischen Analyse werden zunächst für beide Stichproben die unverschuldeten Risikofaktoren für die einzelnen Jahre ermittelt. Bei dieser graphischen Analyse werden alle verfügbaren Wertepaare der unverschuldeten Risikofaktoren für Unternehmen mit anderen Aktivitäten und reine Netzbetreiber in einer Abbildung gegenübergestellt, so dass durch den direkten Vergleich mögliche Unterschiede in den Stichproben sichtbar werden. Eine Trennung der beiden Teilstichproben ist dann begründet, wenn die Werte für die Risikofaktoren unterschiedlich breit streuen und der Bereich der Streuung in der einen Teilstichprobe

höher liegt als das Niveau der anderen Teilstichprobe. Deutlich wird dies anhand der Abbildung 4 zum Vergleich der beiden Teilstichproben im Gutachten von Frontier Economics.³⁰ Die Bandbreite der Risikofaktoren für die Unternehmen mit anderen Aktivitäten streuen deutlich stärker als für die reinen Netzbetreiber. Die Datenpunkte für reine Netzbetreiber liegen kompakter beieinander. Bereits dies stellt aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie ein deutliches Indiz dafür dar, dass es Unterschiede zwischen den beiden Teilstichproben gibt. Relevant in dem Vergleich ist insbesondere, dass der Bereich der Streuung gerade in der jüngeren Vergangenheit (2006 bis 2008) für die Unternehmen mit anderen Aktivitäten neben dem Netzbetrieb deutlich höher liegt als das Niveau der reinen Netzbetreiber. Entsprechend wird daraus abgeleitet, dass sich die Grundgesamtheiten der Teilstichproben ebenfalls signifikant unterscheiden.

Aber auch unter Anwendung statistischer Tests (F-Test sowie t-Test)³¹ zeigen sich sig-

nifikante Unterschiede in den unverschuldeten Risikofaktoren der beiden Teilstichproben, wobei aufgrund der geringen Stichprobengröße die Aussagefähigkeit eingeschränkt sein kann. Größere Stichprobenumfänge wären vorteilhaft, sind aber aufgrund der eingeschränkten Anzahl internationaler börsennotierter Netzbetreiber begrenzt. In Tabelle 2 werden die Ergebnisse beider Stichproben gegenübergestellt. Ein geringer Wert für die so genannte Irrtumswahrscheinlichkeit³² für den F- bzw. t-Test zeigt an, dass die Stichprobe gespalten und unterschiedliche Risikofaktoren für reine Netzbetreiber und Netzbetreiber mit anderen Aktivitäten ermittelt werden sollten. Dies ist vorliegend der Fall, die Werte für die Irrtumswahrscheinlichkeit liegen für den F-Test seit 2006 und für den t-Test im Jahr 2008 unterhalb von 5 %. Ein Wert für die Irrtumswahrscheinlichkeit von unter 5 % gibt somit innerhalb der hier durchgeführten Tests an, dass beide betrachteten Stichproben sich in Bezug auf ihre Risikostruktur unterscheiden und folglich bei der Ermittlung des Risikofaktors nicht in einer gemeinsamen Stichprobe zusammengefasst werden sollten. Liegt der Wert oberhalb von 5 %, so wären die jeweils betrachteten Stichproben zusammenzufassen.

³⁰Frontier (2008), S. 28, 2008

³¹Der F-Test untersucht anhand von Varianzen, ob zwei Stichproben (hier: reine Netzbetreiber und Unternehmen mit anderen Aktivitäten neben dem Netzbetrieb) aus unterschiedlichen Grundgesamtheiten stammen. Sind die Varianzen beider betrachteten Stichproben unterschiedlich, lässt dies darauf schließen, dass die Stichproben unterschiedlichen Grundgesamtheiten entstammen, die unterschiedliche statistische Eigenschaften haben. Dies wäre hier im konkreten Fall ein Hinweis darauf, dass sich die Stichprobe der reinen Netzbetreiber und die Stichprobe der Unternehmen mit anderen Aktivitäten neben dem Netzbetrieb in Bezug auf ihr Risikoprofil unterscheiden und daher getrennt behandelt werden müssten. Als so genannte Nullhypothese H_0 wird zunächst angenommen, dass die Varianzen der beiden Stichproben gleich sind. Diese Hypothese wird im Rahmen des F-Test getestet und entweder bestätigt oder verworfen. Im konkreten Fall lautet die Nullhypothese: Die Varianz der Stichprobe der reinen Netzbetreiber und die Varianz der Stichprobe der Unternehmen mit anderen Aktivitäten neben dem Netzbetrieb sind gleich, so dass sich beide Stichproben in Bezug auf ihr Risikoprofil nicht unterscheiden und daher gemeinsam betrachtet werden sollten. Die Nullhypothese wird in dem F-Test mit geringer Irrtumswahrscheinlichkeit verworfen. Der t-Test stellt nicht nur auf die Varianzen ab, sondern betrachtet zusätzlich den Mittelwert der jeweiligen Stichprobe. Es wird untersucht, wie wahrscheinlich eine empirisch gefundene Differenz zwischen den Mittelwerten der Stichproben unter allen theoretisch denkbaren Differenzen ist. Zudem wird bei diesem Test berücksichtigt, dass geringe Unterschiede in den Mittelwerten auch durch Unschärfen in der Stichprobe bestimmt sein können. Es wird daher gezeigt, ob ein gefundener Mittelwertsunterschied rein zufällig entstanden sein kann oder ob signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilstichproben bestehen. Zu den F- und t-Test siehe unter anderem Greene, „Econometric Analysis“, Simon & Schuster, New York, 2008, 6. Auflage.

²⁸Die relative Geld-Brief-Spanne wird aus dem Quotienten der Differenz von Geld- und Briefkurs geteilt durch den Mittelwert der beiden Kurse berechnet. Der Geldkurs gibt die aktuelle Zahlungsbereitschaft für eine Aktie wieder, der Briefkurs zeigt den Angebotspreis des Verkäufers einer Aktie an. Ein Geschäft kommt nur dann zustande, wenn sich Geld- und Briefkurs entsprechen. Größere bzw. dauerhafte Abweichungen zwischen Geld- und Briefkurs sprechen daher dafür, dass die Vorstellungen von Käufern und Verkäufern einer Aktie weit auseinander liegen, damit Transaktionen kaum zustande kommen und eine unzureichende Liquidität am Markt vorliegt.

²⁹Frontier (2008), S. 28.

³²Der Wert für die F- oder t-Statistik wird als Irrtumswahrscheinlichkeit bei Zurückweisen der Nullhypothese (H_0 : Varianzen der betrachteten Stichproben sind gleich) interpretiert. Hierbei gilt die Konvention, dass eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 % oder 5 % noch akzeptabel ist. Wenn der Wert also 5 % beträgt, dann liegt man mit einer Wahrscheinlichkeit von nur 5 % falsch, wenn man die Nullhypothese verwirft und damit sagt, dass die betrachteten Stichproben nicht gleich sind. Umgekehrt bedeutet dies, dass man mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % richtig liegt, wenn man davon ausgeht, dass die Varianzen der betrachteten Stichproben nicht identisch sind und damit die Stichproben nicht gemeinsam betrachtet werden sollten. Zusammengefasst bedeutet es in diesem Kontext, dass man bei Werten kleiner 5 % davon ausgehen kann, dass sich die Varianzen der beiden Stichproben (reine Netzbetreiber und Unternehmen mit anderen Aktivitäten neben dem Netzbetrieb) hinsichtlich ihres Risikofaktors unterscheiden und folglich beide Stichproben getrennt werden sollten.

Tabelle 2: Einfluss der Aktivitäten der Netzbetreiber auf den Risikofaktor

Reine Netzbetreiber (insgesamt 12*)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.32	0.35	0.31	0.26	0.23	0.29	0.43	0.44	0.42	0.37	0.41	0.39
Median	0.23	0.28	0.29	0.29	0.20	0.31	0.42	0.42	0.44	0.38	0.41	0.40
Standard-abweichung	0.21	0.22	0.12	0.14	0.13	0.09	0.12	0.13	0.11	0.09	0.11	0.11

Reine Netzbetreiber (insgesamt 12*)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Unternehmen mit anderen Aktivitäten neben dem Netzbetrieb (insgesamt 11)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.34	0.31	0.22	0.27	0.29	0.35	0.43	0.57	0.56	0.54	0.56	0.49
Median	0.28	0.23	0.16	0.21	0.31	0.38	0.47	0.54	0.48	0.56	0.53	0.49
Standard-abweichung	0.23	0.19	0.17	0.17	0.17	0.18	0.21	0.31	0.23	0.18	0.24	0.22
F-Test **	88.7%	69.9%	32.6%	61.3%	46.3%	2.5%	6.3%	1.0%	1.9%	3.5%		
t-Test**	85.1%	70.4%	22.4%	88.0%	35.9%	28.9%	94.8%	22.3%	8.5%	1.1%		

* Transener, Terna, Red Electrica, National Grid, Australian Pipeline Trust, Envestra, Snam Rete Gas, Enagas, Atlanta Gas Light, Atmos Energy

** Irrtumswahrscheinlichkeit

Quelle: Frontier (2008), S. 29.

Aus den zuvor genannten Gründen werden elf Unternehmen, die neben dem Netzgeschäft auch signifikante Umsätze bzw. Erträge aus weiteren Aktivitäten beziehen, aus der ursprünglichen Stichprobe ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise wird durch qualitative Überlegungen gestützt. Die Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der jüngsten Zeit (z.B. Ölpreisanstieg oder die Einführung des CO₂ Handels) haben das Risiko von Energieunternehmen außerhalb des Netzbetriebs ansteigen lassen. Daher ist davon auszugehen, dass das Risiko in diesen Sektoren deutlich über dem üblichen Risiko von reinen Netzbetreibern liegt. Bei vertikal integrierten Unternehmen ist daher anzunehmen, dass die

aus den historischen Daten ermittelten Risikofaktoren für Netzbetreiber mit anderen Aktivitäten einem Risiko entsprechen, das signifikant über dem eines reinen Netzbetreibers liegt. Zu einer ähnlichen Einschätzung kommen auch NERA in ihrem Gutachten für den BDEW³³ und KEMA in ihrem Gutachten für den VKU.³⁴

Zusätzlich wurden diese quantitativen Tests³⁵ auch für Unternehmen in unter

³³Vgl. NERA (2008), S. 31

³⁴Vgl. KEMA (2008), S. 46

³⁵Zu den graphischen Analysen siehe Frontier (2008), S. 68.

schiedlichen Regulierungssystemen angewendet, um zu prüfen, ob es Anhaltspunkte

dafür gibt, dass signifikante Unterschiede in den Risikofaktoren für Unternehmen unter einer Anreiz- bzw. einer Kostenregulierung existieren. Für 2008 liegen die Werte für die Irrtumswahrscheinlichkeit für den F-Test bei 31,7 % und für den t-Test bei 73,2 %. Beide Werte liegen oberhalb von 5 %, so dass es aus diesem Grund dafür spricht auch Unternehmen in die Stichprobe einzubeziehen, die nicht einer Anreizregulierung unterliegen. Dies hat letztlich auch zur Folge, dass die betrachtete Stichprobe zur Ermittlung des Risikofaktors größer wird und damit die empirische Belastbarkeit der geschätzten Risikofaktoren steigt.

Tabelle 3: Auswertung der engeren Teilstichprobe für Anreiz- und Kostenregulierung

Anreiz-regulierung (insgesamt 5)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.34	0.38	0.32	0.16	0.20	0.25	0.37	0.37	0.41	0.36	0.38	0.35
Median	0.34	0.38	0.32	0.15	0.18	0.28	0.38	0.35	0.43	0.37	0.38	0.36
Standard-abweichung	0.38	0.43	0.26	0.13	0.09	0.08	0.11	0.07	0.09	0.07	0.07	0.08

Kosten-regulierung (insgesamt 7)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.30	0.34	0.30	0.33	0.26	0.30	0.47	0.50	0.43	0.38	0.43	0.42
Median	0.23	0.28	0.29	0.32	0.22	0.32	0.52	0.48	0.46	0.39	0.44	0.43
Standard abweichung	0.12	0.15	0.06	0.10	0.15	0.09	0.11	0.15	0.12	0.11	0.13	0.11
F-Test*	17.1%	9.3%	2.5%	64.8%	44.0%	96.7%	90.9%	15.5%	60.0%	31.7%		
t-Test*	91.5%	91.8%	95.4%	6.8%	46.6%	35.5%	15.1%	7.7%	70.9%	73.2%		

Auf Grundlage dieser Vorüberlegungen kommen nur ausländische börsennotierte reine Netzbetreiber als Referenzunternehmen in Frage. Nationale börsennotierte Energieversorgungsunternehmen werden dagegen nicht berücksichtigt, da deren Geschäftstätigkeit sich hauptsächlich auf die gesamte energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette erstreckt und deren Risikofaktor daher – wie ausgeführt – ein Risiko über alle Geschäftsbereiche widerspiegelt. Die gleiche Überlegung gilt auch für den nationalen Branchenindex Prime Utilities der Deutschen Börse AG, da dieser sich aus den börsennotierten nationalen Energieversorgungsunternehmen zusammensetzt.

Betrachtungszeitraum

Die Berechnung der Risikofaktoren erfolgt anhand einer Regressionsanalyse.³⁶ Hierfür wird die Methodik der Kleinsten Quadrate³⁷ zu Grunde gelegt. Die dazu gehörige Regressionsgleichung lautet:

$$R_{it} = \alpha_i + \beta_i R_{mt} + e_i,$$

wobei es sich bei R_{it} um die Rendite der Aktie i in Periode t handelt, R_{mt} die Marktrendite in Periode t darstellt und e_i der Vorhersagefehler ist, d.h. die nicht erklärte Abweichung des Beobachtungswertes von dem entsprechenden Schätzwert. Bei α_i handelt es sich um eine Konstante, die die indexunabhängige oder unsystematische Rendite der Aktie i darstellt und auch im Rahmen der Regression geschätzt werden muss. Für die Schätzung des Risikofaktors wird auf einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr zurückgegriffen (7. April 2007 – 7. April 2008). Dies ist erforderlich, um die verzerrenden Effekte von Strukturbrüchen, die bei einer längerfristigen Betrachtung notwendigerweise auftreten, zu vermeiden und die aktuelle Risikostruktur der Netzbetreiber abbilden zu können. Ergänzend wird eine Entwicklung über drei und fünf Jahre betrachtet, wobei wiederum Risikofaktoren für die einzelnen Jahre ermittelt und dann jeweils ein Mittelwert über die sich daraus ergebenden Werte berechnet werden. Durch das Abstellen auf einzelne Jahre wird die jährliche Entwicklung der Risikostruktur im Zeitablauf erfasst. Zudem wird dadurch die Konsistenz zum Betrachtungszeitraum von einem Jahr bewahrt. Anders als bei der Marktrisikoprämie geht es bei der Ermittlung des Risikofaktors gerade darum, das aktuelle Risiko der betrachteten Referenzunternehmen zu ermitteln. Entsprechend ist auf möglichst kurze Zeiträume zurückzugreifen, die so dicht wie möglich am Stichpunkt der Betrachtung lie-

gen. Die ergänzende Betrachtung über die Zeiträume von drei und fünf Jahren wird daher hier nur durchgeführt, um eine Stabilität der Risikofaktoren im Zeitablauf, insbesondere mit Blick auf die Geltungsdauer der Regulierungsperiode zu gewährleisten.

Die Landesregulierungsbehörde Energie sieht keine Notwendigkeit für einen über fünf Jahre hinausgehenden Betrachtungszeitraum. Gegen einen über fünf Jahre hinausgehenden Betrachtungszeitraum spricht zunächst die mangelhafte Datenverfügbarkeit, denn die Regulierung und Entflechtung des Netzbetriebs ist historisch betrachtet ein sehr junges Phänomen. Für die Heranziehung eines einjährigen Betrachtungszeitraums sprechen die modelltheoretischen Annahmen des CAPM, da dem CAPM grundsätzlich ein einperiodiger Betrachtungszeitraum zugrunde liegt. Die Landesregulierungsbehörde Energie sieht hierin die Möglichkeit aktuelle Verhältnisse auf den internationalen Kapitalmärkten und die aktuelle Bewertung von Netzbetreibern auf diesen Märkten abzubilden, zudem ist eine Betrachtung über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren geeignet, um neben der bereits genannten Stabilität zusätzlich die Dauer einer Regulierungsperiode zu erfassen. Innerhalb der Vorgehensweise der Landesregulierungsbehörde Energie wird der aktuellste Wert für den letzten betrachteten einjährigen Zeitraum durch die Mittelwertbildung stärker gewichtet. Durch diese Mittelwertbildung wird den aktuellen Verhältnissen auf Kapitalmärkten bzw. der aktuellen Bewertung von Netzbetreibern auf diesen Märkten in angemessener Weise verstärkt Rechnung getragen.

Für die Wahl des Zeitfensters zur Ableitung des Risikofaktors sind weiterhin zwei gegenläufige Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits kann eine Minimierung des Standardfehlers³⁸ der Schätzung durch eine möglichst große Anzahl von Beobachtungen erreicht werden, was für eine lange Betrachtungsperiode sprechen würde. Andererseits hat durch die Schwankungsanfälligkeit des Risikofaktors die Festlegung des Betrachtungszeitraumes deutliche Auswirkungen auf die Ergebnisse der Ermittlung des Risikofaktors, so dass kurze Betrachtungszeiträume vorzuziehen sind. Aufgrund sich ändernder Risikostrukturen variieren das Risiko und damit der Risikofaktor über die Zeit. Eine Korrektur für Struktureffekte ist zwar prinzipiell möglich, allerdings sind die Verfahren in der Praxis kaum verbreitet. Um derartige Änderungen in den historischen Risikoverhältnissen im Hinblick auf eine in die Zukunft gerichtete Aussage identifizieren und darstellen zu können, ist ein möglichst kurzer Betrachtungszeitraum zu wählen. Um die ermittelten spezifischen Risikofaktoren vergleichen zu können, sind diese aus Konsistenzgründen über die gleichen oder zumindest ähnlichen Zeiträume zu ermitteln. Da aber für unterschiedliche Unternehmen häufig verschieden lange Zeitreihen vorliegen, ist standardmäßig ein kurzer Betrachtungszeitraum innerhalb des Überlappungsbereiches aller vorliegenden Zeitreihen zu verwenden.

Datenfrequenz

Um eine ausreichende Anzahl an Werten für eine verlässliche Schätzung zu erhalten, wird zur Ermittlung des Risikofaktors innerhalb des Betrachtungszeitraums auf tägliche Daten abgestellt, so dass man auf ein Jahr bezogen ca. 250 Renditewerte erhält.

Prinzipiell besteht die Möglichkeit einer Berechnung des Risikofaktors auf Basis von täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Börsendaten. Die Verwendung von tagesgenauen Daten bietet bei der Bestimmung des Risikofaktors die größte Genauigkeit. Der Vorteil liegt hierbei vor allem in einer großen Stichprobe, wodurch eine hohe Robustheit der Schätzergebnisse erreicht wird. Insbesondere der theoretischen Möglichkeit, dass bei vergleichsweise illiquide gehandelten Unternehmen die Kurse den allgemeinen Marktentwicklungen vorausseilen bzw. hinterherlaufen und es damit tendenziell zu einer Unter- bzw. Überschätzung des Wertes für den Risikofaktor kommen kann, wird durch die Berücksichtigung der Handelsliquidität bei der Wahl der Vergleichsunternehmen entgegengewirkt. Zusätzlich werden die geschätzten Risikofaktoren mit Hilfe statistischer Methoden angepasst, sollte die Qualität der Schätzung durch die hohe Datenfrequenz von Tagesdaten beeinflusst sein (s. hierzu unten „Anpassung der geschätzten Risikofaktoren“).

Durch die Verwendung von Wochendaten könnten die bei Tagesdaten potentiell auftretenden Einflüsse durch verzögerte Kursanpassungen zumindest bis zu einem gewissen Grad gesenkt werden. Allerdings kann es bei der Verwendung wöchentlicher Daten zu Verzerrungen aufgrund von Stichtagseffekten kommen. Hierbei sind die Schätzwerte für den Risikofaktor von der Wahl des Wochentages beeinflusst, der als repräsentativer Tag für die Woche ausgewählt wird. Da die Ermittlung des Risikofaktors stark von dem gewählten Wochentag bestimmt wird, besteht bei einer wöchentlichen Datenfrequenz prinzipiell das Risiko einer Über- bzw. Unterschätzung des Risikofaktors. Dieses Problem könnte man umgehen, indem der Tag für die Analyse zufällig bestimmt wird oder ein Schätzwert für Durchschnittswerte des Risikofaktors für verschiedene Starttage ermittelt wird. Ein derartiges Vorgehen erfordert aber den gleichen Bedarf an Primärdaten wie bei der Verwendung von Tagesdaten, so dass sich demgegenüber kein weiterer Vorteil ergibt.

Ein wesentlicher Nachteil der Verwendung von Wochendaten ist die geringere Anzahl von Datenpunkten im gleichen Betrachtungszeitraum (ca. 50 Renditewerte pro Jahr). Zwar ist die Verwendung längerer Zeitreihen, also die Betrachtung mehrerer Jahre, möglich, die Aktualität der Daten sinkt allerdings und die Schätzung wird in Bezug auf die Identifikation von Strukturbrüchen zunehmend unschärfer. Wie ausgeführt, sollte der Betrachtungszeitraum zur Bestimmung des aktuellen Risikos allerdings relativ kurz sein, so dass auch vor diesem Hintergrund die Verwendung von Wochendaten als nicht sachgerecht anzusehen ist.

Die Verwendung von Monatsdaten hat zwar auch den Vorteil einer Reduzierung der bei Tagesdaten potentiell auftretenden verzögerten Kursanpassung, ohne diese aber vollständig ausschließen zu können. Zusätzlich können auf Basis einer monatlichen Betrachtung die Auswirkungen von marktrelevanten Informationen auf den Aktienkurs nahezu vollständig erfasst werden, ohne dass kurzfristige Schwankungen im Kurs diese verzerren. Der Nachteil der Verwendung von Mo-

³⁶Die Regressionsanalyse ist ein statistisches Analyseverfahren. Ziel ist es, Beziehungen zwischen einer abhängigen und einer oder mehreren unabhängigen Variablen festzustellen. Zur Wiedergabe der Abhängigkeit zwischen zwei Variablen wird zweckmäßigerweise zunächst ein Streuungsdiagramm erstellt. Häufig lässt sich daraus bereits ersehen, ob überhaupt eine Abhängigkeit vorliegt und welcher Art die Funktion, die so genannte Regressionsfunktion, sein könnte. Die Regressionsanalyse stellt die Bestimmung mathematischer Funktionen zur Beschreibung der Form des Zusammenhangs dar.

³⁷Die Methode der Kleinsten Quadrate (Ordinary Least Square, OLS) ist eine Schätzmethode in der Regressionsanalyse. Dabei werden die Parameter der Regressionsgerade so gewählt, dass die Summe der quadrierten Vorhersagefehler, d.h. die Abweichung von beobachteten und durch die Regression vorhergesagten Wertepaaren, minimiert wird. Für weitere Ausführungen zur Regressionsanalyse siehe z.B. Greene, „Econometric Analysis“, Simon & Schuster, New York, 2008, 6. Auflage.

³⁸Der Standardfehler ist ein Streuungsmaß für eine Stichprobenverteilung. Der Standardfehler des Stichproben-Mittelwertes ist definiert als der Quotient aus der Standardabweichung und der Wurzel des Stichprobenumfangs. Er gibt die Streuung des Stichproben-Mittelwertes von gleichgroßen, zufällig aus einer Grundgesamtheit gezogenen Stichproben um den wahren Grundgesamtheitsmittelwert an.

natsdaten liegt vor allem in der mangelnden Robustheit der Analysen des Risikofaktors, insbesondere bei kurzen Betrachtungszeiträumen. Daneben besteht prinzipiell die gleiche Stichtagsproblematik wie bei Wochendaten, und die Anzahl der verfügbaren Datenpunkte wird im Vergleich zu Tagesdaten noch einmal weiter reduziert.

Referenzindex

Als Referenzindex für die Rendite der Marktentwicklung wird auf den jeweils verfügbaren Index mit einer möglichst breiten Diversifizierung der Anlagealternativen zurückgegriffen. Der Referenzindex erfasst also eine möglichst große Zahl an Anlagemöglichkeiten, um die am Markt verfügbaren Investitionsmöglichkeiten umfassend abzubilden und damit den Anforderungen der Bestimmung des Risikofaktors besser gerecht zu werden. Für die ausländischen Märkte wird daher für die jeweiligen Referenzindizes auf die landesüblichen Indizes mit einem hohen Diversifikationsgrad - nationale Subindizes des FTSE All-World-Index³⁹ - zurückgegriffen. Für die Verwendung nationaler Vergleichsindizes spricht, dass die Netzbetreiber in der Regel auf nationalen Märkten agieren. Daher wirken sich die nationalen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, unter anderem getrieben durch die jeweiligen politischen Entscheidungen auf nationaler Ebene, auf das Risiko des jeweiligen national agierenden Netzbetreibers aus. Zudem hat die Auswahl der länderspezifischen Indizes des FTSE All-World-Index den Vorteil, für alle Unternehmen auf einen konsistenten Vergleichsmaßstab zurückzugreifen.

Anpassung der geschätzten Risikofaktoren

Werden die empirisch aus Vergangenheitsdaten gewonnenen Risikofaktoren für Prognosezwecke verwendet, wird üblicherweise eine Adjustierung der Roh-Risikofaktoren durch ein geeignetes Verfahren vorgenommen, um einerseits von historischen Werten auf Prognosewerte schließen zu können und um andererseits statistische Unschärfen zu korrigieren. Dabei wird die Tatsache genutzt, dass der durchschnittliche Risikofaktor aller Unternehmen eines Marktes per Definition „eins“ ist. Als geeignete Methode zur Korrektur der historischen Roh-Risikofaktoren wird vorliegend die so genannte Vasicek-Anpassung⁴⁰ durchgeführt. Hierbei werden die Roh-Risikofaktoren verstärkt in Rich-

tung des Marktdurchschnitts gewichtet, je unschärfer die Qualität der zugrunde liegenden Regression ist, d.h. je größer der Standardfehler der Schätzung von β ist. Der Vorteil dieser Korrektur besteht darin, dass die Anpassung entsprechend den statistischen Eigenschaften (Standardfehler) der Schätzung erfolgt.

Die von NERA⁴¹ und KEMA⁴² verwandte so genannte „Blume-Anpassung“⁴³ als alternatives Verfahren ist dagegen weniger geeignet. Die Berechnung ist zwar rechnerisch relativ einfach durchzuführen, dafür ist die Anpassung aber für die vorliegenden Probleme der Bestimmung von Risikofaktoren für Energienetzbetreiber konzeptionell nicht solide fundiert. Bei diesem Verfahren wird ungeachtet der Qualität der Regression immer eine Anpassung in Richtung des Marktdurchschnitts („eins“) vorgenommen. Hintergrund ist dabei der über alle Branchen hinweg empirisch beobachtbare Trend, dass Unternehmen über die Zeit durch Wachstum und Diversifizierung ihr Risiko streuen und somit Risikofaktoren im Zeitablauf tendenziell gegen „eins“ konvergieren. Durch die „Blume-Anpassung“ wird dieser Trend für die Zukunft antizipiert. Für regulierte Netunternehmen ist dieser Trend jedoch nicht in gleicher Art zu erwarten, da i.d.R. weder bedeutende Wachstumspotentiale noch besondere Möglichkeiten zur Diversifizierung (außerhalb des Netzbetriebs) bestehen, weil diese durch Entflechtungsvorschriften explizit ausgeschlossen sind. Zudem ist auch fraglich, ob für Netzbetreiber Wachstumspotentiale in einer Weise bestehen, die zu einer Angleichung des netzbetreiberspezifischen Risikos an das allgemeine Risiko des Kapitalmarktes führen. Aus den genannten Gründen stellt die Landesregulierungsbehörde Energie bei der Bestimmung des Risikofaktors auf die Vasicek-Korrektur ab. Gestützt wird dieses Vorgehen auch dadurch, dass diese Anpassung ebenfalls von renommierten Quellen für die Schätzung des Risikofaktors wie der London Business School oder Thomson Financial/Data Stream angewendet werden.⁴⁴

Anpassung der Kapitalstruktur

Bei der Berechnung der einzelnen Risikofaktoren für unterschiedliche Unternehmen gilt es auch zu beachten, dass bei den einzelnen internationalen Unternehmen zum Betrachtungszeitpunkt eine bestimmte Finanzierungsstruktur gegeben ist. Diese Finanzierungsstruktur muss nicht unbedingt mit der Finanzierungsstruktur der Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen übereinstimmen. Ausgehend von der unterschiedlichen Finanzierungsstruktur der Unternehmen sind auch unterschiedliche steuerbedingte Einflüsse auf das Risiko zu beobachten.⁴⁵ Um die Kapitalstruktureinflüsse auf die Eigenkapitalkosten des verschuldeten Unternehmens unter Berücksichtigung der anfallenden Steuern zu bewerten, wird daher die so genannte Modigliani-Miller-Formel zu Grunde gelegt, die auch Steuereffekte berücksichtigt.

Bei der Korrektur der für die Stichprobenunternehmen ermittelten Risikofaktoren um unterschiedliche Finanzierungsstrukturen ist zu berücksichtigen, dass die Wahl des Verfahrens an Bedeutung verliert, je ähnlicher der Verschuldungsgrad in den Unternehmen der Stichprobe dem Verschuldungsgrad des zu schätzenden Unternehmens ist. Grundsätzlich existieren für die Korrektur zwei verbreitete Verfahren, die so genannte Miller-Anpassung⁴⁶ (ohne Beachtung von Unterschieden in internationalen Steuersätzen) und die Modigliani-Miller-Anpassung⁴⁷ (mit Beachtung von Unterschieden in internationalen Steuersätzen). Beide Verfahren sind sich grundsätzlich ähnlich, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Berücksichtigung von Steuereffekten beim Ausgleich unterschiedlicher Fremdkapitalquoten. In der zur Ermittlung der Risikofaktoren herangezogenen internationalen Stichprobe finden sich Unterschiede zwischen den jeweiligen nationalen Steuerregimes. Entsprechend sind für den Vergleich der jeweiligen Risikofaktoren durchaus relevante Einflüsse durch Steuereffekte zu erwarten. Zu den zu betrachteten Steuern gehören sowohl die Körperschaftsteuer als auch die Gewerbesteuer, da auf Ebene des Kapitalmarktes nicht zwischen den einzelnen Ertragssteuern differenziert wird. Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie ist daher aufgrund der zwar vereinfacht dargestellten, aber erforderlichen expliziten Berücksichtigung von Steuereffekten das Modigliani-Miller-Korrekturverfahren in diesem Kontext zu bevorzugen. Die Miller-Anpassung stellt noch nicht mal eine vereinfachte Betrachtung dieser Steuereffekte an, da die zu erwartenden Steuereffekte keine Berücksichtigung finden.

Für die Anwendung des Modigliani-Miller-Korrekturverfahrens werden die nachfolgenden Schritte durchgeführt. Die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens kann durch den Verschuldungsgrad dargestellt werden. Der Verschuldungsgrad eines Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis von Fremdkapital zur Summe von Fremdkapital und Eigenkapital⁴⁸ dieses Unternehmens. Der jeweils ermittelte unternehmensindividuelle Risikofaktor ist also ein Risikofaktor bei einem bestimmten Verschuldungsgrad. Dieser Risikofaktor wird im Folgenden als Risikofaktor_{verschuldet} bezeichnet. Um den Risikofaktor für einen Verschuldungsgrad, der den Betreibern von Elektrizitäts-

⁴⁶Nach Miller errechnet sich der unverschuldete Risikofaktor nach

$$\text{Risikofaktor}_{\text{unverschuldet}} = (1 - g) \cdot \text{Risikofaktor}_{\text{verschuldet}}, \text{ wobei } g \text{ der Verschuldungsgrad als } \frac{FK}{(FK+EK)} \text{ ist.}$$

⁴⁷Nach Modigliani Miller errechnet sich der unverschuldete Risikofaktor nach:

$$\text{Risikofaktor}_{\text{unverschuldet}} = \frac{1-g}{1-g \cdot r_c} \cdot \text{Risikofaktor}_{\text{verschuldet}}, \text{ wobei } g \text{ der Verschuldungsgrad als } \frac{FK}{(FK+EK)} \text{ und } r_c \text{ der Unternehmenssteuersatz ist.}$$

⁴⁸In der nachfolgenden Formel unter Schritt 1 wird nicht explizit auf den Verschuldungsgrad, sondern auf das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital abgestellt. Es handelt sich um eine einfache Umformung, die keinen Einfluss auf das Ergebnis hat.

³⁹Siehe „FTSE All-World Index Series“.

⁴⁰Die Formel für die Vasicek-Anpassung lautet:

$$\beta_{adj} = \beta_{OLS} * \frac{Var(\beta_{pop})}{Var(\beta_{pop}) + SE^2(\beta_{OLS})} + 1 * \frac{SE^2(\beta_{OLS})}{Var(\beta_{pop}) + SE^2(\beta_{OLS})}$$

wobei $SE^2(\beta_{OLS})$ der quadrierte Standardfehler der OLS-Schätzung von β ist und $Var(\beta_{pop})$ die Varianz des β über die Stichprobe. Vasicek ermittelt demnach das gewichtete Mittel aus dem Roh-Risikofaktor (β_{OLS}) und 1. Gewichtungsfaktor ist dabei die Varianz der Grundgesamtheit sowie der Standardfehler der Regression. Der - mathematisch an sich irrelevante - Faktor 1 dient der Betonung dieses Zusammenhangs.

⁴¹Vgl. NERA (2008), S. 25 f.

⁴²Vgl. KEMA (2008), S. 53 f.

⁴³Die Formel für die Blume-Anpassung lautet:

$$\beta_{adj} = \frac{1}{3} + \frac{2}{3} * \beta_{OLS}$$

⁴⁴Frontier (2008), S. 35.

⁴⁵Frontier (2008), S. 37.

und Gasversorgungsnetzen durch den § 7 Abs. 1 Satz 5 StromNEV bzw. GasNEV vorgegeben wird, zu ermitteln, ist der für die Referenzunternehmen ermittelte Risikofaktor um den unternehmensindividuellen Verschuldungsgrad und um die jeweiligen Ertragsteuern t_{ref} zu bereinigen. Dabei wird der Risikofaktor eines unverschuldeten Unternehmens ermittelt. Dieser bereinigte Risikofaktor - Risikofaktor_{bereinigt} - wird anschließend mittels Verwendung des für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen in Deutschland geltenden Verschuldungsgrads sowie des durchschnittlichen Steuersatzes in Deutschland von $t_{DE} = 29,8\%$ auf einen Risikofaktor_{verschuldet} für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen - Risikofaktor_{EGV} - gebracht. Die Landesregulierungsbehörde Energie stellt für die Berücksichtigung des Steuereffektes auf die durchschnittliche Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland ab⁴⁹. Eine Ermittlung der Steuerbelastung im Einzelfall ist ohne Kenntnis der jeweiligen

unternehmensindividuellen Situation nicht möglich. Die schrittweise Umformung eines Risikofaktors für Referenzunternehmen hin zu einem Risikofaktor für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen sieht also wie folgt aus:

1. Schritt: Ermittlung des bereinigten Risikofaktors

$$\text{Risikofaktor}_{\text{bereinigt}} = \frac{\text{Risikofaktor}_{\text{verschuldet}}}{\left(1 + \frac{FK_{ref}}{EK_{ref}} (1 - t_{ref})\right)}$$

wobei FK_{ref} und EK_{ref} jeweils die Fremdkapitalquote⁵⁰ bzw. die Eigenkapitalquote⁵¹ des Referenzunternehmens sind, Risikofaktor_{verschuldet} der ermittelte Risikofaktor des Referenzunternehmens und t_{ref} der Steuersatz des Referenzunternehmens ist.

2. Schritt: Ermittlung des Risikofaktors für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen

$$\text{Risikofaktor}_{EGV} =$$

$$\text{Risikofaktor}_{\text{bereinigt}} * \left(1 + \frac{FK_{EGV}}{EK_{EGV}} (1 - t_{DE})\right)$$

wobei FK_{EGV} und EK_{EGV} jeweils die Fremdkapitalquote bzw. die Eigenkapitalquote der Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen in Deutschland sind. Entsprechend der Vorgaben der § 7 Abs. 1 StromNEV bzw. GasNEV kann für die Fremdkapitalquote 60 % und für die Eigenkapitalquote 40 % eingesetzt werden, so dass sich als Verhältnis aus Fremdkapital zu Eigenkapital 1,5 einsetzen lässt. Die Ermittlung der Fremdkapitalquote erfolgt basierend auf Daten von dem Finanzdienstleister Thompson Financial⁵² auf jährlicher Basis für die Referenzunternehmen.

Die zur Schätzung des Risikofaktors für deutsche Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber herangezogenen ausländischen Netzbetreiber sowie die für diese Unternehmen ermittelten Risikofaktoren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4: Risikofaktoren für börsennotierte Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen mit Vasicek- Anpassung

Referenzunternehmen	Land	Charakterisierung	Risikofaktor _{verschuldet}			FK-Quote 2007	Ertragssteuersatz t_{ref} 2007	Risikofaktor _{bereinigt}			Risikofaktor _{EGV}
			1 Jahr 2007-2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)			1 Jahr 2007-2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)	
Transener	Argentinien	Übertragungsnetzbetreiber	0,58	0,51	0,65	47%	0,35	0,37	0,33	0,33	0,76
Terna	Italien	Übertragungsnetzbetreiber	0,48	0,55	0,58	31%	0,33	0,37	0,41	0,44	0,76
Red Electrica	Spanien	Übertragungsnetzbetreiber	0,63	0,67	0,58	38%	0,325	0,45	0,47	0,40	0,92
National Grid	Großbritannien	Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber und Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetzbetreiber	0,59	0,63	0,61	35%	0,30	0,43	0,44	0,40	0,88
Australian Pipeline Trust	Australien	Fernleitungsnetzbetreiber	0,76	0,71	0,68	58%	0,30	0,39	0,38	0,38	0,80
Envestra	Australien	Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber	0,60	0,68	0,59	66%	0,30	0,25	0,28	0,23	0,51
Snam Rete Gas	Italien	Fernleitungsnetzbetreiber	0,51	0,55	0,48	40%	0,33	0,35	0,38	0,34	0,72
Enagas	Spanien	Fernleitungsnetzbetreiber	0,64	0,76	0,69	30%	0,325	0,50	0,60	0,54	1,03
Atlanta Gas Light	USA	Gasverteilungsnetzbetreiber	0,69	0,80	0,72	44%	0,3927	0,47	0,55	0,50	0,96
Atmos Energy	USA	Gasverteilungsnetzbetreiber	0,60	0,73	0,72	47%	0,3927	0,39	0,46	0,48	0,80
Kinder Morgan	USA	Fernleitungsnetzbetreiber	0,33	0,45	0,43	35%	0,3927	0,25	0,34	0,33	0,51
TC Pipelines	USA	Fernleitungsnetzbetreiber	0,26	0,36	0,39	31%	0,3927	0,20	0,29	0,34	0,41

* Quelle: OECD http://www.oecd.org/document/60/0,2340,en_2649_37427_1942460_1_1_1_37427,00.html#table_II1 ; Table II.1. Corporate income tax rate (30.06.2008)

⁴⁹Für die Ermittlung der durchschnittlichen Steuerlast siehe Hommel und Pauly, „Unternehmenssteuerreform 2008“, Betriebs-Berater, 62. Jg. Heft 21, S. 1156.

⁵⁰Für die Fremdkapitalquote gilt Fremdkapital / Gesamtkapital.

⁵¹Für die Eigenkapitalquote gilt 1-Fremdkapitalquote.

⁵²Thompson Financial/Datastream ist Anbieter einer umfangreichen Datenbasis zu verschiedensten historischen Kapitalmarktdaten. www.datastream.com

Der arithmetische Mittelwert der bereinigten Risikofaktoren der ausländischen Netzbetreiber liegt für den betrachteten Zeitraum von 7. April 2007 bis 7. April 2008 bei 0,37. Dieser Wert ergibt sich wie oben bereits dargestellt aus den um den jeweiligen Verschuldungsgrad und die jeweiligen Ertragssteuern korrigierten verschuldeten Risikofaktoren der betrachteten Netzbetreiber. Der in den Stellungnahmen geäußerte Vorwurf bezüglich des Unternehmens Transener (Argentinien), dass der Risikofaktor durch das Länderrisiko - staatliches Kreditrisiko Argentiniens - verfälscht werde, hat keine Bedeutung, da die Ableitung des Risikofaktors aus einer Analyse von Kursdaten bzw. Indexdaten des argentinischen Aktienmarktes erfolgt. Das Länderrisiko betrifft sowohl den Gesamtmarkt als auch das Unternehmen und führt daher auch nicht zu einer signifikanten Verfälschung des Risikofaktors. Die Anwendung des arithmetischen Mittels folgt aus den bereits unter C) I. aufgeführten Erwägungen zur Anwendbarkeit des arithmetischen Mittels. Auch hier liegt keine Abhängigkeit der einzelnen Risikofaktoren untereinander vor, so dass die Anwendung des arithmetischen Mittels richtig ist. Innerhalb der Stichprobe lässt sich keine ökonomische Indikation finden, dass einzelne Unternehmen besonders gute (oder schlechte) Schätzer für die zu regulierenden Unternehmen darstellen. Insofern liefert jedes Unternehmen der Stichprobe eine relevante Beobachtung, ohne dass a priori ein Grund für eine unterschiedliche Gewichtung erkennbar ist. Aus diesem Grund wird der ungewichtete Mittelwert aller Unternehmen in der Stichprobe verwendet.

Der für deutsche Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen abgeleitete Risikofaktor (Risikofaktor_{EGV}) liegt bei 0,76. Der Wert von 0,76 ergibt sich als arithmetischer Mittelwert der in Tabelle 4 dargestellten Risikofaktoren_{EGV} für den einjährigen Zeitraum von 7. April 2007 bis 7. April 2008. Die Ableitung erfolgt mittels der genannten Modigliani-Miller-Anpassung, basierend auf einer durch den Ordnungsrahmen vorgegebenen Fremdkapitalquote von 60 % und einem durchschnittlichen Steuersatz in Deutschland von 29,8 %. Die dargestellten Erwägungen zur Mittelwertbildung gelten hier analog.

Ergänzend zum einjährigen Betrachtungszeitraum wurde eine Betrachtung über die vergangenen drei bzw. fünf Jahre durchgeführt, wobei ansonsten das gleiche Vorgehen wie bei der einjährigen Betrachtung gewählt wurde. Aus den oben genannten Gründen zur Konsistenz im Vorgehen und der Erfassung der Entwicklung der Risikostruktur wird auch bei der mehrjährigen Betrachtung jeweils auf einjährige Zeiträume abgestellt. Somit wurden jeweils die Zeiträume vom 7. April des Vorjahres bis 7. April des folgenden Jahres analysiert. Für den dreijährigen Betrachtungszeitraum han-

delt es sich um die Zeiträume 7. April 2007 bis 7. April 2008, 7. April 2006 bis 7. April 2007 und 7. April 2005 bis 7. April 2006. Aus den sich daraus für die Vergleichsunternehmen ergebenden Werten für die bereinigten Risikofaktoren wurde jeweils ein Durchschnitt gebildet. Bei der fünfjährigen Betrachtung wurden entsprechend für fünf Jahre die bereinigten Risikofaktoren der Vergleichsunternehmen ermittelt und aus den sich daraus ergebenden Werten jeweils wiederum der Durchschnitt berechnet. Die Durchschnittswerte der bereinigten Risikofaktoren der einzelnen Vergleichsunternehmen sind Tabelle 3 zu entnehmen. Aus den für die einzelnen Vergleichsunternehmen ermittelten durchschnittlichen Werten wurde wiederum jeweils ein Mittelwert gebildet, der für den dreijährigen Betrachtungszeitraum bei 0,41 und für den fünfjährigen Betrachtungszeitraum bei 0,39 liegt. Aus diesen beiden Werten ergeben sich unter Anwendung der Modigliani-Miller-Anpassung basierend auf einer Fremdkapitalquote von 60 % und einem durchschnittlichen Steuersatz in Deutschland von 29,8 % für den dreijährigen Betrachtungszeitraum ein Risikofaktor_{EGV} von 0,84 und für den fünfjährigen Betrachtungszeitraum ein Risikofaktor_{EGV} von 0,80. Als Mittelwerte aus den beiden Betrachtungszeiträumen ergeben sich schließlich Werte für den bereinigten Risikofaktor in Höhe von 0,40 und für den Risikofaktor_{EGV} in Höhe von 0,82.

Aus den durchgeführten Betrachtungen ergibt sich somit eine Bandbreite für den Risikofaktor_{EGV} von 0,76 bis 0,82. Aufgrund der Veränderungen des Risikofaktors über die Zeit wird die aktuelle Marktsicht für eine Ableitung von Zukunftswerten für besser geeignet betrachtet als Vergangenheitswerte. Um dennoch den historischen Trend zu berücksichtigen, werden die Mittelwerte der vergangenen drei und fünf Jahre als obere Grenze des Schätzbereichs genutzt.⁵³ Wiederum als Mittelwert dieser Bandbreite ergibt sich ein Risikofaktor in Höhe von 0,79. Um die aktuelle Marktsicht vor dem Hintergrund des historischen Trends zu berücksichtigen, ist es aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie angemessen, diesen Mittelwert der ermittelten Bandbreite in Höhe von 0,79 als Risikofaktor zugrunde zu legen.

iii. Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse im CAPM

Als Ergebnis des kapitalmarktorientierten Ansatzes ergibt sich ein Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse in Höhe von 3,59 %. Dieser Wert ermittelt sich aus dem Produkt der Marktrisikoprämie in Höhe von 4,55 % und dem Risikofaktor in Höhe von 0,79.

⁵³Vgl. Seite 22 oben

2. Keine unterschiedlichen Wagnisse für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie gibt es keine Gründe für unterschiedliche Zuschläge zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Eine Gleichbehandlung von Strom- und Gasnetzbetreibern hinsichtlich der Höhe des Wagniszuschlags und damit auch hinsichtlich des Eigenkapitalzinssatzes insgesamt ist daher aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie angemessen und mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar. Die Landesregulierungsbehörde Energie kommt zu diesem Ergebnis auf der Grundlage einer quantitativen Analyse der bei ausländischen Netzbetreibern vorhandenen Risiken. Unterstützend hierzu wurde eine qualitative Analyse möglicherweise vorhandener Risiken unternommen und dabei die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Argumente berücksichtigt.

a. Quantitative Analyse von Risikodifferenzen

Diese quantitative Analyse der Risiken von ausländischen Strom- und Gasnetzbetreibern deutet darauf hin, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen dem Betrieb von Energienetzen für unterschiedliche Produkte bestehen.

Zur Untersuchung der Notwendigkeit einer Differenzierung der berechneten Risikofaktoren wird zunächst die Hypothese aufgestellt, dass Gasnetzbetreiber keinem höheren Risiko ausgesetzt sind als Stromnetzbetreiber. Um diese Hypothese zu überprüfen, werden die Unternehmen in der Stichprobe hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit klassifiziert und entsprechenden Teilstichproben - Netzbetreiber mit Schwerpunkt Strom und Netzbetreiber mit Schwerpunkt Gas - zugeordnet. Anschließend werden die sich für die Teilstichproben ergebenden Werte für die Risikofaktoren und die darauf bezogenen deskriptiven Statistikmaße analysiert, wobei wiederum neben einer graphischen Analyse⁵⁴ statistische Tests (F-Test sowie t-Test) durchgeführt werden. Die sich aus dieser Betrachtung ergebenden Ergebnisse zeigen, dass sich die Risikofaktoren für Strom- bzw. Gasnetzbetreiber nicht signifikant unterscheiden.⁵⁵ Die Ergebnisse sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

⁵⁴Siehe Frontier (2008), S. 62.

⁵⁵Auch hier lautet die Nullhypothese: Die Varianz der beiden Stichproben ist identisch, so dass sich beide Stichproben in Bezug auf ihr Risikoprofil nicht signifikant unterscheiden und daher gemeinsam betrachtet werden sollten.

Tabelle 5: Auswertung für reine und gemischte Strom- und Gasnetzbetreiber

Reine Strom-netzbetreiber (insgesamt 3)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert		0.61	0.41	0.22	0.11	0.28	0.39	0.41	0.40	0.40	0.40	0.38
Median		0.61	0.41	0.22	0.11	0.28	0.36	0.44	0.43	0.37	0.41	0.38
Standard-abweichung						0.10	0.10	0.09	0.09	0.05	0.07	0.08

Reine Gas-netzbetreiber (insgesamt 8)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.24	0.23	0.25	0.25	0.24	0.28	0.45	0.46	0.42	0.35	0.41	0.39
Median	0.23	0.26	0.27	0.29	0.20	0.30	0.47	0.40	0.43	0.37	0.40	0.39
Standard-abweichung	0.15	0.09	0.07	0.16	0.14	0.09	0.13	0.16	0.12	0.11	0.13	0.12
F-Test*						68.1%	83.1%	56.1%	75.0%	32.1%		
t-Test*						96.6%	45.5%	54.4%	77.6%	34.5%		

Gas- und Strom-netzbetreiber (insgesamt 1)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.61	0.68	0.50	0.32	0.31	0.31	0.38	0.44	0.47	0.43	0.44	0.40
Median	0.61	0.68	0.50	0.32	0.31	0.31	0.38	0.44	0.47	0.43	0.44	0.40

*Irrtumswahrscheinlichkeit

Quelle: Frontier (2008), S. 63.

Der Wert für 2008 von 32,1 % besagt, dass man mit einer Wahrscheinlichkeit von 32,1 % einen Fehler begehen würde, wenn man annimmt, Strom- und Gasnetzbetreiber entstammen hinsichtlich ihres Risikos einer unterschiedlichen Grundgesamtheit und folglich ihr Risikofaktor zu differenzieren wäre. Der F-Test liefert damit keinen Hinweis auf Unterschiede zwischen Strom- und Gasnetzbetreibern. Für derartige Tests gilt allgemein, dass eine Irrtumswahrscheinlichkeit von bis zu 5 % - wie bereits erwähnt - noch akzeptabel ist. Ein Wert von 32,1 % stellt damit ein starkes Indiz dafür dar, dass es nicht richtig ist, die Schätzwerte für den Risikofaktor für Strom- und Gasnetzbetreiber zu differenzieren. Auch der t-Test liefert keinen Hinweis auf Unterschiede zwischen Strom- und Gasnetzbetreibern. Der Wert für die Irrtumswahrscheinlichkeit von 34,5 % für das Jahr 2008 besagt, dass man mit einer Wahrscheinlichkeit von 34,5 % einen Irrtum begeht, wenn man behauptet, dass der Mittelwert der Schätzwerte für den Risikofaktor sich für Strom- und Gasnetzbetreiber unterscheidet. Analog zum F-Test stellt dies ein Indiz dafür dar, dass es nicht sinnvoll erscheint, die Schätzwerte für den Risikofaktor für Strom- und Gasnetzbetreiber zu differenzieren.

b. Qualitative Analyse von Risikodifferenzen

Sämtliche untersuchten Risiken weisen keine Unterschiede zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern auf. Die qualitative Analyse bestätigt somit das Ergebnis der quantitativen Analyse, dass sich kein signifikant höheres Risiko für Gasnetzbetreiber erkennen lässt. Zu den bei der qualitativen Analyse untersuchten Risiken gehören das Auslastungs-, das Substitutions-, das Marktein-

tritts-, das Preis- und das regulatorische Risiko. Eine Betrachtung des allgemeinen unternehmerischen Wagnisses erfolgt dabei nicht, da die Existenz eines solchen vorausgesetzt werden kann und der unternehmerischen Tätigkeit immanent ist.

Allein aus der Tatsache, dass für Gasnetzbetreiber und Stromnetzbetreiber jeweils eine Netzentgeltverordnung existiert, leitet die Landesregulierungsbehörde Energie keine notwendige Differenzierung zwischen Strom- und Gasnetzbetreibern ab. Der Wortlaut der § 7 Abs. 5 GasNEV und StromNEV ist identisch. In beiden Fällen gelten die gleichen Maßstäbe für die Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse. Auch den Begründungen zur GasNEV⁵⁶ und StromNEV⁵⁷ lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Differenzierung entnehmen. Die beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen auftretenden Schadensszenarien geben keinen Anlass zur Differenzierung zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen. Dem vorgetragenen Argument, dass der Betrieb von Gasverteillernetzen erhöhten Schadensszenarien im Vergleich zum Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen ausgesetzt sei, kann die Landesregulierungsbehörde Energie nicht folgen, da auch der Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht frei von Schadensszenarien ist.

i. Keine Unterschiede im Substitutionsrisiko

Unterschiede im Substitutionsrisiko zwischen Strom- und Gasnetzbetreibern sind insbesondere mit Blick auf die Geltungsdauer der vorliegenden Festlegung für die Landesregulierungsbehörde Energie nicht ersichtlich.

Das Substitutionsrisiko ist in der Vergangenheit vor allem mit Blick auf Gasversorgungsunternehmen auf dem Wärmemarkt betrachtet worden.⁵⁸ In dem jüngsten Urteil zu dieser Thematik⁵⁹ wird nicht bezweifelt, dass generell Substitutionsbeziehungen zwischen den verschiedenen Wärmeenergieträgern wie Erdgas, Elektrizität, Fernwärme und Öl bestehen. Diese Konkurrenz der Energieträger führt jedoch nicht zu einem hinreichenden Wettbewerb. Entgegen der Ansicht der Gasversorgungsunternehmen und Gasnetzbetreiber stellt das Gericht fest, dass auf dem Endkundenmarkt Nachfrager für die Belieferung mit Gas wegen der in die Heizungsanlagen getätigten hohen Investitionen

⁵⁸u.a. BGH, Urteil vom 13.06.2007 VIII ZR 36/06, NJW 2007, 2540; contra Substitutionswettbewerb: BGH, Urteil vom 09.07.2002, KZR 30/00, NJW 2002, 3779; OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2008, VI-2 Kart 8/06; OLG Dresden, Urteil vom 11.12.2006, U 1426/06 (Kart); bspw. für die Literatur Möschel in: Immenga/Mestmäcker, GWB 4. Aufl., § 19 Rn. 34 „Energie“; pro Substitutionswettbewerb: OLG Celle, Beschluss vom 10.01.2008, 13 VA 1/07 (Kart); OLG Frankfurt am Main, Urteile vom 19.02.2008, 11 U 12/07 (Kart), 11 U 13/07 (Kart).

⁵⁹OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2008, VI-2 U (Kart) 8/06, S. 13.

⁵⁶BR-Drucks. 247/05

⁵⁷BR-Drucks. 245/05

keine echte Alternative haben, zu einem anderen Energieträger zu wechseln.⁶⁰ Aufgrund der fehlenden Bezugsalternativen seien die verschiedenen Formen der Wärmeenergie in der Regel gerade nicht gegeneinander austauschbar.⁶¹ Anders als in einigen Stellungnahmen angeführt, spricht auch nicht das Urteil des BGH aus dem Jahre 2007⁶² dagegen, da in ihm die Frage eines auf dem Wärmemarkt bestehenden Substitutionswettbewerbs ausschließlich im Zusammenhang mit einer entsprechenden Anwendung der in § 315 BGB normierten Billigkeitskontrolle auf einen vereinbarte Gastarif erörtert und im Übrigen klargestellt wird, dass der Wechsel zu einer anderen Energieart wegen der damit verbundenen Kosten für Nachfrager unter Umständen keine echte Alternative darstelle.⁶³ Damit erteilen die Gerichte auch dem Argument der Gaswirtschaft eine Absage, für sie bestehe ein höheres Risiko, Kunden an konkurrierende Energieträger wie Heizöl, Strom, Kohle, Fernwärme und regenerative Energieträger zu verlieren, was sich in einer geringeren Auslastung der Gasleitungen, stranded investments und dem Nichterreichen des Erschließungsgrades von 100 % wie im Strombereich sowie der Nichtdurchsetzbarkeit der genehmigten Netzentgelte widerspiegele. Nicht auszuschließen ist, dass LNG (Liquified Natural Gas) in Zukunft auch in Deutschland eine Rolle spielen könnte, zumindest für die erste Regulierungsperiode ist eine ernsthafte Konkurrenz zum leistungsgelassenen Gas jedoch nicht absehbar, so dass sich auch daraus keine höheren Risiken für Gasnetzbetreiber ergeben.

Nach Ansicht der Landesregulierungsbehörde Energie ist daher der Substitutionswettbewerb auch für Gasnetzbetreiber zu verneinen. Sie geht dabei wie das Bundeskartellamt aufgrund der mittelfristig hohen Wechselkosten auf dem Wärmemarkt von einer Bindung des Abnehmers bei der Wahl eines Energieträgers von etwa 15 Jahren aus,⁶⁴ so dass eine Substitution durch andere Energieträger eher selten zu erwarten sein dürfte, zumal bei der Entscheidung über einen Wechsel des Energieträgers innerhalb der nächsten Regulierungsperiode die mit den verschiedenen Energieträgern verbundenen Kosten im Fokus der Investitionsentscheidung stehen. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass mit dem Wechsel des Energieträgers nicht automatisch ein Risiko für den Gasnetzbetreiber entsteht. Beispielsweise entstehen für die Netzbetreiber bei einer Substitution von Erdgas durch Biogas durch die direkte Einspeisung des Biogases in die bestehenden Netze keinerlei Risiken. Gegen ein Substitutionsrisiko im Gastransport spricht weiterhin, dass entgegen der Befürchtungen der Gasnetzbetreiber eine kontinuierlich steigende Gasnachfrage zu beobachten ist. Neben dem zunehmenden Gasverbrauch zu Wärmezwecken durch Haushalte und Kleingewerbetreibende hat vor allem auch die Verwendung von Gas als Input zur

Elektrizitätserzeugung zugenommen.⁶⁵ Die Entwicklung des Primärenergieverbrauchs für Erdgas bis 2030 wurde in einer Studie des BMWi⁶⁶ vom Mai 2005 untersucht. Ergebnis der Studie ist, dass der Primärenergieverbrauch bei Erdgas auch in Zukunft wachsen wird. Der geplante Ausstieg aus der Kernkraft in Kombination mit dem anhaltenden Widerstand gegen Kohlekraftwerke und der somit zu erwartende Schub für Gaskraftwerke deuten darauf ebenfalls hin. Die Konkurrenzsituation zwischen den Energieträgern ist damit im Ergebnis auch nicht groß genug, als dass, wie teilweise vorgetragen wird, der Wettbewerbsdruck allen Kunden zugute käme, obwohl für (Alt)Kunden der Wechsel zu einer anderen Energieart wegen der hiermit verbundenen Kosten keine echte Alternative darstellt. Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass für Betreiber von Gasversorgungsnetzen tatsächlich ein Substitutionsrisiko in Form eines Mengenrisikos besteht, ist fraglich, ob sich dieses vor dem Hintergrund des spezifischen Ordnungsrahmens in Deutschland auch als kommerzielles Risiko (d.h. Ergebnisrisiko und damit ein Risiko für den Investor) bemerkbar macht. Dagegen spricht, dass ein solches Risiko bereits im derzeit noch geltenden Rechtsrahmen durch die periodenübergreifende Saldierung nach § 10 GasNEV und im zukünftigen Rahmen der Anreizregulierung durch das Regulierungskonto nach § 5 ARegV aufgefangen wird. Bei der periodenübergreifenden Saldierung sind die Netzbetreiber verpflichtet, nach Abschluss ihres Geschäftsjahres die Differenz zwischen den in diesem Geschäftsjahr aus den Netzentgelten erzielten Erlösen und den für den gleichen Zeitraum zu Grunde gelegten Netzkosten zu ermitteln. Liegen die Erlöse unter den entsprechenden Kosten, wird die Differenz bei der folgenden Entgeltgenehmigung kostenerhöhend berücksichtigt. Ähnlich dazu wird auf dem Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV jährlich die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von den Netzbetreibern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen verbucht. Im letzten Jahr der Regulierungsperiode ermittelt die Regulierungsbehörde den Saldo. Der Ausgleich erfolgt durch über die folgende Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Bei beiden Mechanismen findet eine angemessene Verzinsung statt.

Diese Instrumente lassen zu, dass das Ertragsrisiko durch kurzfristige Nachfrageänderungen (z.B. Absatzverlust) durch eine Anhebung der Tarife ausgeglichen werden kann. Zusätzlich wird teilweise argumentiert, dass Gasnetze bei einer daraus resultierenden Anhebung der Tarife weiter an Wettbewerbsfähigkeit verlören, was zu einer Spirale aus Tarifierhebungen und (weiteren) Kundenverlusten führen könne oder die Tarife gar nicht mehr durchsetzbar seien. Diese Argumente erscheinen aber eher theoretisch und abstrakt. Wenn man davon ausgeht, dass die Auslegung von Gasnetzen vor Inkrafttreten des neuen EnWG und den dazugehörigen Verordnungen im Jahr 2005 nach dem Prinzip der Anlegbarkeit an den Ölpreis kalkuliert wurde, dann dürfte die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Netze im Brennstoff-

markt gewährleistet sein, so dass der Ausgangspunkt für eine entsprechende „Teufelsspirale“ nicht erkennbar ist. Die Landesregulierungsbehörde Energie sieht keine Netzbezogenheit der hier vorgetragenen Argumente, handelt es sich doch bei dem Prinzip der Anlegbarkeit an den Ölpreis und der daraus resultierenden Veränderung der Tarife für Endkunden in Abhängigkeit von der Entwicklung des Ölpreises eher um ein Thema, dass das Gut Gas - also die dem Netzbereich vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsstufe - betrifft.

ii. Keine Unterschiede im Auslastungsrisiko

Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie bestehen bei Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und bei Betreibern von Gasversorgungsnetzen keine Unterschiede im Auslastungsrisiko. Tatsächlich besteht nach Auffassung der Landesregulierungsbehörde Energie ein Auslastungsrisiko generell weder für Strom- noch für Gasnetzbetreiber. Zum Teil wurde jedoch vorgetragen, dass die Energiepolitik durch politische Maßnahmen zur Energieeinsparung und Förderung von erneuerbaren Energien zu einem Auslastungsrisiko beitragen könnte. Selbst wenn man das so bewertet, betrifft das Risiko jedoch den Strom- und Gasbereich gleichermaßen.

Zwar unterliegen Gasnetze stärkeren klimatischen Nachfrageschwankungen als Stromnetze. Dadurch, aber auch durch andere nicht vorhersehbare Verbrauchsschwankungen oder konjunkturelle Schwankungen können Prognosefehler auftreten. Diese möglichen Differenzen zwischen der tatsächlichen Auslastung eines Netzes und den bei der Entgeltermittlung angesetzten prognostizierten Mengen- bzw. Kapazitätsauslastungen dieses Netzes werden jedoch bis zum Eintreten der Anreizregulierung im Rahmen des § 11 StromNEV bzw. § 10 GasNEV durch die vorgeschriebene periodenübergreifende Saldierung aufgefangen.⁶⁷ Das Risiko einer Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckung beim Auftreten möglicher Prognosefehler wird damit neutralisiert.

Im Rahmen der Anreizregulierung wird das Risiko einer Kostenunterdeckung durch das Regulierungskonto im Rahmen des § 5 ARegV aufgefangen. Die Institution der periodenübergreifenden Saldierung geht damit ab Beginn der Anreizregulierung in das Regulierungskonto über. Die Prognose der Mengen- bzw. Kapazitätsauslastung erfolgt durch den Netzbetreiber. Bei der Prognose ist daher auch davon auszugehen, dass der Netzbetreiber eine vorsichtige und sorgfältige Schätzung im Sinne der Sicherstellung einer möglichen Kostendeckung nach § 15 Abs. 2 StromNEV und § 15 Abs. 5 GasNEV und § 18 Abs. 6 GasNEV durchführt.

Einen durch den Klimawandel bedingten generellen Rückgang des Gasverbrauchs vermag die Landesregulierungsbehörde Energie aufgrund der bereits zitierten Studie des BMWi und der aktuellen Entwicklungen nicht zu erkennen, so dass sich auch dadurch für die Gasnetzbetreiber kein negatives Auslastungsrisiko ergibt.

iii. Keine Unterschiede im Markteintrittsrisiko

Bei Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreibern von Gasversorgungsnetzen besteht aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie kein Markteintritts-

⁶⁰OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2008, VI-2 U (Kart) 8/06, S. 10.

⁶¹OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2008, VI-2 U (Kart) 8/06, S. 10.

⁶²BGH, Urteil vom 13.06.2007 VIII ZR 36/06, NJW 2007, 2540.

⁶³So auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2008, VI-2 U (Kart) 8/06, S. 11; Becker/Zapfe, Energiekartellrechtsanwendung in Zeiten der Regulierung, ZWeR 2007, 419, 427 f.

⁶⁴Sondergutachten der Monopolkommission Strom und Gas 2007, S. 153.

⁶⁵Sondergutachten der Monopolkommission Strom und Gas 2007, S. 160.

⁶⁶EWI/Prognos - Studie (2005) Die Entwicklung der Energiemärkte bis zum Jahr 2030 - Energiewirtschaftliche Referenzprognose Energiereport IV - Kurzfassung, 2005.

⁶⁷OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2007, VI-3 Kart 8/07 (V)-Ulm/Neu-Ulm.

risiko. Insoweit sind keine Unterschiede zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreibern von Gasversorgungsnetzen erkennbar. Bei Netzen handelt es sich um natürliche Monopole oder wesentliche Einrichtungen, die durch Subadditivität⁶⁸ und Irreversibilität der Kosten gekennzeichnet sind. Diese Auffassung wird auch von der Rechtsprechung geteilt.⁶⁹ Diese versunkenen Kosten, die im Gegensatz zum etablierten Netzbetreiber für den Markneuling noch entscheidungsrelevant sind, wären bei einem Fehlschlag des Marktzutritts verloren. Damit sind die Markteintrittshürden für neue Wettbewerber sehr hoch und die Wahrscheinlichkeit für einen Markteintritt eher gering. Für die auf dem Markt bereits tätigen Netzbetreiber besteht daher kein Risiko, dass Teile des Netzes, die wegen der Konkurrenten nicht mehr ausgelastet werden würden, Leerkosten verursachen und somit die Rentabilität der in das Netz getätigten Investitionen sinkt.

Die Möglichkeiten parallelen Leitungsbaus sowie des Baus von Stickleitungen stellen eher eine Ausnahmesituation dar. Dies wird auch durch Aussagen der Monopolkommission gestützt. Sie geht in ihrem Sondergutachten davon aus, dass der Stickleitungsbau bestenfalls eine Randerscheinung darstellt.⁷⁰ Selbst wenn einzelne Stickleitungen gebaut werden, muss dies keinen Nachteil für einen Betreiber von Gasversorgungsnetzen darstellen, da ihm derzeit durch § 15 Abs. 5 GasNEV in Verbindung mit § 10 GasNEV sowie zukünftig über § 5 ARegV eine Kostendeckung zugesichert wird. Zudem können Betreiber von Gasverteilernetzen gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV abweichend von dem § 18 GasNEV in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung berechnen. Seitens der Betreiber von Gasverteilernetzen besteht somit ein wirksames Instrument, den Wechsel von angeschlossenen Letztverbrauchern zu vermeiden. Ähnliches gilt für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die über die Regelungen des § 19 StromNEV mit bestimmten Netzkunden ein individuelles Netzentgelt vereinbaren können. Dass die Genehmigungspraxis der Regulierungsbehörden, wie teilweise vortragen wird, diese Möglichkeit für Gasnetzbetreiber stärker einschränkt, vermag die Landesregulierungsbehörde Energie nicht zu erkennen, zumal § 20 Abs. 2 GasNEV allein eine Mitteilungspflicht zu einer solchen Vereinbarung gegenüber der Regulierungsbehörde vorsieht. Darüber hinaus werden Markteintritte von neuen Netzbetreibern in bereits von Betreibern von Gasversorgungsnetzen erschlossenen Gebieten und ein damit einhergehender Netzkundenwechsel nach Kenntnisstand der Landesregulierungsbehörde Energie nicht beobachtet. Gleiches gilt für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

iv. Keine Unterschiede im Preisrisiko

Seitens der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreibern von Gasver-

sorgungsnetzen besteht auch kein Preisrisiko, so dass hier ebenfalls von identischen Risiken für Strom- und Gasnetzbetreiber auszugehen ist. Netznutzer zahlen an den Netzbetreiber ein Entgelt, das dessen Kosten deckt und ihm eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals garantiert. Im Rahmen der Anreizregulierung setzen die Netzbetreiber ihre Entgelte so fest, dass sie bei Zugrundelegung einer bestimmten Prognose der Absatzmenge die zulässigen Erlöse (nach Effizienzvergleich der Kosten festgelegten Erlösobergrenzen) nicht überschreiten. Bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen und der Effizienzvorgaben für die Netzbetreiber werden auch unternehmensindividuelle Gegebenheiten zugrunde gelegt. Zudem können Netzbetreiber in der laufenden Regulierungsperiode einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV stellen. Kostensteigerungen aufgrund der Änderung exogener Faktoren werden in der Regulierungsformel für Verteilnetzbetreiber über den Erweiterungsfaktor gemäß § 10 ARegV berücksichtigt. Mögliche Über- und Unterschreitungen der Erlösobergrenzen (beispielsweise aufgrund von kurzfristigen Mengenschwankungen) werden auf dem Regulierungskonto verbucht. Zum Teil wird argumentiert, Gasnetzbetreiber unterlägen einem höheren Preisrisiko, weil die vertikale Integration bei ihnen nicht so weit reiche wie im Strombereich und die Stromnetzbetreiber daher bei der Beschaffung von Verlustenergie aufgrund eigener Erzeugungsanlagen ein geringeres Risiko hätten. Aufgrund der bestehenden Entflechtungsvorgaben und der Verpflichtung zu marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren bei der Beschaffung von Verlustenergie bleibt die Landesregulierungsbehörde Energie jedoch bei ihrer Einschätzung, dass die Gasnetzbetreiber ebenso wenig wie die Stromnetzbetreiber einem Preisrisiko unterliegen. Auch das allgemeine Argument, bei einer Gleichbehandlung des Strom- und Gasbereichs fände bei vertikal integrierten Unternehmen eine Verlagerung der Investitionen in den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes statt, ist mit Hinweis auf die Entflechtungsvorschriften abzulehnen. Eine integrierte unternehmerische Sichtweise, wie sie von den Netzbetreibern hier vorgenommen wird, ist nach Auffassung der Landesregulierungsbehörde Energie nicht mit den Entflechtungsvorschriften nach Teil 2 EnWG vereinbar. Einer integrierten Sichtweise steht auch entgegen, dass es sich bei Netzbetreibergesellschaften spätestens seit dem 1. Juli 2007 gemäß § 7 EnWG um hinsichtlich ihrer Rechtsform von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung unabhängige Gesellschaften, die zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet sind, handelt.

v. Identisches regulatorisches Risiko

Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie erfasst das so genannte regulatorische Risiko das im Zusammenhang mit der Regulierung von Netzwirtschaften auftretende Risiko generell, sofern Einzelrisiken nicht schon durch die vorgenannten Risiken erfasst werden oder allgemeine unternehmerische Risiken darstellen. Das regulatorische Risiko wird durch die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen bestimmt. Zu den Einflussfaktoren zählen unter anderem die Dauer der Regulierungsperiode, die Einbeziehung einer Qualitätsregulierung und die Anwendung der Effizienzvorgaben auf Kostenbestandteile. Das regulatorische Risiko um-

fasst sowohl die Risiken als auch die Chancen der Netzbetreiber, die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen für die Umsetzung der sich aus der Anreizregulierung ergebenden Anforderungen in effizienter Weise nutzen zu können.

Dass, wie teilweise vorgetragen wird, für Gasnetzbetreiber im Vergleich zu Stromnetzbetreibern ein höheres Risiko besteht, dass im Effizienzvergleich bei der Regulierungsbehörde die spezifischen Besonderheiten durch die Vergleichsparameter nicht ausreichend berücksichtigt werden und dadurch die Effizienzvorgaben verzerrt sein könnten, vermag die Landesregulierungsbehörde Energie nicht zu erkennen. Konkrete Hinweise hierauf sind auch den Stellungnahmen nicht zu entnehmen.

Gas- und Stromnetzbetreiber werden somit weitgehend identisch behandelt. Die bestehenden Unterschiede - etwa bezüglich der kürzeren Dauer der ersten Regulierungsperiode für Gasnetzbetreiber - führen aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie nicht zu der Notwendigkeit einer Anpassung des Risikozuschlags, zumal prima facie nicht ersichtlich ist, ob hieraus eine Erhöhung oder Reduzierung des spezifischen Risikozuschlags zu folgern wäre.

Eine andere Frage ist, ob für das spezifische deutsche Regulierungsrisiko, d.h. das neu einzuführende System der Anreizregulierung ein allgemeiner Aufschlag vorzunehmen ist, der dann Strom- und Gasnetzbetreiber in gleicher Weise treffen würde. Einen zusätzlichen Aufschlag zum Risikofaktor aufgrund der Einführung einer Anreizregulierung bedarf es nach Ansicht der Landesregulierungsbehörde Energie nicht. Dies wird unter anderem durch die quantitativen Tests⁷¹ unter 2. gestützt. Darüber hinaus sind die besonderen Regelungen der deutschen Anreizregulierung zu beachten:

Die gesamten Kosten des Netzbetriebs werden im Rahmen der ARegV in nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten aufgeteilt. Der Kostenanteil, auf den die Effizienzziele angewendet werden, besteht allein aus den beeinflussbaren Kosten des Netzbetriebs und ist somit erheblich geringer als die gesamten Kosten des Netzbetriebs. Dadurch stehen dem Netzbetreiber Erlöse zur Deckung der Kosten in vollem Umfang zur Verfügung, sofern die Kostenbestandteile als nicht beeinflussbar deklariert werden. Eine gewisse Unsicherheit besteht für den Netzbetreiber in Bezug auf die Einhaltung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung des Anteils der beeinflussbaren Kosten. Hier kann aber der Netzbetreiber über entsprechende betriebswirtschaftliche Maßnahmen die Einhaltung der Erlösobergrenze steuern und die Kostenreduktionen unterhalb der ihm zugestandenen Erlösobergrenze bis zum Ende der Regulierungsperiode als zusätzlichen Gewinn ohne Rückzahlungseffekte für sich beanspruchen. Für die Dauer einer Regulierungsperiode ist die Entwicklung des Erlöspfades vorhersehbar und sicher. Dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bzw. dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist zu Beginn der ersten Regulierungsperiode durch die ARegV bekannt, welche Erlösvorgaben er für die Dauer von fünf bzw. vier Jahren erfüllen muss.

Es besteht allenthalben das Risiko, dass einzelne Netzbetreiber Effizienzvorgaben im Rahmen der Anreizregulierung nicht erreichen. Hierauf haben Netzbetreiber allerdings selbst Einfluss. Unter Berücksichti-

⁶⁸Subadditivität, beschreibt eine Situation, in der die Produktion einer bestimmten Menge durch einen Anbieter kostengünstiger erbracht werden kann als durch Aufteilung der gleichen Produktionsmenge auf mehrere Anbieter.

⁶⁹U.a. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2008, VI-2 Kart 8/06; BGH, Urteil vom 04.03.2008 KZR 29/06.

⁷⁰Siehe Sondergutachten der Monopolkommission Strom und Gas 2007, S. 148.

⁷¹Vgl. hierzu Tabelle 2.

gung der kapitalmarkttheoretischen Annahmen zum CAPM besteht aus Sicht eines Investors die Möglichkeit, in verschiedene Netzbetreiber zu investieren und das Risiko des Nichterreichens von Effizienzvorgaben zu diversifizieren. Diversifizierbare Risiken finden im CAPM bei der Bestimmung des Risikofaktors keine Berücksichtigung. Als diversifizierbar werden Risiken bezeichnet, die durch eine breite Streuung der Investitionen eliminiert werden können.

Nicht über die Höhe des festzulegenden Eigenkapitalzinssatzes zu korrigieren sind tatsächliche oder vermeintliche Mängel anderer Regelungen aus den gesetzlichen Vorgaben. In den Stellungnahmen werden hier u.a. die so genannte doppelte Deckelung des Eigenkapitals nach § 7 Abs. 1 Strom- bzw. GasNEV und die Anpassung der Erlösobergrenze für dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten mit einem Verzug von zwei Jahren nach § 4 Abs. 3 AREGv.

Hier ist zunächst fraglich, ob die in den Stellungnahmen aufgegriffenen Aspekte überhaupt eine nicht sachgerechte Schmälerung der Renditeerwartungen der Netzbetreiber darstellen. So ist z.B. die so genannte doppelte Deckung des Eigenkapitals vom OLG Düsseldorf als zutreffend bestätigt worden.⁷² Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass es sich um Effekte handelt, die sich negativ auf die Renditeerwartungen der Netzbetreiber auswirken, kann dies systematisch korrekt nur innerhalb der jeweils aufgegriffenen Problematik, nicht aber über die generell wirkende Höhe des Eigenkapital-

zinssatzes ausgeglichen werden. Ansonsten würde die Eigenkapitalverzinsung gleichsam zum Allheilmittel für alle tatsächlichen oder vermeintlichen Probleme der Netzbetreiber. Dies ist ersichtlich nicht sachgerecht. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass derartige Probleme - wenn nicht im Detail, so doch sicherlich dem Grunde nach - auch in den ausländischen Regulierungsregimen auftreten, deren Unternehmen für die Ermittlung des Risikozuschlags herangezogen worden sind. Sofern also durch die in den Stellungnahmen aufgegriffenen Punkte tatsächlich ein risikorelevanter Aspekt betroffen ist, wird dies durch das quantitativ ermittelte β bereits berücksichtigt. Ob das in den Stellungnahmen vereinzelt angekündigte Ausbleiben von notwendigen Investitionen tatsächlich erfolgt, ist somit mehr als zweifelhaft.

3. Keine Differenzierung der Zinssätze nach Netzbetreiberfunktion

Der Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebspezifischer Wagnisse gilt für alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Eine Unterscheidung nach Funktion des betriebenen Netzes - Verteilernetz und Fernleitungsnetz bzw. Übertragungsnetz - erfolgt nicht. Eine Bestimmung der Eigenkapitalzinssätze in Abhängigkeit der Netzfunktion erfolgte auch bisher nicht und wird weder in der StromNEV noch in der GasNEV gefordert.

Eine quantitative Analyse der Risiken von ausländischen Strom- und Gasnetzbetreibern weist darauf hin, dass es keine signifi-

kanten Unterschiede zwischen dem Betrieb von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen und dem Betrieb von Verteilernetzen gibt.

Zur Untersuchung der Notwendigkeit einer Differenzierung der berechneten Risikofaktoren wird zunächst die Hypothese aufgestellt, dass Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber keinem höheren Risiko ausgesetzt sind als Verteilernetzbetreiber. Um diese Hypothese zu überprüfen, werden die Unternehmen in der Stichprobe hinsichtlich des Schwerpunkts ihrer Geschäftstätigkeit klassifiziert und entsprechenden Teilstichproben - Netzbetreiber mit Schwerpunkt Übertragung bzw. Fernleitung und Netzbetreiber mit Schwerpunkt Verteilung - zugeordnet. Die sich für die Teilstichproben ergebenden Werte für die Risikofaktoren und die darauf bezogenen deskriptiven Statistikmaße werden wiederum analysiert, wobei erneut neben einer graphischen Analyse⁷³ statistische Tests (F-Test sowie t-Test) durchgeführt werden. Die sich aus dieser Betrachtung ergebenden Ergebnisse zeigen, dass sich die Risikofaktoren für Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber nicht signifikant unterscheiden. Die Ergebnisse sind Tabelle 6 zu entnehmen. Für 2008 liegt die Irrtumswahrscheinlichkeit für den F-Test bei 79 % und für den t-Test bei 25,3 %. Beide Werte liegen oberhalb von 5 %, so dass dies dafür spricht, dass beide Stichproben die gleiche Risikostruktur aufweisen und folglich gemeinsam zu betrachten sind.

Tabelle 6: Auswertung für reine und gemischte Strom- und Gasnetzbetreiber

Reine Übertragungsnetzbetreiber (insgesamt 8)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.44	0.38	0.32	0.25	0.17	0.28	0.43	0.42	0.43	0.36	0.40	0.38
Median	0.44	0.29	0.29	0.22	0.16	0.28	0.42	0.40	0.42	0.37	0.39	0.38
Standardabweichung		0.20	0.07	0.17	0.06	0.07	0.09	0.12	0.11	0.10	0.11	0.10

Reine Verteilernetzbetreiber (insgesamt 2)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.23	0.27	0.27	0.31	0.44	0.38	0.56	0.62	0.47	0.43	0.51	0.49
Median	0.23	0.27	0.27	0.31	0.44	0.38	0.56	0.62	0.47	0.43	0.51	0.49
Standardabweichung	0.00	0.01	0.03	0.03	0.02	0.07	0.06	0.11	0.02	0.05	0.06	0.06
F-Test*		7.4%	49.6%	22.3%	52.9%	62.1%	88.5%	78.5%	27.4%	79.0%		
t-Test*		44.2%	39.9%	47.8%	0.0%	26.4%	10.6%	17.3%	31.6%	25.3%		

Gemischte Netzbetreiber (insgesamt 2)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Mittel 3 Jahre (2006-2008)	Mittel 5 Jahre (2004-2008)
Mittelwert	0.34	0.38	0.32	0.21	0.21	0.23	0.29	0.38	0.36	0.34	0.36	0.32
Median	0.34	0.38	0.32	0.21	0.21	0.23	0.29	0.38	0.36	0.34	0.36	0.32

*Irrtumswahrscheinlichkeit

Quelle: Frontier (2008), S. 66.

⁷²Vgl. unter anderem: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 289/06.

⁷³Frontier (2008), S. 65.

Es sind nach derzeitigem Erkenntnisstand auch keine sachlich gerechtfertigten Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von Betreibern von Verteilernetzen und Betreibern von Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzen ersichtlich. Selbst unter der Annahme, dass vordergründig unterschiedliche Wagnisse bei Betreibern von Verteilernetzen und Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzen vorliegen könnten, würden diese durch die Ausgestaltung der Anreizregulierung insbesondere der spezifischen Regelungen für Betreiber von Verteilernetzen und Betreiber von Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzen ausgeglichen. Dass, wie vorgetragen wurde, Unterschiede zwischen Verteilernetz- und Fernleitungsnetzbetreibern in den Niederlanden anerkannt worden sind, bedeutet zum einen nicht, dass diese auch in Deutschland existieren, zum anderen würden diese Unterschiede zumindest durch die Ausgestaltung der Anreizregulierung in Deutschland ausgeglichen. Soweit Sondersituationen für bestimmte Netzbetreiberfunktionen ersichtlich sind, können diese über Regelungen in der Anreizregulierungsverordnung auch einer gesonderten Behandlung zugeführt werden, so dass unterschiedliche Risiken je nach Funktion nicht erkennbar sind. Zu denken ist hier etwa an Regelungen zum Investitionsverhalten. Dies wird für Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber über die Investitionsbudgets nach § 23 ARegV aufgefangen, welche auch grundsätzlich die Anerkennung von Mehrkosten vorsehen, die z.B. durch Erdverkabelungen entsprechend gesetzlicher Vorgaben entstehen. Notwendige, durch Änderung der Versorgungsaufgabe hervorgerufene Investitionen von Verteilernetzbetreibern werden gemäß § 10 ARegV über einen Erweiterungsfaktor oder in anderenfalls nicht abbildbaren Sonderfällen auch über Investitionsbudgets nach § 23 Abs. 6 ARegV berücksichtigt. Verteilernetzbetreiber erhalten darüber hinaus nach § 25 ARegV - auf Antrag - jährlich einen pauschalierten Investitionszuschlag in Höhe von 1 % der Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2. ARegV. Der besonderen Systemverantwortung der Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber, aber z.T. auch der Verteilernetzbetreiber wird im Rahmen des § 11 ARegV Rechnung getragen, wonach die hier maßgeblichen Leistungen unter bestimmten Bedingungen unter die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten fallen.

Eine Differenzierung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse wird auch von den Netzbetreiberverbänden VKU und BDEW nicht gefordert.

4. Berücksichtigung der Verzinsung ausländischer Netzbetreiber

Aus § 7 Abs. 5 Nr. 2 StromNEV und § 7 Abs. 5 Nr. 2 GasNEV ergibt sich, dass bei der Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse unter anderem insbesondere die Verzinsung des Eigenkapitals von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreibern von Gasversorgungsnetzen auf ausländischen Märkten zu berücksichtigen ist. Die Landesregulierungsbehörde Energie vertritt die Auffassung, dass die Anforderung bereits im Rahmen des CAPM-Ansatzes berücksichtigt wird, weil hier vorliegend eine internationale Referenzgruppe von Unternehmen zur Bestimmung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse herangezogen wird.

Insofern wäre eine weitergehende Betrachtung entbehrlich. Die diesbezüglich von der Landesregulierungsbehörde Energie vorgenommene und nachfolgend dargestellte Hilfsbetrachtung ergibt jedoch, dass der von der Landesregulierungsbehörde Energie ermittelte Wert für den Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse im Vergleich zum Ausland jedenfalls nicht zu niedrig ist und über dem Durchschnitt der Vergleichswerte liegt.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Aussagekraft eines Vergleichs von Zuschlägen zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse unter Hinzuziehung von absoluten Eigenkapitalzinssätzen im Ausland außerhalb methodisch abgegrenzter und systematisch konsistenter Mechanismen wie dem CAPM sehr eingeschränkt ist. Eine Übertragung von Zinssätzen im Ausland auf die Situation deutscher Strom- und Gasnetzbetreiber zum Vergleich von Zuschlägen zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse bedarf einer Berücksichtigung der Ausgestaltung des jeweiligen Regulierungsregimes. Insbesondere ist zu berücksichtigen, wie verschiedene Kostenbestandteile im Ausland in die Ermittlung von Effizienzwerten einfließen. Kernfrage ist hier, ob der für die Anwendung des Effizienzwertes heranzuziehende Kostenanteil den Gesamtkosten eines Netzbetreibers entspricht oder - wie in Deutschland - nur einen erheblich geringeren Kostenanteil - die beeinflussbaren Kosten - beinhaltet. Dies ist insofern für die Frage der Höhe der Verzinsung relevant, als dass sich durch die Reduzierung der Kostenbasis, auf die der ermittelte Effizienzwert anzuwenden ist, auch eine erhebliche Sicherheit über die zu erzielenden Erlöse im Netzbetrieb ergeben. Zudem gilt es zu berücksichtigen, in welchen zeitlichen Abständen ein neuer Zinssatz im jeweiligen Land zu ermitteln ist. Anhand der daraus abgeleiteten Geltungsdauer des Zinssatzes ergeben sich unterschiedliche Betrachtungszeiträume für einzelne Parameter - Umlaufrendite, Marktrisikoprämie und Risikofaktor - zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes im Ausland. Bei Geltungsdauern von ein oder zwei Jahren gilt es auch zu prüfen, inwiefern kurzfristige gesamtwirtschaftliche Entwicklungen bzw. Markterwartungen auf einzelne Parameter und damit auf die Höhe des Zinssatzes wirken. Generell kann die Aussage getroffen werden, dass Geltungsdauern von einem Jahr und daraus resultierenden jährlichen Zinsbestimmungen zu höheren Volatilitäten des Zinssatzes führen und damit die Planungssicherheit für Netzbetreiber reduzieren. Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie ist die alleinige Berücksichtigung eines aktuellen Zinssatzes bei kurzen Geltungsdauern der Eigenkapitalzinssätze nur wenig belastbar.

Bei einem Vergleich von Eigenkapitalzinssätzen ist weiterhin zu hinterfragen, ob es sich um reale oder nominale Zinssätze handelt, ob Steuern im Zinssatz berücksichtigt werden und entsprechend Bereinigungen vorgenommen werden müssen. Zusätzlich stellen sich weitere Fragestellungen bei der Berücksichtigung von Ländern außerhalb Europas. Die Problematik besteht bei Einbeziehung solcher Länder in der Berücksichtigung des Wechselkurses und der Preisänderungsrate. Ebenso ist zu berücksichtigen, welchen Einfluss Investitionszyklen und die Wahl von Methoden zur Ermittlung der ein-

zelnen Parameter in der Netzbetreiberwirtschaft auf den Eigenkapitalzinssatz haben.

Ungeachtet der vorhergehenden Erwägungen hat die Landesregulierungsbehörde Energie dennoch eine Hilfsbetrachtung vorgenommen. Konkret wird die Frage beantwortet, in welcher Höhe für deutsche Netzbetreiber ein rechnerischer Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse festzulegen wäre, wenn die durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals ausländischer Netzbetreiber unter Berücksichtigung der in den Netzentgeltverordnungen geregelten Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes auf deutsche Netzbetreiber angewendet wird. Zur Beantwortung dieser Frage wird die Umlaufrendite nach C) I. von der durchschnittlichen Verzinsung im Ausland abgezogen. Ergänzend wird eine weitere Hilfsbetrachtung mit den tatsächlich im Ausland angewandten Zuschlägen zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse durchgeführt.

Bei der Berücksichtigung der Verzinsung des Eigenkapitals von Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen auf ausländischen Märkten beschränkt sich die Landesregulierungsbehörde Energie auf das europäische Ausland. Eine Beschränkung auf den europäischen Raum erfolgt aufgrund der oben dargestellten methodischen Schwierigkeiten. In der Hilfsbetrachtung wird darüber hinaus der osteuropäische Raum aufgrund der fehlenden strukturellen Vergleichbarkeit der Länder mit Deutschland nicht berücksichtigt. Dabei erschweren insbesondere die unterschiedlichen energiewirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, aber auch die Kapitalmarktbedingungen eine Gegenüberstellung von Zinssätzen. Der Hilfsbetrachtung liegen die Ergebnisse folgender Staaten zugrunde: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Großbritannien, Irland, Niederlande, Italien, Portugal und Schweden.

Nachfolgende Tabelle 7 gibt die für die Hilfsbetrachtung genutzten Werte wieder. Alle Regulierungsbehörden haben für den Eigenkapitalzinssatz nur Bandbreiten (Spalte II) angegeben, daher wird ein Mittelwert (Spalte III) des unteren und oberen Randes der Bandbreite als durchschnittliche Verzinsung im Ausland ermittelt. Sofern die Regulierungsbehörde Zinssätze vor Steuern angegebene hat, werden diese um Steuern bereinigt. Dabei wird als Formel $Z_{\text{ins vor Steuern}} \cdot (1 - s)$ mit s als Steuerfaktor (Spalte IV) angewandt. Handelt es sich weiterhin um einen realen Zinssatz, dann wird die Preisänderungsrate (Spalte V) aufgeschlagen, um einen nominalen Zinssatz zu erhalten. Nach den schrittweise durchgeführten Korrekturen ergibt sich ein vergleichbarer nominaler Zinssatz nach Steuern (Spalte VI). Von diesem nominalen Zinssatz wird die Umlaufrendite von 4,23 % abgezogen, so dass sich ein rechnerischer Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse (Spalte VII) ergibt, der gleichzeitig die Höhe der Verzinsung im Ausland berücksichtigt. Spalte VIII nennt die von den Regulierungsbehörden tatsächlich angegebenen Zuschläge zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse.

Tabelle 7: Ausländische Wagniszuschläge im Vergleich

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Land	Eigenkapitalzins vor Steuern	Mittelwert	Steuerfaktor	Preisänderungsrate	nominaler Zinssatz nach Steuern	Rechnerischer Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse	Tatsächlicher Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse im Ausland
Österreich	7,45% bis 9%	8,225%	-	-	8,225%	3,995%	3,45%
Belgien	5,08% bis 8,77%	6,925%	-	-	6,925%	2,695%	1,12% bis 3,5%
Finnland	5,31% bis 8,31%	6,81%	-	-	6,81%	2,58%	1,78% bis 3,165%
Frankreich	6,89% bis 8,05%	7,47%	-	-	7,47%	3,24%	3,33% bis 4,5%
Luxemburg ⁷⁴	9,6% bis 11,3%	10,45%	30,38%	-	Rd. 7,28%	3,05%	2,745% bis 3,69%
Großbritannien ⁷⁵	7% bis 7,5%	7,25%	-	2,5% ⁷⁶	9,75%	5,52%	4,5%
Irland	5,8% bis 6,75%	6,275%	-	1,83% ⁷⁷	7,32%	3,09%	3,6% bis 4,5%
Niederlande	5,7% bis 9,2%	7,45%	-	-	7,45%	3,22%	1,64% bis 5,22%
Italien	6,45% bis 7,42%	6,935%	-	-	6,935%	2,705%	2,2% bis 2,6%
Portugal	4,88% bis 8,55%	6,715%	-	-	6,715%	2,485%	1,05% bis 4,185%
Schweden	9,9% bis 11,5%	10,7%	28%	-	7,704%	3,474%	2,408% bis 3,619%

⁷⁴Für Luxemburg wird die Ermittlung des nominalen Zinssatzes nach Steuern wie folgt vorgenommen: Die luxemburgische Regulierungsbehörde hat für den Eigenkapitalzinssatz eine Bandbreite von 9,9 % bis 11,5 % angegeben. Hierbei handelt es sich um einen nominalen Zinssatz vor Steuern. Folglich ist eine Bereinigung des Mittelwerts der Bandbreite von 10,7 % [= (9,9 % + 11,5 %)/2] um Steuern vorzunehmen. Durch Multiplikation von 10,7 % mit dem Steuerfaktor (1-s), wobei s den Angaben zu Folge 28 % beträgt, wird der Zinssatz bereinigt. Damit ergibt sich ein Wert für den Zinssatz nach Steuern in Höhe von 7,704 % mit 10,7 % * (1-0,28). Abschließend wird die Umlaufrendite in Höhe von 4,23 % abgezogen, um den Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse zu ermitteln. So ergibt sich für Luxemburg ein Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse in Höhe von 3,474 % aus 7,704 % - 4,23 %.

⁷⁵Für Großbritannien wurden reale Zinssätze nach Steuern angegeben. Eine Steuerbereinigung ist nicht notwendig. Für Großbritannien ist daher auf den Mittelwert von 7,25 % der angegebenen Bandbreite des Eigenkapitalzinssatzes die Preisänderungsrate in Höhe von 2,5 % aufzuschlagen, um einen nominalen Zinssatz nach Steuern in Höhe von 9,75 % zu ermitteln. Abschließend wird von diesem Wert noch die Umlaufrendite von 4,23 % abgezogen, um einen Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse in Höhe von 5,52 % abzuleiten.

⁷⁶Ofgem (2006), „Report on the Cost of Capital provided to Ofgem“, University of Cambridge, September 2006.

⁷⁷CER (2005) „2006-2010 Transmission Price Control Review Transmission Asset Owner (TAO) and Transmission System Operator (TSO)“, A Decision Paper CER/05/143 09, September 2005, S. 34.

Zwar unterscheiden die ausländischen Regulierungsbehörden mehrheitlich zwischen Betreibern von Fernleitungsnetzen und Betreibern von Gasverteilernetzen bzw. Betreibern von Übertragungsnetzen und Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen. Allerdings ist es aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Energie im Lichte dieser Tatsache weiterhin sachgerecht, keine Unterscheidung der Eigenkapitalzinssätze nach Netzbetreiberfunktion vorzunehmen. Zu den Gründen ist hier auf Abschnitt 3 zu verweisen. Darüber hinaus ist der hier angeführte Vergleich nur eine Hilfsbetrachtung zu der die Entscheidung stützenden quantitativen Analyse des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse. Der vergleichbare Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verzinsung des Eigenkapitals für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Gasversorgungsnetzen im Ausland kann als Mittelwert aus den Werten der Spalte VII ermittelt werden und beträgt rund 3,28 %.

Da die ausländischen Regulierungsbehörden in der Regel Bandbreiten für die tatsächlichen Zuschläge (Spalte VIII) angegeben haben, werden jeweils für die Untergrenze und die Obergrenze getrennt Mittelwerte gebildet. Ist nur ein einzelner Wert angegeben geht dieser in beide Mittelwerte ein. Als Durchschnitt der Untergrenze ergibt sich ein Wert von rund 2,53 % und als Durchschnitt der Obergrenze wird ein Wert von rund 3,9 % ermittelt. Als Mittelwert aus dem Durchschnitt der Ober- und Untergrenze lässt sich ein Wert von

$$3,215 \% = \left[\frac{(2,53\% + 3,9 \%)}{2} \right]$$

bestimmen.

III. Einbeziehung von Steuern

Gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV und § 7 Abs. 6 GasNEV ist ein Eigenkapitalzinssatz vor Steuern festzulegen.

Der durch Addition von Umlaufrendite und Wagniszuschlag ermittelte Zinssatz bedarf noch einer Erhöhung, indem er mit dem Faktor

$$s = \frac{1}{(1 - 0,15825)}$$

multipliziert wird, um den von § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV geforderten Zinssatz vor Steuern darzustellen. In der Praxis wird bei reiner Anwendung des CAPM zur Ermittlung von unternehmensspezifischen Zinssätzen ein Zinssatz nach Steuern ermittelt, da das CAPM in seiner ursprünglichen Fassung die Steuern vernachlässigt. Dies gilt auch bei der vorliegenden Variante, die - wie dargestellt - keine vollumfängliche Anwendung des CAPM darstellt. In der Begrifflichkeit des CAPM weist „nach Steuern“ darauf hin, dass eine Nettobetrachtung vorgenommen wurde. Wird im Rahmen des CAPM von „vor Steuern“ gesprochen handelt es sich um einen Bruttozinssatz. Folglich kann aus dem Vorgehen der Landesregulierungsbehörde Energie bei der Ermittlung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse darauf geschlossen werden, dass die Steuern nicht im Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse berücksichtigt werden.

Da auch bei der Bestimmung der Umlaufrendite unter C) I. keine Berücksichtigung der Steuern erfolgte, handelt es sich bei der Summe aus Umlaufrendite und Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebs-spezifischer unternehmerischer Wagnisse um einen Zinssatz nach Steuern.

Mit Steuern im Sinne des § 7 GasNEV bzw. StromNEV sind in diesem Fall Ertragssteuern gemeint. Zu den Ertragssteuern gehören generell die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer.

1. Keine Berücksichtigung von Gewerbesteuern

Der Eigenkapitalzinssatz nach § 7 Abs. 6 GasNEV bzw. StromNEV ist jedoch ein Zinssatz ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer. Die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer geht als separater Kostenbestandteil gemäß § 8 StromNEV und § 8 GasNEV in die Ermittlung der Netzentgelte und somit in die Erlösobergrenze zu Beginn der Anreizregulierung ein. Daher erfolgt keine zusätzliche Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes. Auch die Begründung zu § 8 GasNEV bzw. StromNEV⁷⁸ spricht für ein solches Vorgehen, da es dort ausdrücklich heißt, dass die dem Netzbetrieb sachlich zuzurechnende Gewerbesteuer deshalb als kalkulatorische Kostenposition anzuerkennen sei, weil die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV bzw. StromNEV die Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals nach Gewerbesteuern darstelle.

⁷⁸BR-Drucks. 247/05, S. 30 und BR-Drucks. 245/05, S. 36.

2. Berücksichtigung der Körperschaftsteuer

Der nach § 7 Abs. 6 GasNEV bzw. StromNEV festzulegende Eigenkapitalzinssatz ist nach Auffassung der Landesregulierungsbehörde Energie ein Zinssatz vor Abzug der Körperschaftsteuer, d.h. von dem Eigenkapitalzinssatz ist die Körperschaftsteuer noch abzuführen.

Da die Gewerbesteuer wie unter 1. dargestellt nicht in die Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes einzubeziehen ist, wird lediglich die Körperschaftsteuer bei der Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes berücksichtigt. Dass die Körperschaftsteuer zu berücksichtigen ist, ergibt sich entgegen der Formulierung im Festlegungsentwurf und nach neuerlicher Bewertung durch die Landesregulierungsbehörde Energie aus dem Wortlaut der Norm und den Begründungen zur GasNEV, StromNEV und ARegV sowie aus ökonomischer Sicht zumindest seit der Unternehmenssteuerreform 2008.

Die ursprüngliche Fassung des § 7 Abs. 6 GasNEV und StromNEV⁷⁹ in der es hieß, dass von der Regulierungsbehörde ein Zinssatz nach Ertragssteuern festzulegen ist, wurde mit Einführung der Anreizregulierungsverordnung dahingehend geändert, dass die heute gültige Fassung nur noch vorgibt, dass die Regulierungsbehörde durch Festlegung über den Eigenkapitalzinssatz zu entscheiden hat. Ob es sich dabei um einen Zinssatz vor oder nach Ertragssteuern handelt, wird nicht explizit vorgegeben. Der bis dato geltende Zinssatz ist nach dem heutigen Wortlaut der Verordnungen jedoch ein Zinssatz vor Steuern. Das bedeutet nach den Ausführungen zur Gewerbesteuer, dass die bisher gültigen Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen Zinssätze vor Körperschaftsteuer sind. Dieses Verständnis wird durch die Begründung zu § 7 Abs. 6 GasNEV⁸⁰ bzw. StromNEV⁸¹ gestützt, in der es ausdrücklich heißt, dass der Zinssatz in der Verordnung auf 7,91 % bzw. 9,21 % **vor Körperschaftsteuer** festgesetzt sei.

Eine Bestätigung findet diese Aussage, dass der Eigenkapitalzinssatz ein Zinssatz vor Körperschaftsteuer ist, auch in den Begründungen zu § 8 GasNEV und StromNEV, die ebenfalls feststellen, dass es sich bei dem Eigenkapitalzinssatz nach § 7 GasNEV bzw. StromNEV um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer handelt.⁸² Da die bisher geltenden Eigenkapitalzinssätze Zinssätze vor Körperschaftsteuer sind, ist es naheliegend, dass die Landesregulierungsbehörde Energie nach der Veränderungsänderung ebenfalls einen Zinssatz vor Körperschaftsteuer festlegen soll. Dies bestätigt auch die Begründung des Bundesrates zur Anreizregulierungsverordnung.⁸³ Dort heißt es im Wortlaut:

„Es ist nicht zweckmäßig, den Eigenkapitalzinssatz nach Ertragssteuern festzulegen. Ein solcher - um einen Ertragssteuersatz ermäßigte - Zinssatz wäre nur dann sachgerecht, wenn die Ertragssteuern gleichzeitig in voller Höhe als Kosten bei der Netzentgeltbildung angesetzt würden. Darüber ent-

hält die Verordnung jedoch keine Bestimmungen, so dass die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 (letzter Teilsatz) GasNEV unverändertlich ist. Sie könnte dahingehend missverstanden werden, dass den Netzbetreibern mit dem Beginn der Anreizregulierung nur noch ein niedrigerer Eigenkapitalzins zugestanden werden sollte; das ist nicht beabsichtigt.

Es sollte auch unter den Bedingungen der Anreizregulierung dabei bleiben, dass der Eigenkapitalzins - wie bisher - als Vor-Steuer-Zinssatz bestimmt und angewandt wird.“

Diese Begründung verdeutlicht auch, dass die Festlegung eines Zinssatzes vor (Körperschafts-) Steuern bedeutet, dass es sich dabei um einen Zinssatz vor Abzug der Steuern handelt. Indem die Begründung davon ausgeht, dass ein Zinssatz nach Ertragssteuern ein um den Ertragssteuersatz ermäßigter Zinssatz ist, folgt aus ihr auch, dass ein Zinssatz vor Ertragssteuern ein nicht um den Ertragssteuersatz reduzierter Zinssatz, also ein Zinssatz vor Abzug der Steuern ist. Dieses Verständnis ergibt sich auch schon aus der ursprünglichen Begründung zu § 7 Abs. 6 GasNEV⁸⁴, in der eine Konkretisierung der Begrifflichkeit „nach Steuern“ vorgenommen wird. Im Wortlaut heißt es in der Begründung zu § 7 Abs. 6 GasNEV (Hervorhebung nur hier):

„Bei Einführung einer Anreizregulierung hat die Regulierungsbehörde **für den durchschnittlich effizienten Netzbetreiber einen Netto-Zinssatz - also nach Steuern** - festzulegen.“ Hiernach ist unter einem Zinssatz nach Steuern ein Netto-Zinssatz zu verstehen. Folglich gilt im Umkehrschluss, dass mit einem Zinssatz vor Steuern, wie er durch die Veränderungsänderung jetzt festgelegt werden soll, ein Bruttozinssatz gemeint ist.

Zudem wird in der Begründung der Begriff des „Vor-Steuer-Zinssatzes“ als Synonym für einen Zinssatz vor Steuern verwandt, und ein „Vor-Steuer-Zinssatz“ wird gemeinhin als ein Zinssatz vor Abzug der Steuern verstanden. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Begründung der GasNEV in BR-Drucks. 247/05 gilt es weiterhin einen Brutto-Zinssatz zu bestimmen.

Zumindest seit der Unternehmenssteuerreform 2008 und dem Wechsel zum Teileinkünfteverfahren ist auch aus ökonomischer Sicht eine Berücksichtigung der Körperschaftsteuer angemessen. Auch haben die Ausführungen in den eingegangenen Stellungnahmen zu einer Neubewertung des Sachverhalts durch die Landesregulierungsbehörde Energie geführt. In dem bis 2001 gültigen Steuersystem (Anrechnungsverfahren) konnte die Körperschaftsteuer beim Anleger als eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Im Rahmen des Anrechnungsverfahrens konnte daher die Körperschaftsteuer bei Einbeziehung des persönlichen Kalküls eines Anlegers vernachlässigt werden. Seit 2001 handelt es sich bei der Körperschaftsteuer im Rahmen des Halbeinkünfteverfahren und dem mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführten Teileinkünfteverfahren um eine Definitivbelastung auf Seiten der Unternehmen. Zudem stellt die Körper-

schaftssteuer aus Sicht des Anteilseigners eine Belastung dar, die nicht durch Anrechnungsguthaben ausgeglichen wird.

Dieses Vorgehen führt auch zu einer konsistenten Vorgehensweise über die verschiedenen von der Bundesnetzagentur regulierten Netzinfrastrukturen. So werden auch im Rahmen der Regulierung des Telekommunikationssektors bei der Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes Ertragssteuern einbezogen. Wegen des dortigen Fehlens einer Sondervorschrift zur Gewerbesteuer wird diese dort allerdings ebenfalls berücksichtigt.⁸⁵

Es wird bei dem Zinssatz neben der Körperschaftsteuer auch den Solidaritätszuschlag berücksichtigt, da er einen Zuschlag auf die Körperschaftsteuer darstellt.

Für die Berechnung von Eigenkapitalzinssätzen vor Steuern wird folgende Formel angewendet:

$$\text{Eigenkapitalzinssatz}_{\text{vor Steuern}} = \frac{\text{Eigenkapitalzinssatz}_{\text{nach Steuern}}}{(1 - \text{Steuerfaktor})}$$

Der Steuerfaktor ergibt sich aus der Formel

$$s = K_s * (1 + \text{SolZ}),$$

wobei K_s der Körperschaftsteuersatz und SolZ der Solidaritätszuschlag ist. Für K_s wird der Wert 0,15 und für SolZ der Wert 0,055 angesetzt. Daraus ergibt sich ein Steuerfaktor in Höhe von 0,15825 mit $0,15 * 1,055$.

IV. Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen

Entsprechend den Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 1 StromNEV und § 7 Abs. 4 Satz 1 GasNEV ergibt sich der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen aus dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nach § 7 Abs. 5 StromNEV und § 7 Abs. 5 GasNEV. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und für Betreiber von Gasversorgungsnetzen beträgt 9,29 % vor Steuern.

Die Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen erfolgt daher unter Einbeziehung des unter C) I. bestimmten Durchschnitts der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere in Höhe von 4,23 % und des unter C) III. ermittelten angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse in Höhe von 3,59 %. Aus der Addition von Umlaufrendite und Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse ergibt sich ein Eigenkapitalzinssatz nach Steuern in Höhe von 7,82 % aus.

Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern = Umlaufrendite + Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse = 4,23 % + 3,59 %.

Da es sich bei diesem Wert um einen Nach-Steuer-Zinssatz handelt, hier aber wie unter C.II dargelegt, ein Vor-Steuer-Zinssatz festzulegen ist, bedarf dieser Wert einer Korrektur.

⁷⁹StromNEV in der Fassung vom 25. Juli 2005, BGBl. I S. 2225; GasNEV in der Fassung vom 25. Juli 2005, BGBl. I S. 2197.

⁸⁰BR-Drucks. 247/05, S. 30.

⁸¹BR-Drucks. 245/05, S. 35.

⁸²BR-Drucks. 247/05, S. 30 und BR-Drucks. 245/05, S. 36.

⁸³Begründung des Bundesrates zur ARegV, BR-Drucks. 417/07, S. 23.

⁸⁴BR-Drucks. 247/05, S. 30; Dass die Klarstellung mit dem Netto-Zinssatz in der Begründung zur StromNEV, BR-Drucks. 245/05, S. 35, nicht enthalten ist, wird auf ein Versehen zurückgeführt, da der identische Satz, nur ohne die Klarstellung, sowohl in der StromNEV und der GasNEV enthalten ist. Die dadurch entstehende Doppelung in der Begründung zur GasNEV spricht für dieses Versehen.

⁸⁵Die im Telekommunikationsbereich angewandte Bilanzwertmethode zur Bewertung von Eigen- und Fremdkapital ist aufgrund der insoweit eindeutigen Vorgaben in § 7 Strom- bzw. GasNEV vorliegend nicht anzuwenden.

tur um die Körperschaftsteuer. Als Formel zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen vor Steuern gilt:

Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern = (Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten + angemessener Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse) / (1-Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)

Durch Einsetzen der einzelnen Formelbestandteile erhält man den Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern mit

$$9,29 \% = \frac{(4,23 \% + 3,59 \%)}{(1 - 0,15825)}$$

C) Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen

Der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen beträgt 7,56% vor Steuern.

I. Methodische Herangehensweise

Ausgehend von dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen wird der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen entsprechend der Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 GasNEV ermittelt. Der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen nach Steuern entspricht dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern abzüglich des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der Preisänderungsrate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamindex. Anschließend bedarf es wiederum der Anpassung um die Körperschaftsteuer. Als Formel zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes für Altanlagen vor Steuern gilt:

Eigenkapitalzins Altanlagen vor Steuern = (Eigenkapitalzins Neuanlagen nach Steuern - Preisänderungsrate) / (1-Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)

Durch Einsetzen der einzelnen Formelbestandteile erhält man den Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern mit

$$7,56 \% = \frac{(7,82 \% - 1,45 \%)}{(1 - 0,15825)}$$

II. Preisänderungsrate

Der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Preisänderungsrate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamindex liegt bei 1,45 %.

Die Preisänderungsrate wird durch den Verbraucherpreisindex gemessen, der grundsätzlich für zwölf Ausgabengruppen (Abteilungen) separat berechnet wird. Weiterhin wird auch ein Gesamtwert über alle zwölf Ausgabengruppen bestimmt. Dieser Gesamtwert wird bei der Bestimmung des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der Preisänderungsrate zugrunde gelegt. Bei der Bildung des Durchschnittswertes verwendet die Landesregulierungsbehörde Energie das geometrische Mittel. Dies wird darauf gestützt, dass es sich bei der Preisänderungsrate um eine Größe mit einem direkten Bezug zu einem Vorgängerwert handelt. Sie stellt somit die relative Veränderung zu diesem Bezugs- wert dar. Die Gesamtveränderung ergibt sich aus dem Produkt der einzelnen Veränderungen und nicht aus der Summe. Folglich muss auch ein Mittelwert verwendet werden, der diese multiplikative Eigenschaft berücksichtigt.

Tabelle 8: Verbraucherpreisindex für Deutschland (Jahreswerte)

Jahr	Index-stand	Veränderungs- rate	Veränderungs- faktor	10jahres Mittel (in %)
1991	75,9			
1992	79,8	0,051	1,051	
1993	83,3	0,044	1,044	
1994	85,6	0,028	1,028	
1995	87,1	0,018	1,018	
1996	88,3	0,014	1,014	
1997	90,0	0,019	1,019	
1998	90,9	0,010	1,010	
1999	91,4	0,006	1,006	2,35
2000	92,7	0,014	1,014	2,25
2001	94,5	0,019	1,019	2,22
2002	95,9	0,015	1,015	1,85
2003	96,9	0,010	1,010	1,52
2004	98,5	0,017	1,017	1,41
2005	100,0	0,015	1,015	1,39
2006	101,6	0,016	1,016	1,41
2007	103,9	0,023	1,023	1,45

Quelle: Statistisches Bundesamt⁸⁶

III. Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes für Altanlagen

Entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 2 StromNEV bzw. GasNEV ist der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen durch Abzug der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Preisänderungsrate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamindex von Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen zu ermitteln.

Vom Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern in Höhe von 7,82 % ist der unter D) II. ermittelte Wert für die Preisänderungsrate in Höhe von 1,45 % abzuziehen, woraus sich ein Wert von 6,37 % ergibt. Anschließend wird dieser Zinssatz auf ein Vor-Steuer-Niveau in Höhe von 7,56 % gebracht. Dem liegt die Formel

$$7,56 \% = \frac{(6,37 \%)}{(1 - 0,15825)}$$

zugrunde.

D) Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von einem Monat beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz - Landesregulierungsbehörde Energie -, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz, eingeht.

⁸⁶<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/WirtschaftAktuell/Basisdaten/Content100/vpi101a,templateId=renderPrint.psml> (Stand: 01.07.2008)

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss eine Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie Tatsachen und Beweismittel enthalten, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mainz, den 5. September 2008

Landesregulierungsbehörde Energie
beim Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Andreas Krüger

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

7322.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliche Verfahren zur Zulassung des standortgleichen Austausches von Mast Nr. 447

der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Homburg und Biebermühle auf dem Gebiet der Gemeinde Niederhausen, Verbandsgemeinde Wallhalben, Kreis Südwestpfalz Flurstück 1037/1 (Aktenzeichen: 21-70.0-008-2008)

und zur Zulassung des Austausches und der Umlegung von Mast Nr. 2554 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Homburg und Biebermühle, Abzweig Zweibrücken auf dem Gebiet der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Mörsbach Flurstück 1690 (Aktenzeichen: 21-70.0-002-2008)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 + 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen der energiewirtschaftlichen Verfahren zur Zulassung des standortgleichen Austausches von Einzelmast Nr. 447 und zur Zulassung des Austausches und der Umlegung von Einzelmast Nr. 2554 in oben genannten Bereichen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 2005 S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. 2007 S. 2470) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die oben genannten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 11. September 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

7323.

**Bekanntgabe gemäß 3a Satz 2 Halbsatz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

**Energiewirtschaftliches Verfahren zur
Zulassung des Neubaus von Mast Nr. 275 A
der 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung
zwischen Niederstedem und Neuwied
auf dem Gebiet der Gemeinde Dohr,
Verbandsgemeinde Cochem-Land,
Kreis Cochem-Zell Flur 5 Flurstück 34
(Aktenzeichen: 21-70.0-026-2008)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Neubaus des Einzelmastes Nr. 275 A in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 2005 S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I 2007 S. 2470), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPg aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 17. September 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd**

7324.

**Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Marlachwiesen“
Landkreis Bad Dürkheim**

Vom 15. September 2008

Aufgrund des § 17 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –) vom 28. September 2005 (GVBl. Nr. 20 S. 387), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Marlachwiesen“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

(1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 100 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Deidesheim, Ruppertsberg, Niederkirchen und Meckenheim im Landkreis Bad Dürkheim.

(2) Die Grenze des Gebietes beginnt im Norden und verläuft im Uhrzeigersinn, wie folgt:

Vom gemeinsamen Grenzpunkt des Weges, Flstk. 3662/1, des Grundstückes, Flstk. 3644/1 und des Grabens, Flstk. 3085/1 (Ausgangspunkt) in südliche Richtung entlang der Westgrenze des Weges, Flstk. 3662/1, zu dessen gemeinsamem Grenzpunkt mit dem Grundstück, Flstk. 3590/3 und 3643/18, quert den Weg zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes, Flstk. 3589/2, und verläuft dann weiter entlang der Südgrenze des Weges, Flstk. 400 und seiner Verlängerung zur Ostseite des Weges, Flstk. 3331/3, folgt in südwestlicher Richtung der Ostgrenze des Weges, Flstk. 3331/3 (Waldmannsgasse) bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 3391, folgt dann dessen Ostgrenze bis zum Grundstück, Flstk. 1780/6 und verläuft weiter in östliche Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flstk. 1780/6 bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1780/9.

Sie verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Weges bis zur Höhe des Grabens, Flstk. 3425, und folgt sodann dessen Nordgrenze bis zum Auftreffen auf die „Singgasse“, Flstk. 375/13, folgt der Westgrenze der „Singgasse“ bis zum Auftreffen auf den „Neuen Weinbachgraben“, und folgt diesem entlang der Nordgrenze in östliche Richtung bis in Höhe des nach Süden abgehenden Weges, Flstk. 1736/3.

Dort knickt sie nach Süden ab und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Weges, Flstk. 1736/3 bis zur „Marlach“, Flstk. 1690/2, quert diese, geht weiter entlang an deren Südufer in westliche Richtung bis in Höhe des Grabens, Flstk. 1625, quert den Weg Flstk. 1696/2 und verläuft weiter in südliche Richtung entlang des Ostufers des Grabens, Flstk. 1625 bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1615. Sie quert diesen Weg und den benachbarten Küherdgraben und folgt weiter dessen Südgrenze in westliche Richtung bis zum Engelseeweg, Flstk. 985/8. Dort knickt sie nach Süden ab und folgt der Ostgrenze des Engelseeweges bis zum Auftreffen auf die Verbindungsstrasse zwischen der K 10 (Ruppertsberger Weg) und der B 271 (Straßenschleife). Sie folgt der Straßenschleife in Richtung B 271 in südwestliche, dann der Westseite der B 271 in südöstliche Richtung bis zur Brücke der K 10, folgt ab hier der Nordgrenze der K 10 in westliche Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt der K 10 mit dem Graben, Flstk. 995 und dem Grundstück, Flstk. 996. Sie folgt dem Westufer des vorgenannten Grabens in nördliche Richtung, dann dem Südufer des Grabens, Flstk. 968/9 in westliche Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Grundstück, Flstk. 1008 und 1006, quert den Graben und den Meckenheimer Weg und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Grundstückes, Flstk. 928 zu dessen Nordgrenze, folgt der Nordgrenze des Grundstückes Flstk. 925/9 in westliche Richtung zum Haagweg, Flstk. 898/3, springt in gerader Linie zum südlichen Grenzpunkt der Grundstücke, Flstk. 898/3 und 899, quert den Haagweg nach Westen und folgt ab hier der Nordseite der Straße „Im Schlossgarten“, Flstk. 897/7, bis zum Auftreffen auf die K 11 (Deidesheimer Straße), knickt dann nach Süden ab und folgt ein kurzes Stück der Ostgrenze der Deidesheimer Straße in südliche Richtung zur Grenze des Grundstückes, Flstk. 3/5, quert dort die K 11 zum gegenüberliegenden Grenzpunkt und verläuft weiter entlang der Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 840/1 in westliche Richtung, folgt der Nutzungsgrenze des Grundstückes, Flstk. 836/1 unterhalb des Teiches bis zum Auftreffen auf das Grundstück, Flstk. 844, knickt dann nach Süden ab und folgt weiter der Ostgrenze des Grund-

stückes, Flstk. 844 und 843 bis zur „Obergassee“, Flstk. 801/3.

Von hier aus folgt sie in westliche Richtung der Nordseite der Obergassee bis zur Bahnlinie, dann in nördliche Richtung entlang der Ostseite der Bahnlinie, entlang der Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 676 zum Grundstück 678/2, weiter entlang der Westgrenze und Nutzungsartengrenze dieses Grundstückes bis zur K 11 (Deidesheimer Straße). Hier knickt sie nach Norden ab und verläuft bis zum südlichen Grenzpunkt des Flstk. 3148/8 (K 11), quert diese Straße in östliche Richtung zum Nordufer des Grabens, Flstk. 3204/3, und folgt diesem Graben in östliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg „Im Linsenbusch“, Flstk. 3131/8. Sie quert den vorgenannten Weg und folgt der Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 3218/2 bis zu dessen Ende.

Hier knickt sie nach Süden ab und verläuft entlang der Süd- und Ostgrenze des Sportplatzes und dessen Nebenplatzes bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 3308/9, folgt diesem Weg an der Südseite in östliche Richtung bis zur B 271, quert diese und folgt ihrer Ostgrenze in nördliche Richtung bis zum Scheidgraben, folgt dessen Südgrenze in westliche Richtung bis in Höhe der westlichen Grenze des Grundstückes, Flstk. 3167, quert den Scheidgraben und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Grundstückes, Flstk. 3167 bis zum Auftreffen auf den Weg „Im Linsenbusch“, Flstk. 3131/6, quert diesen und folgt der Grenze zwischen den Grundstücken, Flstk. 3092 und 3091, umfährt in östliche Richtung das Grundstück, Flstk. 3091 an dessen Nordgrenze, folgt weiter der Südgrenze des Grundstückes, Flstk. 3098, und springt von dessen südöstlichem Grenzpunkt in gerader Linie zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke, Flstk. 3096, 3079 und des Grabens, Flstk. 3085/7. Sie verläuft weiter in östliche Richtung entlang der Nordgrenze dieses Grabens bis zum Ausgangspunkt.

Die B 271 und ihre Nebenflächen (neu errichtete parallelverlaufende Wirtschaftsweg) sowie die Flstk. 3367/1, 3367/2, 3368 und 3369 der Gemarkung Deidesheim gehören nicht zum Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

§ 3

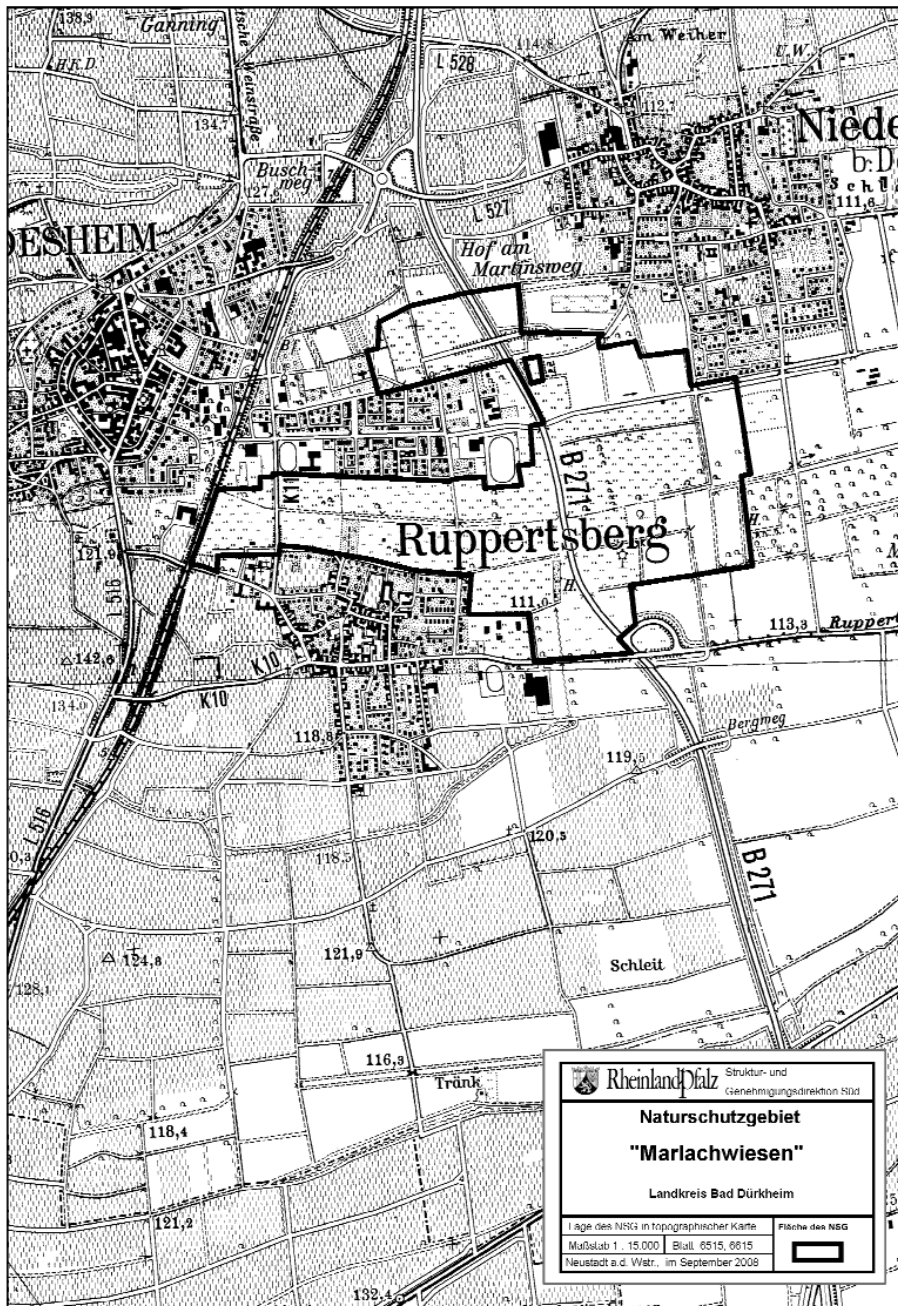
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von offenen, weiten Feuchtgrünlandbereichen als repräsentative Ausschnitte des ehemals ausgedehnten Feuchtgrünlandes im Übergangsbereich vom Haardtrand zur Böhler Lößplatte als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Extensivweiden, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Bäche, Gräben, Ufer, Kleingewässer, Überschwemmungsgebiete, Röhrichte, Klein- und Großseggenriede, Einzelbäume und Gebüsche zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

§ 4

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Camping-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straße durch-

zuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;

6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zu beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
9. Fische oder Fischnahrung einzubringen, Gewässer zu düngen oder die Fischerei auszuüben;
10. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem

Landeswassergesetz zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;

11. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
12. Dauergrünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel außerhalb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung anzuwenden;
14. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Uferbewuchs oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
17. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
18. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeit Zwecken zu nutzen;
19. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
20. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde außerhalb der Wege unangeleint laufen zu lassen oder auszubilden;
21. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
22. zu reiten außerhalb der Wirtschaftswege;
23. Lärm zu verursachen, Modellschiffe, Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o.ä. oder Geländebiking zu betreiben sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen oder Wege zu fahren oder zu parken;
24. Geländesport, Volksläufe, Rallies oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise einschl. erforderlicher Weidezäune; sowie zur Errichtung einfacher, landwirtschaftsangepasster, mindestens einseitig offener Viehunterstände aus Holz und ohne Streifenfundamente, soweit die obere Naturschutzbehörde im Zulassungsverfahren zugestimmt hat, außerdem für die Fortführung der gärtnerischen Nutzung in der Gemarkung Ruppertsberg, Gewanne „In den Weierwiesen“, Flstk. 888/3, 887/6 und 993 im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;

2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als zwei Sitzgelegenheiten; die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer nach grundsätzlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde; außerdem zu der dem Schutzzweck entsprechenden Verwirklichung von Rückhaltemaßnahmen und zur ordnungsgemäßen Grundwasserentnahme entsprechend bestehender Zulassung, sowie zur Renaturierung von Gewässern und Rückgängigmachung von Entwässerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung der Bahnanlage und von Straßen, Wegen, Leitungen, Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen, außerdem für die Änderung und Sanierung von Leitungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
5. für die bestehende hobbymäßige Beweidung und Mahd, soweit diese arten- und standortgerecht durchgeführt und von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden; dies gilt ebenso für bestehende zur Beweidung erforderliche Anlagen, insbesondere Weidezäune, Viehunterstände und Viehtränken, soweit diese von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden;
6. zur Pflege und Entwicklung von Ausgleichsflächen entsprechend des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur B 271;
7. für die auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs mit landespflegerischem Planungsbeitrag vom 6. Februar 1998 vorgesehene und durch Bescheid der oberen Landespflegebehörde vom 29. Juli 1998 vom Verbot des § 24 (2) Nr. 4 und 10 LPflG befreite Errichtung der Verbindungsspanne südlich Deidesheim zwischen der B 271 (alt) und der K 11.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. September 2008

- 42/553 - 232 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident

7325.

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Forster Bruch“ Landkreis Bad Dürkheim

Vom 15. September 2008

Aufgrund des § 17 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005 (GVBl. Nr. 20 S. 387), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Forster Bruch“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

(1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 49 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Forst und Deidesheim im Landkreis Bad Dürkheim.

(2) Die Grenze des Gebietes verläuft im Nordwesten beginnend im Uhrzeigersinn wie folgt:

Vom gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Flstk. 3118, 3115 und dem Rödersheimer Weg, Flstk. 3114 (Ausgangspunkt) in östlicher Richtung entlang der Südgrenze dieses Weges bis zu dessen Ende, folgt dem Weg, Flstk. 1538 (Bahndammfuß) an der Ostseite in südlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 213, quert die Bahnlinie und den Weg, Flstk. 1622/3 in östlicher Richtung zur Südgrenze des Weges, Flstk. 1608/1, und folgt dieser bis zum Auftreffen auf den Wachenheimer Bach, Flstk. 6323/4.

Sie quert den Bach und folgt der Westgrenze der B 271 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Nordseite des Weges, Flstk. 4698/4, folgt diesem in westlicher Richtung an der Nordseite, dann der Ostseite des Flstk. 1470 bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1480, quert diesen zum gegenüberliegenden gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 1483/1 und 1484, folgt diesem Weg in westliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1460/1 und springt von hier zum gegenüberliegenden Grenzpunkt des Grabens, Flstk. 1460/2 und des Weges, Flstk. 1468/1. Diesem folgt sie an der Nordseite in westlicher Richtung, der Ostseite des Flstk. 1464 in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1461/1, quert diesen zur gegenüberliegenden Seite und folgt ihm in westlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flstk. 1450 und 1452, folgt dem letztgenannten an der Westgrenze zum Weg, Flstk. 1459/1, folgt der Nordgrenze des Flstk. 1451, quert den Weg Flstk. 1459/1 und den Stechgraben, Flstk. 1510, in nördlicher Richtung und folgt ab hier dem Graben, Flstk. 2317/1 an der Westseite in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 2318 an dessen Südseite.

Sie quert den vorgenannten Graben in nord-östlicher Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke, Flstk. 2307 und 2306 an der Ostseite des Weges, Flstk. 2315, folgt diesem in nördlicher Richtung, dann dem Weg, Flstk. 3128 an der Südseite in nord-östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes, Flstk. 2313, quert den Weg, Flstk. 3128 und verläuft weiter entlang der Südostgrenze des Weges, Flstk. 3130 bis zum Ende. Sie quert den Weg, Flstk. 3127, und folgt der Südostgrenze des Weges, Flstk. 3117 bis zu dessen Ende, verläuft weiter entlang der Ostgrenze des

Grundstückes, Flstk. 3118 zurück zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Feuchtgrünlandbereiches als repräsentativen Ausschnitt des ehemals ausgedehnten Feuchtgrünlandes im Übergangsbereich vom Haardtrand zur Böhler Lößplatte als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Extensivweiden, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Bäche, Gräben, Ufer, Kleingewässer, Überschwemmungsgebiete, Röhrichte, Klein- und Großseggenriede, Einzelbäume und Gebüsche zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

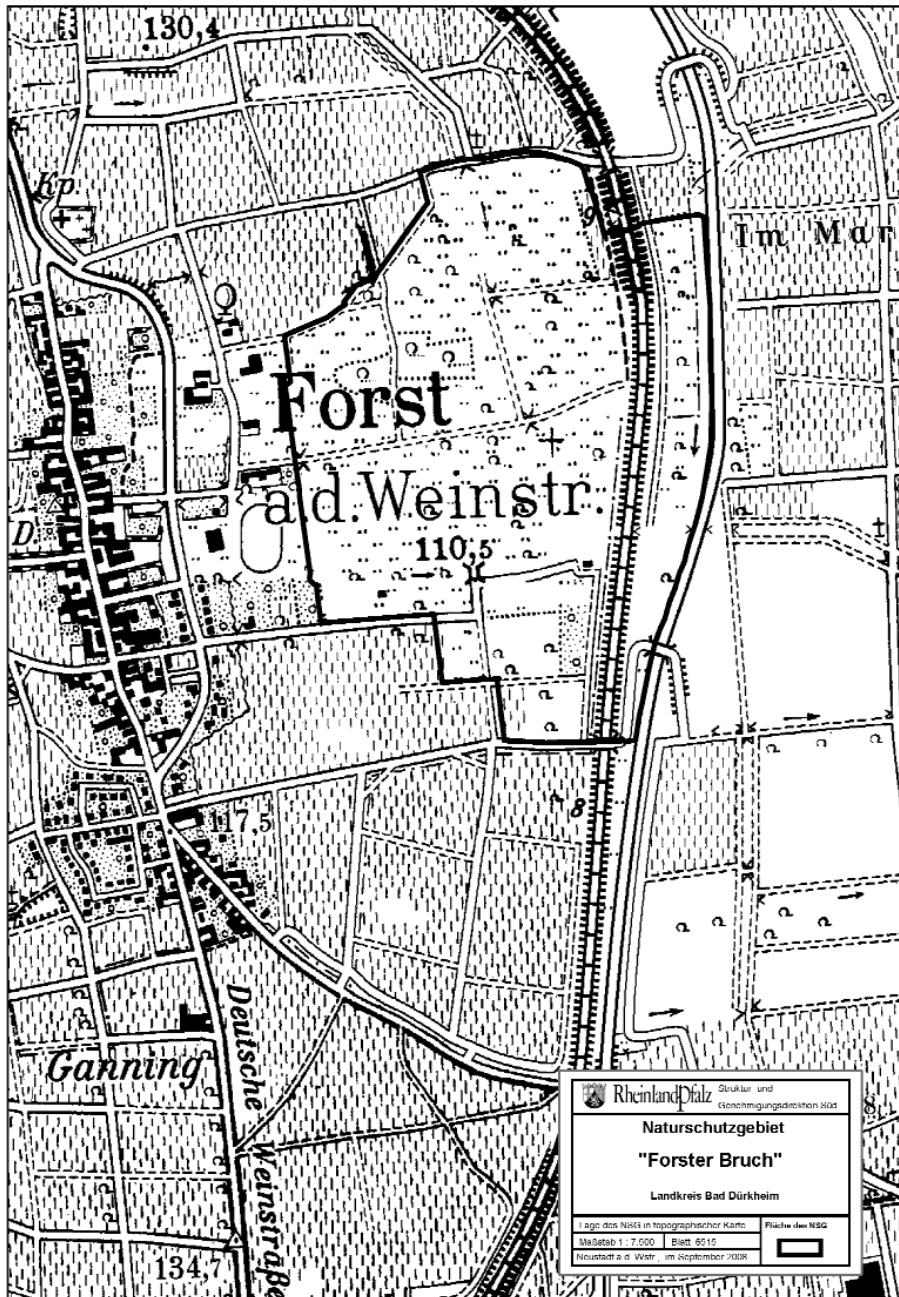
§ 4

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Camping-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zu beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
9. Fische oder Fischnahrung einzubringen, Gewässer zu düngen oder die Fischerei auszuüben;
10. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

11. Flächen neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
12. Dauergrünland umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln;
13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel außerhalb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung anzuwenden;
14. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Uferbewuchs oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwick-

lungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

17. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
18. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeit Zwecken zu nutzen;
19. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
20. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde außerhalb der Wege unangeleint laufen zu lassen oder auszubilden;

21. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
22. zu reiten außerhalb der Wirtschaftswege;
23. Lärm zu verursachen, Modellschiffe, Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o.ä. oder Geländebiking zu betreiben sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen oder Wege zu fahren oder zu parken;
24. Geländesport, Volksläufe, Rallies oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise einschl. erforderlicher Weidezäune; sowie zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster, mindestens einseitig offener Viehunterstände aus Holz und ohne Streifenfundamente, soweit die obere Naturschutzbehörde im Zulassungsverfahren zugestimmt hat, außerdem für die Fortführung der gärtnerischen und inkermäßigen Nutzung in der Gemarkung Forst, Gewanne „Oberer Heliz“ (der Bereich wird von den Wegen, Flstk. 1459/2, 1460/1, 1480 und 1507 begrenzt) im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als zwei Sitzgelegenheiten; die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer nach grundsätzlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde; außerdem zu der dem Schutzzweck entsprechenden Verwirklichung von Rückhaltemaßnahmen und zur ordnungsgemäßen Grundwasserentnahme entsprechend bestehender Zulassung, sowie zur Renaturierung von Gewässern und Rückgängigmachung von Entwässerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Bahnanlage und von Wirtschaftswegen sowie sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen;
5. für die bestehende hobbymäßige Beweidung und Mahd, soweit diese arten- und standortgerecht durchgeführt und von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden; dies gilt ebenso für bestehende zur Beweidung erforderliche Anlagen, insbesondere Weidezäune, Viehunterstände und Viehtränken, soweit diese von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden;
6. zur Pflege und Entwicklung von Ausgleichsflächen entsprechend des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur B 271.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung

des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. September 2008

- 42/553 - 232 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident

7326.

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Fulder Aue - Illmen Aue“
Landkreis Mainz-Bingen**

Vom 15. September 2008

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Fulder Aue - Illmen Aue“, Landkreis Mainz-Bingen vom 9. Januar 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 1995, Nr. 4, S. 170) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 Nr. 24 des Verbotskataloges wird der Wortlaut des Satzes „Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;“ durch den Wortlaut „Hunde unangeleint laufen zu lassen oder auszubilden;“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. September 2008

- 42/553-232 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident

7327.

**Rechtsverordnung
zur 2. Änderung der Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Haderaue-Königsklinger Aue“
Landkreis Mainz-Bingen**

Vom 15. September 2008

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haderaue-Königsklinger Aue“, Landkreis Mainz-Bingen vom 22. April 1992 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 1992, Nr. 18, S. 450), geändert mit Rechtsverordnung vom 8. November 1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1996, Nr. 45), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 Nr. 30 des Verbotskataloges wird der Wortlaut des Satzes „Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;“ durch den Wortlaut „Hunde unangeleint laufen zu lassen oder auszubilden;“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. September 2008

- 42/553-232 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident

7328.

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mombacher Rheinufer“
Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen**

Vom 15. September 2008

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Mombacher Rheinufer“, Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen vom 23. Juni 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 1995, Nr. 25, S. 842) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 Nr. 22 des Verbotskataloges wird der Wortlaut des Satzes „das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;“ durch den Wortlaut „das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, Hunde unangeleint laufen zu lassen oder auszubilden;“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. September 2008

- 42/553-232 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident

Sonstige Veröffentlichungen

7329.

**Auflösung des Vereins
„Gesellschaft zur Förderung der frühen Hilfe
für das mehrfach-behinderte Kind e.V.“**

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung der frühen Hilfe für das mehrfach-behinderte Kind e.V.“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Michael von Johnston, Auf der Domäne 12, 06246 Bad Lauchstädt, anzumelden.

Bad Lauchstädt, den 11. September 2008

Der Liquidator

7330.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der B 421 „Dauner Straße“
in der Ortslage Dockweiler)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die B 421 „Dauner Straße“ in der Ortslage Dockweiler (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 487 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

7331.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Durchführung von drei Ausbaumaßnahmen im Zuge des Bestandsausbaues an der B 50 bei Dudeldorf)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Zuge des Bestandsausbaues an der B 50 bei Dudeldorf (Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) drei Ausbaumaßnahmen durchzuführen, um den auf diesen Streckenabschnitten gehäuften Unfallvorkommen entgegen zu wirken. Der Knotenpunkt B 50 / L 36 / L 38 bei Dudeldorf wird verkehrsgerecht zu einem Kreisverkehrsplatz (Durchmesser 36 m) umgestaltet, die östlich gelegene Einmündung B 50 / L 36 verkehrsgerecht mit Linksabbiegespur auf der B 50 und Mittelinsel im Bereich der L 36 umgebaut und im weiteren Verlauf der B 50 Richtung Bitburg wird eine Kurvenverbesserung auf einer Länge von 510 m durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

7332.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Bestandsausbau der K 108 zwischen
Hollnich und Hallert - Ortsteile von
Habscheid -)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 108 zwischen Hollnich und Hallert - Ortsteile von Habscheid - (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 900 m im vorhandenen Bestand auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

7333.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 9 „Hermesdorfer Straße“ in der Ortslage Koosbüsch)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 9 „Hermesdorfer Straße“ in der Ortslage Koosbüsch – Ortsteil von Wißmannsdorf – (Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 540 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7334.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Anlage eines unbefestigten Gehweges entlang der K 16 zwischen Mehren und Schalkenmehren)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel einen unbefestigten Gehweg entlang der K 16 zwischen Mehren und Schalkenmehren (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 100 m anzulegen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7335.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau L 27 in der Ortslage Neroth)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 27 in der Ortslage Neroth (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 1120 m dorfgerecht und verkehrsberuhigend auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7336.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 8 in der Ortslage Niederraden sowie Brückenerneuerung über den „Radenbach“ und Sanierung des Bauwerkes über den „Michelbach“)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 8 in der Ortslage Niederraden (Verbandsgemeinde Neuerburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 277 m verkehrsgerecht auszubauen, die Brücke über den „Radenbach“ zu erneuern und das Bauwerk über den „Michelbach“ zu sanieren.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7337.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 11 in der Ortsdurchfahrt Olsdorf und auf der freien Strecke Richtung B 50)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 11 zwischen in der Ortsdurchfahrt Olsdorf und auf der freien Strecke Richtung B 50 (Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 1056 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7338.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Bestandsausbau der K 119 zwischen Lünebach und Schlossheck/Ortsteil von Orlenbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 119 zwischen Lünebach und Schlossheck/Ortsteil von Orlenbach (Verbandsgemeinden Arzfeld und Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 1560 m im vorhandenen Bestand auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7339.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 94 „Hauptstraße“ in der Ortslage Welcherath – ab Einmündung „Dreeser Straße“ bis Ortsende Richtung Brücktal –)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 94 „Hauptstraße“ in der Ortslage Welcherath – ab Einmündung „Dreeser Straße“ bis Ortsende Richtung Brücktal – (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 343 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7340.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Brückenteilerneuerung – Bauwerk 5703 502 – im Zuge der K 101 in Ihren)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die Brückenteilerneuerung der „Ihrenbachbrücke“ – Bauwerk 5703 502 – im Zuge der K 101 in Ihren – Ortsteil von Winterspelt (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

7341.

Öffentliche Bekanntmachung**Änderungsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz Bitburg**

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 12. September 2008, Az.: V III-1114, hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz gemäß §§ 8 Abs. 5 und 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) auf Antrag der Flugplatz Bitburg GmbH die luftrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Bitburg vom 29. April 1998 geändert.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Einführung des Flugbetriebes nach Instrumentenflugregeln (IFR),
- die Zulassung von Flugbetrieb mit Flugzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOW) von mehr als 14 t nach vorheriger Genehmigung durch den Platzbetreiber (PPR) sowie
- die Genehmigung der zivilen Anschlussnutzung nach dem Ende der militärischen Trägerschaft anstelle der bisherigen zivilen Mitbenutzungsgenehmigung.

In dem Änderungsgenehmigungsbescheid wurden der Flugplatz Bitburg GmbH Aufgaben insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Lärmschutzes, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Naturschutzverbände sowie sonstiger Einwendungsführer erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch gegen die Erteilung der Genehmigung hat gemäß § 6 Abs. 6 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides beim Obergericht Rheinland-Pfalz, Deinhardsplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt und begründet werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen liegt im Zeitraum **vom 6. Oktober 2008 bis einschließlich 20. Oktober 2008** während der Dienststunden bei der

- Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz 3/4 in 54634 Bitburg
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Hubert-Prim-Straße 7 in 54634 Bitburg
- Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg, Marktplatz 8 in 54655 Kyllburg
- Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Bahnhofstraße 36 in 54662 Speicher
- Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
- Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1 in 54516 Wittlich
- Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid, Kurfürstenstraße 15 in 54531 Manderscheid

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen gegenüber als zu-

gestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungsgenehmigungsbescheid von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
- Fachgruppe Luftverkehr -
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

schriftlich angefordert werden.

Hahn-Flughafen, den 12. September 2008

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Carsten G i m b o t h

7342.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Verkehrslandeplatz Bitburg)

Im Rahmen der Einführung des Flugbetriebes nach Instrumentenflugregeln und der Zulassung von Flugbetrieb mit Flugzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOW) von mehr als 14 t am Verkehrslandeplatz Bitburg sind bauliche Änderungen vorgesehen.

Da dieses Vorhaben damit in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Verwirklichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hahn-Flughafen, den 12. September 2008

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Carsten G i m b o t h

7343.

Auflösung des Vereins „FCK Freundeskreis Holzland e.V.“

Der Verein „FCK Freundeskreis Holzland e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Kurt Neu, Flurstraße 14, 67732 Hirschhorn, anzumelden.

Hirschhorn, den 7. April 2008

Der Liquidator

7344.

Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 257 (B 257) durch den Neubau des Lingenbergtunnels in Altenahr

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes
Mobilität Rheinland-Pfalz

1. Widmung einer neu gebauten Teilstrecke – Lingenbergtunnel – sowie Widmung eines neu gebauten Verbindungsarmes zur B 257

Die im Gebiet der Gemeinde Altenahr, Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Kreis Ahrweiler, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. November 2008 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2, Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG-) und wird Teil der B 257.

Die Widmungsstrecke verläuft:

von NK 5407 337
bis NK 5507 085
von Station 0,080 neu
bis Station 0,375 neu 0,295 km

Verbindungsarm der B 257 neu:

von NK 5407 337 E
bis NK 5407 337 C
von Station 0,067 neu
bis Station 0,120 neu 0,053 km

Die Länge der zu widmenden Strecke beträgt:

0,348 km

2. Abstufung der B 257 zur L 76

Durch den Neubau des Lingenbergtunnels verliert die jetzige Teilstrecke der B 257 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird somit gemäß § 2 Abs. 1 FStrG mit Wirkung vom 1. November 2008 zur Teilstrecke der L 76 abgestuft.

Die Abstufungsstrecke der B 257 verläuft:

von NK 5407 337
bis NK 5407 330
von Station 0,180 alt
bis Station 0,246 alt 0,066 km

Die Länge der abzustufenden Strecke beträgt:

0,66 km

3. Einziehung einer Teilstrecke der B 257 alt

Durch den Neubau des Lingenbergtunnels verliert die jetzige Teilstrecke der B 257 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird somit gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung vom 1. November 2008 eingezogen.

Die Einziehungsstrecke verläuft:

von NK 5407 330
bis NK 5407 085
von Station 0,000 alt
bis Station 0,240 alt 0,240 km

von NK 5407 337
bis NK 5507 330
von Station 0,082 alt
bis Station 0,135 alt 0,053 km

Die Länge der einzuziehenden Strecke beträgt:

0,293 km

Die Widmungs-, Abstufungs- und Einziehungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in 56068 Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1)

nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 16. September 2008

- L-III-2-COC/KO-B IV/12 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z e n
Techn. Geschäftsführer

7345.

Abstufung und Einziehung einer Teilstrecke der B 256 im Gebiet der Stadt Neuwied, Stadtteil Oberbieber

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz

1. Abstufung der B 256 zur L 260

Die im Gebiet der Stadt Neuwied, Stadtteil Oberbieber Kreis Neuwied, bestehende Teilstrecke der B 256 alt verliert durch den Bau der Anschlussstelle Rengsdorf Süd die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird somit gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung vom 1. November 2008 zur Teilstrecke der L 260 abgestuft.

Die Abstufungsstrecke der B 256 verläuft:

von NK 5410 050
bis NK 5410 073 alt
von Station 2,004 alt
bis Station 2,084 alt 0,080 km
Die Länge der abzustufenden Strecke beträgt:

0,080 km

II. Einziehung einer Teilstrecke der B 256 alt

Durch den Bau eines neuen Anschlusses der B 256 verliert die jetzige Teilstrecke der B 256, die vollständig rekultiviert ist, die Funktion einer Bundesstraße und wird deshalb gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung vom 1. November 2008 eingezogen.

Die Einziehungsstrecke verläuft:

von NK 5510 073 alt
bis NK 5510 074
von Station 0,000 alt
bis Station 0,159 alt 0,159 km
Die Länge der einzuziehenden Strecke beträgt:

0,159 km

Die Abstufungs- und Einziehungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 16. September 2008

- L-III-2-COC/KO-B IV/12 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z e n
Techn. Geschäftsführer

7346.

Auflösung des Vereins „Aktion Bombay e.V.“

Der Verein „Aktion Bombay e.V.“ wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 6. September 2008 aufgelöst. Als Liquidator wurde der bisherige Vorstand bestimmt. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Vorsitzenden: Gerd Hilbert, Klagenfurter Straße 5, 67063 Ludwigshafen, geltend zu machen.

Ludwigshafen, den 17. September 2008

Der Liquidator

7347.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Nachrüstung von Rettungswegen der B 10 am Staufertunnel bei Annweiler)

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer, beabsichtigt im Zuge der B 10 am Staufertunnel bei Annweiler die Nachrüstung von Rettungswegen. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Speyer, den 17. September 2008

Landesbetrieb Mobilität
Speyer
In Vertretung
Manfred B o r e l l

7348.

Auflösung des Fördervereins Schloß Monaise e. V.

Der Förderverein Schloß Monaise e. V. Trier ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2007 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Helmut Schröder, Lasinskystraße 56, 54296 Trier; Karl Haehser, Klausener Straße 10, 54296 Trier; und Horst Langes, Bonhoefferstraße 32, 54296 Trier; anzumelden.

Trier, den 15. September 2008

Die Liquidatoren

7349.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße Nr. 433 in der Ortsdurchfahrt von Mommenheim)

Der Landesbetrieb Mobilität Worms (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547 Worms, Schönaauerstraße 5, beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße Nr. 433 in der Ortsdurchfahrt von Mommenheim (Gaustraße) vom südlichen Ortseingang bis zur Einmündung St. Nazariusstraße. Die Gemeinde Mommenheim gehört zur Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim im Landkreis Mainz-Bingen.

Es ist vorgesehen, den zur Verfügung stehenden Verkehrsraum neu zu gliedern, um vor allem durchgehende Gehwege beiderseits der Fahrbahn zu schaffen. Mit dem Einbau von Fahrbahnverswenkungen und Pflanzbeeten wird eine Reduzierung der gefahrenen

Geschwindigkeiten erzielt und in der Folge auch eine Verringerung des Verkehrslärms. Die Sanierung der Fahrbahn und der Bordanlagen, sowie die Einrichtung eines Bushaltestellenkaps sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt. Die Ausbaulänge beträgt rund 505 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 16. September 2008

Landesbetrieb Mobilität Worms
Bernhard K n o o p

Öffentliche Ausschreibungen

7350.

Bekanntmachung für nationale Ausschreibungen nach VOB/A § 17

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben: Neubau der Sozialtherapiestation, Gebäude 50

Gewerk: Bodenbelagsarbeiten – Vergabe-Nr. ST01-15

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
D - 76889 Klingenmünster
Telefon: 0 63 49 / 9 00 14 51
Telefax: 0 63 49 / 9 00 14 59
E-Mail:
Thomas.Schumacher@pfalzkrankenhaus.de
Internet: www.pfalzkrankenhaus.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) VOB-Bauvertrag
- d) 76889 Klingenmünster, Gebäude 50
- e) Bodenbelagsarbeiten,
Vergabe-Nr. ST01-15
Leistungsumfang:
ca. 1030 qm Bodenbelag aus PVC
ca. 925 m Sockelleisten
ca. 95 qm Hochkant-Lamellenparkett
Eiche
- f) Angebot ist für Gesamtleistung gefordert, Aufteilung in Lose: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungsbeginn: ca. 48 KW 2008
Ausführungsende: ca. 51 KW 2008
- i) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Bau- und Flächenmanagement, Anschrift wie (a)
letzter Anforderungstermin für Vergabeunterlagen: 2. Oktober 2008
- j) Selbstkostenerstattung: 30,- EUR, zahlbar auf Konto-Nr. 240 bei Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10
- k) 21. Oktober 2008, 13.45 Uhr
- l) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- m) Deutsch
- n) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte

- o) 21. Oktober 2008, 13.45 Uhr
Pfalzkrankenhaus Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Konferenzzimmer 109
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft
- q) gem. VOB neueste Fassung
- r) entfällt
- s) Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1: Umsatz des Unternehmens, Ausführung von vergleichbaren Objekten, Anzahl der Arbeitskräfte, technische Ausrüstung, Eintragung in das Berufsregister, Nachweis der Fachkunde.
Die Nachweise sind mit der Angebotsabgabe einzureichen.
- t) 20. Dezember 2008
- u) entfällt
- v) entfällt
- w) Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

7351.**Bekanntmachung für nationale Ausschreibungen nach VOB/A § 17****Öffentliche Ausschreibung**

Bauvorhaben: Neubau der Sozialtherapiestation, Gebäude 50

Gewerk: Maler- und Tapezierarbeiten – Vergabe-Nr. ST01-16

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
D - 76889 Klingenmünster
Telefon: 0 63 49 / 9 00 14 51
Telefax: 0 63 49 / 9 00 14 59
E-Mail: Thomas.Schumacher@pfalzkrankenhaus.de
Internet: www.pfalzkrankenhaus.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) VOB-Bauvertrag
- d) 76889 Klingenmünster, Gebäude 50
- e) Maler- und Tapezierarbeiten, Vergabe-Nr. ST01-16
Leistungsumfang:
ca. 820 qm Deckenfläche tapezieren und streichen
ca. 3200 qm Wandflächen tapezieren und streichen
ca. 1000 qm Wandflächen in Fluren und Treppenhäusern streichen
ca. 950 qm Wandflächen in der Werkhalle streichen
ca. 80 Stück Stahlumfassungszargen beschichten
- f) Angebot ist für Gesamtleistung gefordert, Aufteilung in Lose: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungsbeginn: ca. 44 KW 2008
Ausführungsende: ca. 50 KW 2008
- i) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Bau- und Flächenmanagement, Anschrift wie (a)
letzter Anforderungstermin für Vergabeunterlagen: 2. Oktober 2008
- j) Selbstkostenerstattung: 40,- EUR, zahlbar auf Konto-Nr. 240 bei Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10
- k) 14. Oktober 2008, 13.00 Uhr
- l) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Weinstraße 100, 76889 Klingen-

- munster
- m) Deutsch
- n) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- o) 14. Oktober 2008, 13.00 Uhr
Pfalzkrankenhaus Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Konferenzzimmer 109
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft
- q) gem. VOB neueste Fassung
- r) entfällt
- s) Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1: Umsatz des Unternehmens, Ausführung von vergleichbaren Objekten, Anzahl der Arbeitskräfte, technische Ausrüstung, Eintragung in das Berufsregister, Nachweis der Fachkunde.
Die Nachweise sind mit der Angebotsabgabe einzureichen.
- t) 14. Dezember 2008
- u) entfällt
- v) entfällt
- w) Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

7352.**Bekanntmachung für nationale Ausschreibungen nach VOB/A § 17****Öffentliche Ausschreibung**

Bauvorhaben: Neubau der Sozialtherapiestation, Gebäude 50

Gewerk: Fliesen- und Plattenarbeiten – Vergabe-Nr. ST01-17

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
D - 76889 Klingenmünster
Telefon: 0 63 49 / 9 00 14 51
Telefax: 0 63 49 / 9 00 14 59
E-Mail: Thomas.Schumacher@pfalzkrankenhaus.de
Internet: www.pfalzkrankenhaus.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) VOB-Bauvertrag
- d) 76889 Klingenmünster, Gebäude 50
- e) Fliesen- und Plattenarbeiten, Vergabe-Nr. ST01-17
Leistungsumfang:
ca. 700 qm Wandfliesen
ca. 360 qm Bodenfliesen
ca. 74 Stück Treppenstufen fliesen
- f) Angebot ist für Gesamtleistung gefordert, Aufteilung in Lose: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungsbeginn: ca. 44 KW 2008
Ausführungsende: ca. 50 KW 2008
- i) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Bau- und Flächenmanagement, Anschrift wie (a)
letzter Anforderungstermin für Vergabeunterlagen: 2. Oktober 2008
- j) Selbstkostenerstattung: 40,- EUR, zahlbar auf Konto-Nr. 240 bei Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10
- k) 14. Oktober 2008, 13.45 Uhr
- l) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Weinstraße 100, 76889 Klingen-
- m) Deutsch

- n) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- o) 14. Oktober 2008, 13.45 Uhr
Pfalzkrankenhaus Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Konferenzzimmer 109
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft
- q) gem. VOB neueste Fassung
- r) entfällt
- s) Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1: Umsatz des Unternehmens, Ausführung von vergleichbaren Objekten, Anzahl der Arbeitskräfte, technische Ausrüstung, Eintragung in das Berufsregister, Nachweis der Fachkunde.
Die Nachweise sind mit der Angebotsabgabe einzureichen.
- t) 14. Dezember 2008
- u) entfällt
- v) entfällt
- w) Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

7353.**Bekanntmachung für nationale Ausschreibungen nach VOB/A § 17****Öffentliche Ausschreibung**

Bauvorhaben: Neubau der Sozialtherapiestation, Gebäude 50

Gewerk: Metallbauarbeiten Schlosser – Vergabe-Nr. ST01-20

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
D - 76889 Klingenmünster
Telefon: 0 63 49 / 9 00 14 51
Telefax: 0 63 49 / 9 00 14 59
E-Mail: Thomas.Schumacher@pfalzkrankenhaus.de
Internet: www.pfalzkrankenhaus.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) VOB-Bauvertrag
- d) 76889 Klingenmünster, Gebäude 50
- e) Metallbauarbeiten Schlosser, Vergabe-Nr. ST01-20
Leistungsumfang:
ca. 60 m Handläufe in Edelstahl, ca. 10 Stück Gitter in verschiedenen Größen mit Widerstandsklasse, ca. 10 Stück Gitter mit losem Stab und Alarmüberwachung mit Widerstandsklasse
- f) Angebot ist für Gesamtleistung gefordert, Aufteilung in Lose: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungsbeginn: ca. 45 KW 2008
Ausführungsende: ca. 48 KW 2008
- i) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Bau- und Flächenmanagement, Anschrift wie (a)
letzter Anforderungstermin für Vergabeunterlagen: 2. Oktober 2008
- j) Selbstkostenerstattung: 40,- EUR, zahlbar auf Konto-Nr. 240 bei Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10
- k) 14. Oktober 2008, 14.30 Uhr
- l) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Weinstraße 100, 76889 Klingen-
- m) Deutsch
- n) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte

- o) 14. Oktober 2008, 14.30 Uhr
Pfalzkrankenhaus Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Konferenzzimmer 109
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft
- q) gem. VOB neueste Fassung
- r) entfällt
- s) Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1: Umsatz des Unternehmens, Ausführung von vergleichbaren Objekten, Anzahl der Arbeitskräfte, technische Ausrüstung, Eintragung in das Berufsregister, Nachweis der Fachkunde.
Die Nachweise sind mit der Angebotsabgabe einzureichen.
- t) 14. Dezember 2008
- u) entfällt
- v) entfällt
- w) Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

7354.**Bekanntmachung für nationale Ausschreibungen nach VOB/A § 17****Öffentliche Ausschreibung**

Bauvorhaben: Neubau der Sozialtherapiestation, Gebäude 50

Gewerk: Metallbauarbeiten Sicherheitszaun - Vergabe-Nr. ST01-27

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
D - 76889 Klingenmünster
Telefon: 0 63 49 / 9 00 14 51
Telefax: 0 63 49 / 9 00 14 59
E-Mail:
Thomas.Schumacher@pfalzkrankenhaus.de
Internet: www.pfalzkrankenhaus.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) VOB-Bauvertrag
- d) 76889 Klingenmünster, Gebäude 50
- e) Metallbauarbeiten Sicherheitszaun, Vergabe-Nr. ST01-27
Leistungsumfang:
ca. 80 m Sicherheitszaun Höhe 4,50 m mit Zulassung, ca. 80 m Zaunkronensicherung, dazugehörige Erd- und Fundamentierungsarbeiten, 1 Stück Toranlage zweiflügelig
- f) Angebot ist für Gesamtleistung gefordert, Aufteilung in Lose: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungsbeginn: ca. 47 KW 2008
Ausführungsende: ca. 51 KW 2008
- i) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Bau- und Flächenmanagement, Anschrift wie (a)
letzter Anforderungstermin für Vergabeunterlagen: 2. Oktober 2008
- j) Selbstkostenerstattung: 35,- EUR, zahlbar auf Konto-Nr. 240 bei Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10
- k) 21. Oktober 2008, 13.00 Uhr
- l) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- m) Deutsch
- n) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- o) 21. Oktober 2008, 13.00 Uhr

- Pfalzkrankenhaus Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Konferenzzimmer 109
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft
- q) gem. VOB neueste Fassung
- r) entfällt
- s) Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1: Umsatz des Unternehmens, Ausführung von vergleichbaren Objekten, Anzahl der Arbeitskräfte, technische Ausrüstung, Eintragung in das Berufsregister, Nachweis der Fachkunde.
Die Nachweise sind mit der Angebotsabgabe einzureichen.
- t) 20. Dezember 2008
- u) entfällt
- v) entfällt
- w) Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

7355.**Bekanntmachung für nationale Ausschreibungen nach VOB/A § 17****Öffentliche Ausschreibung**

Bauvorhaben: Neubau der Sozialtherapiestation, Gebäude 50

Gewerk: Trockenbauarbeiten Decken - Vergabe-Nr. ST01-29

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
D - 76889 Klingenmünster
Telefon: 0 63 49 / 9 00 14 51
Telefax: 0 63 49 / 9 00 14 59
E-Mail:
Thomas.Schumacher@pfalzkrankenhaus.de
Internet: www.pfalzkrankenhaus.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) VOB-Bauvertrag
- d) 76889 Klingenmünster, Gebäude 50
- e) Trockenbauarbeiten Decken, Vergabe-Nr. ST01-29
Leistungsumfang:
ca. 820 qm GK-Unterdecken
ca. 200 qm MF-Akustikdecken ohne Anforderung
ca. 310 qm Unterdecken Flure in F 30
ca. 30 Stück Revisionsöffnungen
ca. 650 qm Wärmedämmung 180 mm zwischen Sparren
ca. 650 qm GK-Sparrenbekleidung
- f) Angebot ist für Gesamtleistung gefordert, Aufteilung in Lose: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungsbeginn: ca. 44 KW 2008
Ausführungsende: ca. 50 KW 2008
- i) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Bau- und Flächenmanagement, Anschrift wie (a)
letzter Anforderungstermin für Vergabeunterlagen: 2. Oktober 2008
- j) Selbstkostenerstattung: 45,- EUR, zahlbar auf Konto-Nr. 240 bei Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10
- k) 14. Oktober 2008, 15.00 Uhr
- l) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- m) Deutsch
- n) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte

- o) 14. Oktober 2008, 15.00 Uhr
Pfalzkrankenhaus Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Konferenzzimmer 109
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft
- q) gem. VOB neueste Fassung
- r) entfällt
- s) Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1: Umsatz des Unternehmens, Ausführung von vergleichbaren Objekten, Anzahl der Arbeitskräfte, technische Ausrüstung, Eintragung in das Berufsregister, Nachweis der Fachkunde.
Die Nachweise sind mit der Angebotsabgabe einzureichen.
- t) 14. Dezember 2008
- u) entfällt
- v) entfällt
- w) Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

7356.**Bekanntmachung für nationale Ausschreibungen nach VOB/A § 17****Öffentliche Ausschreibung**

Bauvorhaben: Neubau der Sozialtherapiestation, Gebäude 50

Gewerk: Landschaftsbauarbeiten - Vergabe-Nr. ST01-40

- a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
D - 76889 Klingenmünster
Telefon: 0 63 49 / 9 00 14 51
Telefax: 0 63 49 / 9 00 14 59
E-Mail:
Thomas.Schumacher@pfalzkrankenhaus.de
Internet: www.pfalzkrankenhaus.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) VOB-Bauvertrag
- d) 76889 Klingenmünster, Gebäude 50
- e) Landschaftsbauarbeiten, Vergabe-Nr. ST01-40
Leistungsumfang:
ca. 130 m Bodenplatten 30/30/8 cm verlegen als Gebäudeanschluss
ca. 240 qm Betonpflasterdecke
ca. 130 Hochbord 15/30
ca. 80 m Betonwinkelstützmauer h = 80 - 120 cm
ca. 180 m Stabgitterzaun h = 200 cm
ca. 700 qm Rasentragschicht, ca. 300 qm Vegetationsflächen, ca. 12 Stück Laubbäume
- f) Angebot ist für Gesamtleistung gefordert, Aufteilung in Lose: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungsbeginn: ca. 46 KW 2008
Ausführungsende: ca. 50 KW 2008
- i) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Bau- und Flächenmanagement, Anschrift wie (a)
letzter Anforderungstermin für Vergabeunterlagen: 2. Oktober 2008
- j) Selbstkostenerstattung: 30,- EUR, zahlbar auf Konto-Nr. 240 bei Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10
- k) 21. Oktober 2008, 15.00 Uhr
- l) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement,

- ment, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- m) Deutsch
- n) Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- o) 21. Oktober 2008, 15.00 Uhr
Pfalzkrankenhaus Bau- und Flächenmanagement, Gebäude 2, Konferenzzimmer 109
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft
- q) gem. VOB neueste Fassung
- r) entfällt
- s) Nachweise nach VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1: Umsatz des Unternehmens, Ausführung von vergleichbaren Objekten, Anzahl der Arbeitskräfte, technische Ausrüstung, Eintragung in das Berufsregister, Nachweis der Fachkunde.
Die Nachweise sind mit der Angebotsabgabe einzureichen.
- t) 20. Dezember 2008
- u) entfällt
- v) entfällt
- w) Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Stellenausschreibungen

7357.

Beim LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ ist demnächst die Stelle einer / eines

Beamten / Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A10 / A 11 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Mitarbeit in der Referatsgruppe Datenschutz in der Privatwirtschaft,
- Erstellung von Bescheiden,
- die Bearbeitung von Eingaben im Bereich des privaten Datenschutzes,
- die Vorbereitung und Durchführung von örtlichen Feststellungen.

Wir erwarten:

- ein gutes Ergebnis der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst,
- eine hohe Einsatzbereitschaft,
- Bereitschaft, sich mit EDV-technischen Fragestellungen auseinanderzusetzen,
- die Fähigkeit, auch bei großem Arbeitsanfall die vielfältigen Aufgaben rasch und sorgfältig zu erledigen,
- Teamgeist und
- ein gewandtes und sicheres Auftreten.

Eine mehrjährige Berufserfahrung, insbesondere im Bereich der Bescheiderstellung und / oder der Prüfungs- und Kontrolltätigkeit wäre wünschenswert.
EDV-Grundkenntnisse in den Bereichen Betriebssysteme, Netzwerke und Kommunikationsdienste wären von Vorteil.
Die Kontroll- und Beratungstätigkeit ist mit Dienstreisen innerhalb

von Rheinland-Pfalz verbunden (Führerschein Klasse III bzw. B ist erforderlich).

Die Stelle kann auch im Wege der Abordnung einer Beamtin / eines Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Die Stelle kann ggf. auch für Teilzeitkräfte geeignet sein. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis **spätestens 10. Oktober 2008** an

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz**

(Berichtigte Bekanntmachung der Veröffentlichung im StAnz. Nr. 34 vom 15. September 2008 lfd. Nr. 6965 S. 1445.)

7358.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 64 „Soziales“ eine Stelle für eine / n

Sachbearbeiter / in im Referat 645 „Pflege“

mit einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einer / m vergleichbaren Beschäftigten zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Grundsatzsachbearbeitung in Fragen des Leistungs- und Versicherungsrechts des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Aufsicht über die Pflegekassen, die Pflegestatistik, die Geschäftsführung des Landespflegeausschusses.

Wir suchen:

Bewerber / innen sollten die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein gleichwertiges Fachhochschulstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt haben und gute Kenntnisse im Bereich des Rechts der Pflegeversicherung vorweisen können. Gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Internet) setzen wir voraus. Erwartet werden überdurchschnittliche Einsatz- und Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auch unter Zeitdruck kompetent zu bearbeiten, große Belastbarkeit, Teamfähigkeit, strategisches Denkvermögen und eine gute Auffassungsgabe. Sie sollten über ein sicheres Auftreten, eine prägnante mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit und

über Organisations- und Verhandlungsgeschick verfügen.

Das MASGFF ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerber / innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Ebenso sind Bewerbungen Älterer erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **innerhalb von zwei Wochen** an das

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Referat „Personal und Organisation“
Bauhofstraße 9
55116 Mainz**

erbeten.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite: www.masgff.rlp.de.

7359.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSSAMT RHEINLAND-PFALZ ist demnächst in der Abteilung 2 „Fachaufsicht, Risikomanagement“, Referat 24 „Tiergesundheit und tierärztliche Umwelthygiene“, die befristete Teilzeitstelle (50 %)

einer Tierärztin / eines Tierarztes im Rindergesundheitsdienst

zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen als Beschäftigte / Beschäftigter in der Entgeltgruppe 13 / 14 TV-L. Dienort ist Koblenz.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Einzeltier- und Bestandsdiagnostik in Rinder haltenden Betrieben in Rheinland-Pfalz,
- Durchführung und Weiterentwicklung landesweiter Prophylaxe- und Sanierungsprogramme in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse,
- Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Tierarztes für Milchhygiene,
- Vorträge, Unterweisungen und Beratungen auf den Gebieten Tiergesundheitspflege, Tierseuchen- und Zoonosenprophylaxe, Milchhygiene, Fruchtbarkeitsüberwachung, tierärztliche Umwelthygiene und Tierschutz,
- Unterstützung der staatlichen Veterinärverwaltung in Krisenfällen.

Gesucht wird eine Tierärztin / ein Tierarzt mit Approbation, die / der Erfahrungen in der Großtierpraxis mit dem Schwerpunkt Rind besitzt. Erwartet werden vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Rinderkrankheiten. Neben einer hohen fachlichen Kompetenz werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Motivation und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit vorausgesetzt. Gute EDV-Kenntnisse in Standardsoftware sind erforderlich,

Erfahrungen in fachspezifischen Anwendungen und in der Administration von Datenbanken sind erwünscht.

Wegen häufiger Dienstreisen wird ein Führerschein der Klasse B erwartet sowie die Bereitschaft zum Einsatz eines privaten PKW für dienstliche Zwecke (Erstattung erfolgt nach dem geltenden Landesreisekostengesetz).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 22. Oktober 2008** zu richten an das

**Landesuntersuchungsamt
Personalreferat
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Abteilung 2, Herrn Dr. Heinz Pollmann (02 61 / 91 49-140) oder Herrn Dr. Klawonn - Rindergesundheitsdienst - (02 61 / 91 49-386).

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>

7360.

Die AUSBILDUNGSWERKSTATT DER BUNDESWEHR in BAD BERGZABERN bildet auch im kommenden Jahr wieder aus. Zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2009 werden wieder 24 Schülerinnen und Schüler in die

Berufsausbildung zum Elektroniker für Geräte und Systeme

eingestellt.

Wer im kommenden Jahr einen Hauptschulabschluss oder die Mittlere Reife erwirbt und mindestens befriedigende Noten in Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik hat, kann sich bereits jetzt für diese anspruchsvolle Ausbildung bewerben.

Die aussagefähigen Bewerbungen (einschließlich Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre und Zeugnisse über durchgeführte Praktika) sind an folgende Adresse zu senden:

**Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mainz
Rheinallee 111
55118 Mainz**

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Es sollten daher keine Originale sowie Schnellhefter, Sichthüllen etc. eingereicht werden.

7361.

**JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ**

Im Fachbereich 05 – Philologie und Philosophie – Department of English and Linguistics – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Akademischen Rätin –
als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule –
oder eines Akademischen Rates
als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule –
für die Dauer von drei Jahren
(Bes. Gr. A 13)**

zu besetzen.

Es besteht die Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird im Department of English and Linguistics (Forschungs- und Lehrbereich „Amerikanistik“) eingesetzt. Voraussetzung ist eine ausgezeichnete Promotion im Fach Amerikanistik (19./20. Jahrhundert) und nachgewiesene Erfahrung in der akademischen Lehre.

Zu den Aufgaben gehören:

1. Lehre: 2 Lehrveranstaltungen im Grundstudium der Amerikanistik pro Semester (4 SWS)
2. Verwaltung: Mitwirkung an der Implementierung der neuen Studiengänge (BA, BEd, MA)
3. Mitarbeit an Projekten der Amerikanistik in Forschung und Lehre
4. Qualifikation für die Habilitation im Fach Amerikanistik.

Einstellungsvoraussetzungen sind neben der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Amerikanistik, eine der Tätigkeit entsprechende Promotion sowie eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 8. Oktober 2008** an die

**Dekanin des
Fachbereichs 05 –
Philosophie und Philologie
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Jakob-Welder-Weg 18
55128 Mainz**

7362.

Bei der VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG ASBACH (Landkreis Neuwied) ist zum 1. Januar 2010 die Stelle der / des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

zu besetzen, weil die Amtszeit des Stelleninhabers abgelaufen ist und er in den Ruhestand tritt.

Zur Verbandsgemeinde Asbach gehören 4 Ortsgemeinden mit insgesamt rund 23.000 Einwohnern. Die Verwaltung hat ihren Sitz in Asbach.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, 7. Juni 2009 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Asbach für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl kein(e) Bewerber(in) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, den 21. Juni 2009 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (7. Juni 2009) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- am Tag der Wahl nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3 / B 4 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 4 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl (27. April 2009), beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten
bis zum 28. November 2008
(keine Ausschlussfrist) an

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

Bürgermeisterwahl

**z. Hd. des Wahlleiters
Flammersfelder Straße 1
53567 Asbach**

7363.

Bei der VERBANDSGEMEINDE KIRCHEN (Sieg), Landkreis Altenkirchen, ist die Stelle

der / des hauptamtlichen

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

zum 1. Januar 2010 wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Zur Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) gehören fünf Ortsgemeinden sowie die Stadt Kirchen (Sieg) mit insgesamt rund 25.000 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Stadt Kirchen (Sieg).

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, 7. Juni 2009, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 21. Juni 2009, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (7. Juni 2009) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (7. Juni 2009) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die befähigt ist, mit dem Verbandsgemeinderat und den Ortsgemeinderäten / dem Stadtrat vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Verwaltung als modernen Dienstleistungsbetrieb bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3 / B 4 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst nach der Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 4 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 27. April 2009, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten
bis zum 30. November 2008
(keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung

Bürgermeisterwahl

**z.H. des Wahlleiters
Lindenstraße 1
57548 Kirchen (Sieg)**

Bekanntmachungen der Gerichte

7364.

In der Nachlasssache Inge Becker geb. Weber, geb. am 2. 7. 1943 in Zweibrücken, verheiratet, Deutsche, Steinstraße 63, 66953 Pirmasens, verstorben am 24. 1. 2008, Erblasserin, haben alle bislang ermittelten Erben die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **binnen sechs Wochen** ab Veröffentlichung bei dem unterfertigten Gericht anzuzeigen, widrigenfalls gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, dass ein anderer Erbe als der rheinland-pfälzische Fiskus nicht vorhanden ist.

Pirmasens, den 9. September 2008

- VI 210/08 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

7365.

Der Gesamtgrundschuldbrief über die in den Grundbüchern von Heimberg Blatt 345 und Becherbach bei Kirn Blatt 908 in Abt. III jeweils unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2556,46 EUR nebst 10 v.H. Jahreszinsen für die Kreissparkasse Kreuznach in Bad Kreuznach, Briefnummer: nicht bekannt, wird für

kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 10. September 2008.

Bad Sobernheim, den 17. September 2008

- 6 C 137/08 - Das Amtsgericht

7366.

Stadt Ingelheim am Rhein, vertreten durch den Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim, Antragsteller, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: Die Eigentümer a) Jakob Leha, Landstuhl, und b) Frieda Leha geb. Jaberg, daselbst, des im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 8287 Flur 23 Flurstück 420, Friedrich-Ebert-Straße, 191 qm, eingetragenen Grundstücks werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Bingen am Rhein, den 17. September 2008

- 32 C 75/08 - Das Amtsgericht

7367.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Bitburg vom 4. September 2008 wurde die Wachstumssparurkunde Nr. 1822 Konto-Nr. 120501163 ausgestellt durch die Raiffeisenbank östliche Südeifel eG, Philippsheimer Straße 14, 54647 Dudeldorf, lautend auf den Antragsteller, für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 4. September 2008

- 5 C 439/07 - Das Amtsgericht

7368.

Der über die zugunsten des Burkhard Krings, geb. 27. 10. 1931, im Grundbuch von Dattenberg Blatt 2988 in Abt. III laufende Nummer 2 eingetragene Grundschuld über 240.000,- EUR nebst 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig erteilte Grundschuldbrief wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 26. August 2008

- 2 C 392/08 - Das Amtsgericht

7369.

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Marienborn Blatt 954 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 70.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit in Göttingen, wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 28. August 2008

- 86 C 201/08 - Das Amtsgericht

7370.

In dem Rechtsstreit Franz Schlicher, Hauptstraße 55, 67808 Falkenstein, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Rockenhausen am 15. September 2008 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Falkenstein Blatt 666 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- EUR, eingetragener Berechtigter Hans Eckle jun., wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Rockenhausen, den 15. September 2008

- 1 C 354/08 - Das Amtsgericht

7371.

In dem Rechtsstreit 1. Dieter Georg Schreiber, Hauptstraße 53, 67806 Katzenbach; 2. Judith Erika Maria Schreiber, Hauptstraße 53, 67806 Katzenbach, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Rockenhausen am 15. September 2008 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Katzenbach (bei Rockenhausen) Blatt 595 in Abt. III Nr. 1 a eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR, eingetragener Berechtigter: Pfalzwerke Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Rockenhausen, den 15. September 2008

- 1 C 366/08 - Das Amtsgericht

7372.

Der Gesamtgrundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier für Euren Blatt 4153 in Abt. III Nr. 1 und Blatt 4157 in Abt. III Nr. 2 und Blatt 4156 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Gesamtgrundschuld zu 2.258.000,- EUR, eingetragene Berechtigte: Deutsche Apotheke- und Arztbank eingetragene Genossenschaft, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 10. September 2008

- 5 C 111/08 - Das Amtsgericht

7373.

Die Sparbücher der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 362-463796 und 362-803959, ausgestellt auf den Namen Elfie Cayron, werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 10. September 2008

- 5 C 165/08 - Das Amtsgericht

7374.

Der Eigentümer Peter Josef Sartoris II in Strohn, Sohn von Peter, des im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Dierfeld Blatt 15 BV.-Nr. 1 Flur 1 Nr. 49/20, Holzung, aufm Büsch, 2653 qm groß, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 8. August 2008

- 4 C 38/08 - Das Amtsgericht

7375.

Der Eigentümer Matthias Letsch, Trils bei Hochdahl, des im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Wallscheid Blatt 852 BV.-Nr. 1 Flur 2 Nr. 471/178, Waldfläche, Auf Killeck, 2352 qm groß, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 8. August 2008

- 4 C 38/08 - Das Amtsgericht

Aufgebote

7376.

Herr Ralf Helmut Schubert, Hinter der Bitze 5 a, 53773 Hennef, vertreten durch den Notar Wagner in Asbach (Westerwald), Antragsteller, hat das Aufgebot (Kraftloserklärung) folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief der im Grundbuch von Hilkhausen Blatt 599 in Abt. III unter laufender Nummer 3 eingetragenen Grundschuld zu 30.000,- Deutsche Mark (Kapitalbetrag war vor einer Teillösung 50.000,- DM). (Diese Grundschuld war zuvor in den Grundbüchern von Weyerbusch Blatt 529 und Hilkhausen Blatt 623 eingetragen). Gläubigerin der Grundschuld ist die Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen (Westerwald). Der Brief ist gekennzeichnet mit „Rheinland-Pfalz, Gruppe 4, Nr. 226 549“.

Der Inhaber des Briefes oder andere, die Rechte an diesem Brief geltend machen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Saal 212, beim Amtsgericht in 57610 Altenkirchen, anzumelden, da sonst die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 18. Juli 2008

- 70 C 154/08 - Das Amtsgericht

7377.

Hubert Rieder, geb. am 17. 1. 1938, Maternusstraße 37, 53534 Pomster, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger der Eigentümer des im Grundbuch von Dankerath Blatt 361 eingetragenen Grundstückes Gemarkung Dankerath Flur 5 Flurstück Nr. 59, Holzung, Gegen der Ayern Heck, 2244 qm, beantragt. Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: 1. Eva Rieder, Dienstmagd in Ahrweiler; 2. Ehefrau Landwirt Philipp Metzen Margaretha geb. Rieder in Dankerath; 3. Landwirt Stefan Rieder in Dankerath; 4. Josef Rieder, Knecht in Dankerath; 5. Landwirt Johann Rieder in Barweiler; 6. Katharina Rieder in Dankerath, ohne Angabe eines Eigentumsverhältnisses.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 26. November 2008, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 101, anberaumten Aufgebotster-

min ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 11. September 2008

- 3 C 631/08 - Das Amtsgericht

7378.

Dietmar Tönnessen, geb. am 23. 10. 1956, Hauptstraße 5, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Neuenahr Blatt 3778 in Abt. III Nr. 2 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen in Schwäbisch Hall eingetragene, mit 12 % verzinsliche Grundschuld zu 30.000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 19. November 2008, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 101, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 9. September 2008

- 3 C 663/08 - Das Amtsgericht

7379.

Frau Anneliese Müller und Frau Anneli Wenke, Schumannstraße 43, 40789 Monheim, vertreten durch Herren Notare Dr. Gerhard Pieper und Dr. Christoph Hahn, Kanalstraße 4, 41460 Neuss, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hambach (bei Diez) Blatt 332 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigshafen, eingetragenen zahlungsfälligen Brief-Grundschuld über 26.400,- Deutsche Mark (sechszwanzigtausendvierhundert Deutsche Mark) nebst acht von Hundert ab 28. Februar 1968 nachträglich zahlbaren Jahreszinsen, eingetragen am 28. Februar 1968 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 8.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Termin seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Diez, den 9. September 2008

- 8 C 279/08 - Das Amtsgericht

7380.

Die Antragstellerin Frau Gabriele Bräun geb. Kroth, geb. am 3. 5. 1942, wohnhaft in 56323 Waldesch, Hübingerweg 58, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung a) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 0260 423) betreffend die zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz, im Grundbuch von Waldesch Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 3 eingetragenen Grundschuld über 28.900,- DM verzinslich 10 % jährlich; b) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 0838483) betreffend die zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz, im Grundbuch von Waldesch Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 5 eingetragenen Grundschuld über 18.400,- DM verzinslich 10 % jährlich; c) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 838 2225) betreffend die zugunsten der Sparkasse Koblenz, Koblenz, im Grundbuch von Waldesch

Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 6 eingetragenen Grundschuld über 151.000,- DM verzinslich 15 % jährlich; d) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 0996 1315) betreffend die zugunsten der Sparkasse Koblenz, Koblenz, im Grundbuch von Waldesch Band 39 Blatt 1306 in Abt. III Nr. 6 eingetragenen Grundschuld über 150.000,- DM verzinslich 15 % jährlich; beantragt (§§ 1192, 1162 BGB).

Der Inhaber / die Inhaberin des jeweiligen Briefes werden hiermit aufgefordert, seine/ ihre Rechte spätestens in dem auf den **12. November 2008, um 12.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die jeweiligen Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der aufgegebenen Urkunden erfolgen wird.

Koblenz, den 18. August 2008

- 142 C 1795/08 - Das Amtsgericht

7381.

VR-Bank Südwestpfalz eG, Kaiserstraße 45, 66482 Zweibrücken, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief der im Grundbuch von Landstuhl für Waldmohr Blatt 891 eingetragenen Grundschuld zu 37.200,- DM. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Zweibrücken, eG.

Die Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 18. November 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, 2. OG, Kaiserstraße 55, vor dem Amtsgericht Landstuhl anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Landstuhl, den 12. September 2008

- 2 C 479/08 - Das Amtsgericht

7382.

Sparkasse Mainz, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Nierstein Blatt 5381 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 4000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. 2. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Nierstein Blatt 5381 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 9000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, 11. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 208, 2. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 10. September 2008

- 86 C 375/07 - Das Amtsgericht

7383.

Otmar Jung, Friedhofstraße 3, 67822 Schmalfelderhof, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 391.064.607, ausgestellt für das Konto 391064607. Das Sparbuch lautet auf: Otmar Jung.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf

Dienstag, den 25. November 2008, 10.15 Uhr, Sitzungssaal 3, EG, Kreuznacher Straße 37, vor dem Amtsgericht Rockenhausen anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Rockenhausen, den 11. September 2008

- 2 C 639/08 - Das Amtsgericht

7384.

Volksbank Trier eG., Herzogenbuscher Straße 16 - 18, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Nr. 13159681 über die im Grundbuch von Trier für Thomm Blatt 1656 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 110.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Irrel (jetzt Volksbank Trier eG).

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 19. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 12. September 2008

- 32 C 340/08 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

7385.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wernersberg e.V., Sitz: Wernersberg.

Landau, den 15. September 2008

- VR 30136 - Das Amtsgericht

7386.

Veränderung: Vereinigung von KFZ-Vertragshändlern zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs auf dem KFZ-Sektor, Mainz.

Der Verein ist als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 18. Juni 2008 sowie der Zustimmungsbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2008 und der Mitgliederversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vom 18. Juni 2008 mit dem Verband Deutscher BMW-Vertragshändler e.V. mit Sitz in München (Amtsgericht München, VR 13589) verschmolzen (Verschmelzung durch Aufnahme). Die Verschmelzung wird erst wirksam mit Eintragung auf dem Registerblatt des übernehmenden Rechtsträgers. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes derjenigen Rechtsträger, deren Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Mainz, den 2. September 2008

- 90 VR 3606 - Das Amtsgericht

7387.

Zukunft Dolgesheim e.V., Dolgesheim.

Mainz, den 4. März 2008

- 90 VR 40275 - Das Amtsgericht

7388.

HSG Worms e.V., Worms.

Mainz, den 11. August 2008

- 90 VR 40364 - Das Amtsgericht

7389.

BEHINDERTEN-SPORTGEMEINSCHAFT INGELHEIM e.V., Ingelheim.

Mainz, den 11. August 2008

- 90 VR 40365 - Das Amtsgericht

7390.

Elo Förderverein e.V., Freimersheim.

Mainz, den 11. August 2007

- 90 VR 40366 - Das Amtsgericht

7391.

Förderverein des Gymnasiums Nackenheim e.V., Nackenheim.

Mainz, den 11. August 2008

- 90 VR 40367 - Das Amtsgericht

7392.

Kempter-Carneval-Club 1950 e.V., Bingen.

Mainz, den 14. August 2008

- 90 VR 40369 - Das Amtsgericht

7393.

Sörrenlocher Bürgerverein zur Dorferhaltung und Dorferneuerung e.V., Sörrenloch.

Mainz, den 18. August 2008

- 90 VR 40370 - Das Amtsgericht

7394.

Verein der chinesischen Studierenden und Wissenschaftler in Mainz, Mainz.

Mainz, den 18. August 2008

- 90 VR 40371 - Das Amtsgericht

7395.

Gewerbeverein Mainz-Altstadt e.V., Mainz.

Mainz, den 19. August 2008

- 90 VR 40372 - Das Amtsgericht

7396.

Augenärzterverein Rheinhessen e.V., Mainz.

Mainz, den 20. August 2007

- 90 VR 40373 - Das Amtsgericht

7397.

Förderverein Christliche Pfadfinder Worms-Horchheim e.V., Worms.

Mainz, den 1. September 2008

- 90 VR 40374 - Das Amtsgericht

7398.

YourSmile e.V., Verein zur
Patienteninformation über moderne
Zahnmedizin, Mainz.
Mainz, den 1. September 2008
- 90 VR 40375 - Das Amtsgericht

7399.

KirchenBauVerein (KBV)
St. Bartholomäus, Oppenheim e.V.,
Oppenheim.
Mainz, den 1. September 2008
- 90 VR 40376 - Das Amtsgericht

7400.

Tierrettung Gran Canaria, Hahnheim.
Mainz, den 1. September 2008
- 90 VR 40377 - Das Amtsgericht

7401.

Förderverein der IGS Nieder-Olm e.V.,
Nieder-Olm.
Mainz, den 2. September 2008
- 90 VR 40378 - Das Amtsgericht

7402.

ebasa, Mainz.
Mainz, den 9. September 2008
- 90 VR 40379 - Das Amtsgericht

7403.

Montessori-Fördergemeinschaft
Ingelheim e.V., Ingelheim.
Mainz, den 10. September 2008
- 90 VR 40380 - Das Amtsgericht

7404.

Verein zur Förderung der Erhaltung der
Kirche und des Pfarrsaals der katholischen
Pfarrgemeinde Christkönig Königernheim,
Köngernheim.
Mainz, den 10. September 2008
- 90 VR 40381 - Das Amtsgericht

7405.

Lebensgarten Nahetal e.V., Mainz.
Mainz, den 16. September 2008
- 90 VR 40382 - Das Amtsgericht

Wohnungseigentum Nr. 1; b) Terrasse für
Wohnungseigentum Nr. 2; c) Balkon für
Wohnungseigentum Nr. 3; für jeden Mitei-
gentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch
angelegt (Blatt 964 bis Blatt 967); der hier
eingetragene Miteigentumsanteil ist durch
die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte be-
schränkt; Veräußerungsbeschränkung: keine.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sonderei-
gentums sowie der Sondernutzungsrechte
Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung
vom 30. Mai 2001 und vom 12. Juni 2001
(Urkundenrolle Nummern 364/2001 und
397/2001 des Notars Herbert Kaltz in Lim-
burg); übertragen aus Blatt 703; eingetragen
am 26. Juni 2001 (Wohnung im Dachge-
schoss: Wohnzimmer, zwei Schlafzimmer,
Büro, Küche, Abstellraum, Bad sowie Garage
im Kellergeschoss; Wohnfläche: ca. 83 qm;
Verkehrswert: 60.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April
2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Arno Grätz**,
geb. 26. 6. 1972, Dickenschied, eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag
wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze
gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 20. August 2008
- 3 K 70/05 - Das Amtsgericht

7408.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemein-
schaft soll der im Grundbuch von Gebroth
Blatt 157/06 eingetragene, nachstehend be-
zeichnete Grundbesitz Gemarkung Gebroth
BV Nr. 1 Flur 13 Nr. 72, Gebäude- und Frei-
fläche, Ellerbachstraße 4, 18,00 Ar; **am Don-
nerstag, dem 4. Dezember 2008, 13.30 Uhr**,
Saal A4, Hofgartenstraße 2, im Gerichtsge-
bäude, versteigert werden.

(1-2-geschossiges Einfamilienhaus mit
1-geschossigem Nebengebäude und Doppel-
garage.) Der Verkehrswert des Grundbesit-
zes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2
ZVG festgesetzt auf: 99.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Okto-
ber 2006 in das Grundbuch eingetragen wor-
den.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:
a) **Antje Götz**, geb. 7. 5. 1963; b) **Carmen
Götz geb. Neumann**, geb. 9. 3. 1963; in Er-
bengemeinschaft.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag
wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze
gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 18. März 2008
- 3 K 157/06 - Das Amtsgericht

7409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen
die im Grundbuch von Kirchberg Blatt 2497
eingetragenen, nachstehend bezeichneten
Grundstücke **am 10. Dezember 2008, 13.30
Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach,
Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr.
A 4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Kirchberg Flur 1
Flurstück 2/16, Verkehrsfläche, Hugo-Wag-
ner-Straße, Größe: 995 qm (Verkehrswert:
22.500,- EUR); lfd. Nr. 5 Gemarkung Kirch-
berg Flur 1 Flurstück 2/17, Verkehrsfläche,
Hugo-Wagner-Straße, Größe: 1375 qm (Ver-
kehrswert: 31.000,- EUR); lfd. Nr. 8 Gemar-
kung Kirchberg Flur 1 Flurstück 2/76, Ge-
bäude- und Freifläche, Hugo-Wagner-
Straße, Größe: 61.591 qm (Gewerbebetrieb
mit z.T. bekranten Hallen und Büroräumen,
Verkehrswert: 4.275.000,- EUR).

Zwangsvollstreckungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 7406 bis
7543 bezeichneten Grundstücke (Erbbau-
rechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten
versteigert werden. In jeder dieser Zwangs-
versteigerungssachen erlässt das Gericht fol-
gende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt
oder wird ein Recht später als der Versteige-
rungsvermerk eingetragen, so muss der
Berechtigte es spätestens im Versteigerungster-
min vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht
glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder
der Antragsteller widerspricht. Andernfalls
wird das Recht im geringsten Gebot nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nach-
gesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen
vor dem Termin eine genaue Berechnung der
Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten
der Kündigung und der die Befriedigung aus
dem Grundstück bezweckenden Rechtsver-
folgung mit Angabe des beanspruchten Ran-
ges schriftlich einzureichen oder zu Proto-
koll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung
des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs
entgegensteht, wird aufgefordert, die Auf-
hebung oder einstweilige Einstellung des
Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so
tritt für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegenstan-
des.

7406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
im Grundbuch von Güllesheim Blatt 1152
eingetragene, nachstehend bezeichnete
Grundbesitz **am Dienstag, dem 21. April
2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hoch-
straße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Güllesheim Flur 6
Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche,
Rheinstraße 21, (Wohnhaus mit Garage),
Größe: 251 qm. Festgesetzter Verkehrswert:
17.000,- EUR.

Altenkirchen, den 15. September 2008
- 1 K 35/08 - Das Amtsgericht

7407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das
im Wohnungsgrundbuch von Dickenschied
Blatt 967 eingetragene, nachstehend be-
zeichnete Wohnungseigentum **am 8. Dezem-
ber 2008, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht
Bad Kreuznach, Außenstelle Hofgarten-
straße, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A4,
versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 271,752/
1000 an dem Grundstück Gemarkung
Dickenschied Flur 2 Flurstück 8/56, Gebäu-
de- und Freifläche, Pferdsweise 4, Größe:
671 qm; verbunden mit dem Sondereigentum
an der Wohnung im Dachgeschoss bestehend
aus einem Wohnzimmer, zwei Schlafzim-
mern, einem Büro, einer Küche, einem Ab-
stellraum, einem Bad sowie der Garage
Nr. 4 im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan
bezeichnet mit Nr. 4; Sondernutzungsrechte
sind eingeräumt: a) Pkw-Abstellplatz für

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **DYNA Fenster & Türen GmbH**, 55481 Kirchberg, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 1. August 2008

- 3 K 175/06 - Das Amtsgericht

7410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Planig eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Blatt 2530 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Planig Flur 1 Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 60, Größe: 466 qm; Gemarkung Planig Flur 1 Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 60, Größe: 156 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Bäckerei und Konditorei im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2530 und 2531); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrecht für Wohnung Nr. 2 am Freisitz und gesamter Gartenfläche; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Erstveräußerung und durch Zwangsvollstreckung oder Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und -nutzungsrecht Bezugnahme auf Bewilligung vom 29. Dezember 1993; übertragen aus Blatt 620; eingetragen am 17. Februar 1994; b) Blatt 2531 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Planig Flur 1 Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 60, Größe: 466 qm; Gemarkung Planig Flur 1 Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 60, Größe: 156 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im gesamten Obergeschoss und 3 Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2530 und 2531); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht für Wohnung Nr. 2 am Freisitz und gesamter Gartenfläche; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Erstveräußerung und durch Zwangsvollstreckung oder Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und -nutzungsrecht Bezugnahme auf Bewilligung vom 29. Dezember 1993; übertragen aus Blatt 620; eingetragen am 17. Februar 1994; **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(a) Geschäftsräume -EG Laden 35,97 qm; Gebäcklager, Toiletten, Backstube/Konditorei, Rohstofflager, Flur, WC, Dusche, Aufenthaltsraum, 264,58 qm; b) Wohnung mit 5 Zimmer, Küche, Bad im Obergeschoss und 3 Kellerräume.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) Blatt 2530: 85.000,- EUR; b) Blatt 2531: 55.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 28. März 2008

- 3 K 89/07 - Das Amtsgericht

7411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Volxheim Blatt 1461 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Volxheim Flur 21 Flurstück 107, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Berg an der Wöllsteiner Gemarkung, Größe: 1692 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Volxheim Flur 21 Flurstück 108, Landwirtschaftsfläche, Auf den Berg an der Wöllsteiner Gemarkung, Größe: 3040 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Volxheim Flur 22, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Todtenberg, Größe: 3545 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Volxheim Flur 22 Flurstück 55, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Berg, Größe: 3850 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Volxheim Flur 3 Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Weidenfeld, Größe: 1522 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Volxheim Flur 3 Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Weidenfeld, Größe: 2340 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Volxheim Flur 10 Flurstück 7, Landwirtschaftsfläche, zu Weiler, Größe: 7240 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Volxheim Flur 22 Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Todtenberg, Größe: 978 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Volxheim Flur 1 Flurstück 28/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der Staffel, Größe: 645 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Volxheim Flur 1 Flurstück 95/1, Landwirtschaftsfläche, An der Staffel, Größe: 1435 qm; lfd. Nr. 13 Gemarkung Volxheim Flur 1 Flurstück 109/1, Landwirtschaftsfläche, Liebfrau, Größe: 1372 qm; **am Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(9 Weinberge, zusammen 194,41 Ar; 1 Acker 72,40 Ar; 1 Holzung 9,78 Ar.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 3 Fl. 21 Nr. 107: 7000,- EUR; b) BV Nr. 4 Fl. 21 Nr. 108: 12.000,- EUR; c) BV Nr. 5 Fl. 22 Nr. 31: 14.000,- EUR; d) BV Nr. 6 Fl. 22 Nr. 55: 16.000,- EUR; e) BV Nr. 7 Fl. 3 Nr. 38: 4000,- EUR; f) BV Nr. 8 Fl. 3 Nr. 12: 6500,- EUR; g) BV Nr. 9 Fl. 10 Nr. 7: 10.000,- EUR; h) BV Nr. 10 Fl. 22 Nr. 18: 200,- EUR; i) BV Nr. 11 Fl. 1 Nr. 28/1: 2000,- EUR; j) BV Nr. 12 Fl. 1 Nr. 95/1: 4000,- EUR; k) BV Nr. 13 Fl. 1 Nr. 109/1: 4000,- EUR; insgesamt 79.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 14. März 2008

- 3 K 98/07 - Das Amtsgericht

7412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frei-Laubersheim Blatt 1566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Frei-Laubersheim BV Nr. 3 Flur 1 Nr. 257/2, Gebäude- und Freifläche, Backhauspforte, 2,30 Ar; **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges nicht unterkellertes Zweifamilienhaus mit einem Unterstellplatz und einem 1-geschossigen Nebengebäude; Backhauspforte 12 a.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 160.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 25. März 2008

- 3 K 129/07 - Das Amtsgericht

7413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weinsheim Blatt 2652 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Weinsheim BV Nr. 1 Flur 19 Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Kaffeegasse 3, 151 qm; **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 9.30 Uhr**, Saal

A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1-2-geschossiges abbruchreifes teilweise unterkellertes Einfamilienhaus mit verschiedenen abbruchreifen Nebengebäuden.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 10.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 25. März 2008

- 3 K 153/07 - Das Amtsgericht

7414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 14969 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 85,76/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 69 Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Magister-Faust-Gasse 56, 58, 60, Größe: 357 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links und einem Keller-raum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 14961 bis Blatt 14970); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Juli 1988, übertragen aus Blatt 12797; eingetragen am 29. Juli 1988; das Sondernutzungsrecht wurde geändert; **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 2 Zimmer, Wohnküche, Flur, Dusche mit WC, Kellerraum, Abstellraum; PKW Stellplatz.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 48.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 28. März 2008

- 3 K 156/07 - Das Amtsgericht

7415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kastellaun Blatt 2614 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am 15. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kastellaun Flur 15 Flurstück 191, Grünanlage, Spesenrother Weg 20, Größe: 225 qm (unbebautes Grundstück, Verkehrswert: 8000,- EUR). Lfd. Nr. 2 Gemarkung Kastellaun Flur 15 Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Spesenrother Weg 20, Größe: 701 qm (Zweifamilienhaus mit zwei Garagen, Verkehrswert: 207.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals 2 a) **Hob-bach, Dieter**, geb. 3. 9. 1958, 56288 Kastellaun, zu 1/2; 2b) **Hobbach, Dana**, geb. **Piotrowska**, geb. 16. 1. 1955, 56288 Kastellaun, zu 1/2, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 2. September 2008

- 3 K 126/08 - Das Amtsgericht

7416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 17. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Hoffeld Blatt 827 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung BV.Nr. 1 Flur 5 Nr. 112/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 7, zu 793 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15. Februar 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 68.800,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungstermin vom 17. September 2008, 15.00 Uhr, wird auf diesen Tag verlegt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 16. September 2008

- 6 K 7/08 -

Das Amtsgericht

7417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kausen Blatt 889 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. Februar 2009, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Kausen BV.Nr. 6 Flur 5 Nr. 111/5, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 9,18 Ar (Zweifamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 176.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. September 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 2. Januar 2009 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 2. September 2008

- 11 K 93/06 -

Das Amtsgericht

7418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundersbach Blatt 3363 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. Februar 2009, um 13.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Mundersbach BV.Nr. 2 Flur 20 Nr. 94, Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 4, 8,79 Ar (Einfamilienhaus mit Einl.Whg). Festgesetzter Verkehrswert: 220.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 2. Januar 2009 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 2. September 2008

- 11 K 14/07 -

Das Amtsgericht

7419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Steinebach Blatt 2038 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 2. März 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Steinebach BV.Nr. 1 Flur 5 Nr. 342, Gebäude- und Freifläche, Bindweider Straße 4, 5,67 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 83.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 15. Januar 2009 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 21. August 2008

- 11 K 42/07 -

Das Amtsgericht

7420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 4228 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 2. Februar 2009, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundstück Betzdorf BV.Nr. 1 Flur 4 Nr. 1006, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 24, 6,93 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 148.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 15. Dezember 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 19. August 2008

- 11 K 104/07 -

Das Amtsgericht

7421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dauersberg Blatt 466 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Dauersberg BV.Nr. 1 Flur 6 Nr. 41, Grünanlage, Dauersberg, 0,76 Ar; BV.Nr. 2 Flur 6 Nr. 66/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelbuschstraße 6, 2,34 Ar (Einfamilienhaus); BV.Nr. 3 Flur 6 Nr. 91/7, Gebäude- und Freifläche, Mittelbuschstraße 6, 0,67 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 32.800,- EUR (i.W. zweiunddreißigtausendachthundert Euro); dabei entfallen auf die einzelnen Grundstücke folgende Einzelwerte: BV. Nr. 1: 622,- EUR (i.W.: sechshundertzweiundzwanzig Euro), BV.Nr. 2: 25.015,46 EUR (i.W.: fünfundzwanzigtausendfünfhundert 46/100 Euro), BV.Nr. 3: 7162,54 EUR (i.W.: siebentausendeinhundertzweiundsechzig 54/100 Euro).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 1. Dezember 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 21. August 2008

- 11 K 122/07 -

Das Amtsgericht

7422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herdorf Blatt 2240 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 2. Februar 2009, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Herdorf BV.Nr. 3 Flur 10 Nr. 330/3, Verkehrsfläche, Glockenfeld, 0,05 Ar; Flur 10 Nr. 329/3, Gebäude- und Freifläche, Glockenfeld 69, 3,09 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 115.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 15. Dezember 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 2. September 2008

- 11 K 133/07 -

Das Amtsgericht

7423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Betzdorf Blatt 5308 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. Februar 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 289/1000 an dem Grundstück BV.Nr. 1 Flur 4 Nr. 921, Gebäude- und Freifläche, Am Alsberg, 8,19 Ar. Wohnungseigentum, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss gelegenen und im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 bezeichneten Wohnung und dem dazugehörigen Kellerraum nebst dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz. Festgesetzter Verkehrswert: 77.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. April 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 2. Januar 2009 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 21. August 2008

- 11 K 34/08 -

Das Amtsgericht

7424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachgenannte Grundbesitz Münster-Sarmsheim Blatt 3057 lfd.Nr. 1 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 232/12, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 30, 380 qm; Münster-Sarmsheim Blatt 3056 je 1/6-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 232/8, Verkehrsfläche, Berliner Straße, 220 qm; **am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: Blatt 3057: 137.500,- EUR (einhundertsebenunddreißigtausendfünfhundert Euro); Blatt 3056: 13.200,- EUR (dreizehntausendzweihundert Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus nebst einem Anbau in Hanglage sowie um einen Miteigentumsanteil an der Zufahrt zu diesem Haus.

Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Bingen am Rhein, den 27. August 2008

- 4 K 119/02 -

Das Amtsgericht

7425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3057 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 9 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 336, Gebäude- und Freifläche, In den Haferstoppeln, 404 qm; lfd.Nr. 10 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 337, Gebäude- und Freifläche, In den Haferstoppeln, 180 qm; **am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 9: 84.840,- EUR (vierundachtzigtausendachthundertvierzig 00/100 Euro); lfd. Nr. 10: 18.900,- EUR (achtzehntausendneunhundert 00/100 Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um unbebaute Baugrundstücke.

Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze gemäß § 85 a, 74 a ZVG versagt worden.

Bingen am Rhein, den 26. August 2008

- 4 K 25/03 -

Das Amtsgericht

7426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gensingen Blatt 2621 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gensingen Flur 4 Nr. 382, Gebäude- und Freifläche, Haselweg 2, 718 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 365.000,- EUR (dreihundertfünfundsechzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein unterkellertes 1-geschossiges Wohnhaus mit nicht ausgebautem Satteldach und separater Garage.

Bingen am Rhein, den 14. August 2008

- 4 K 44/04 - Das Amtsgericht

7427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sponheim Blatt 853 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Sponheim Flur 1 Nr. 113/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 31, 1237 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 304.000,- EUR (dreihundertviertausend Euro). Hiernach handelt es sich um ein Zweifamilien-Wohnhaus mit ca. 195 qm Wohnfläche. Keller vorhanden und Dachraum zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1935. Aufstockung und Anbau: 1975.

Im Termin am 26. März 2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 % Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt.

Bingen am Rhein, den 14. August 2008

- 4 K 114/04 - Das Amtsgericht

7428.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Welgesheim Blatt 756 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Welgesheim Flur 1 Nr. 35, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße, 188 qm; lfd. Nr. 2 Welgesheim Flur 1 Nr. 36, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße 1, 206 qm. Festgesetzter Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 20.000,- EUR (zwanzigtausend Euro); lfd. Nr. 2: 215.000,- EUR (zweihundertfünfhunderttausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein 1 1/2-geschossiges, voll unterkellertes Wohngebäude. Das Dachgeschoss ist vollständig ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 138,50 qm. Baujahr: ca. 1995 - 2002.

Bingen am Rhein, den 7. August 2008

- 4 K 22/06 - Das Amtsgericht

7429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Welgesheim Blatt 915 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Welgesheim Flur 1 Nr. 247, Landwirtschaftsfläche,

Im Nauenberg, 781 qm; lfd. Nr. 2 Welgesheim Flur 1 Nr. 248, Landwirtschaftsfläche, Im Nauenberg, 4740 qm; lfd. Nr. 3 Welgesheim Flur 1 Nr. 296, Landwirtschaftsfläche, Im Weiler Weg, 1063 qm; lfd. Nr. 4 Welgesheim Flur 1 Nr. 310, Landwirtschaftsfläche, In der Leimenkaute, 1355 qm; lfd. Nr. 5 Welgesheim Flur 2 Nr. 153, Landwirtschaftsfläche, In der Sauerwiese, 4981 qm; lfd. Nr. 6 Welgesheim Flur 3 Nr. 117, Landwirtschaftsfläche, Im Breitweg, 210 qm; lfd. Nr. 7 Welgesheim Flur 3 Nr. 130, Landwirtschaftsfläche, Im Breitweg, 372 qm; lfd. Nr. 8 Welgesheim Flur 3 Nr. 149, Landwirtschaftsfläche, Im Breitweg, 3293 qm; lfd. Nr. 9 Welgesheim Flur 3 Nr. 309, Landwirtschaftsfläche, In der Wolfskaute, 561 qm; lfd. Nr. 10 Welgesheim Flur 3 Nr. 319, Landwirtschaftsfläche, In der Wolfskaute, 848 qm; lfd. Nr. 11 Welgesheim Flur 4 Nr. 33, Landwirtschaftsfläche, In der Wolfskaute, 509 qm; lfd. Nr. 12 Welgesheim Flur 4 Nr. 256, Landwirtschaftsfläche, Die hintere Platte, 713 qm; lfd. Nr. 13 Welgesheim Flur 1 Nr. 158, Landwirtschaftsfläche, Die Pfingstweide, 4726 qm; lfd. Nr. 14 Welgesheim Flur 1 Nr. 157/2, Landwirtschaftsfläche, Die Pfingstweide, 1231 qm; lfd. Nr. 15 Welgesheim Flur 1 Nr. 157/1, Landwirtschaftsfläche, Die Pfingstweide, 1025 qm; lfd. Nr. 16 Welgesheim Flur 4 Nr. 236, Landwirtschaftsfläche, Die kurze Platte, 759 qm; lfd. Nr. 17 Welgesheim Flur 3 Nr. 186, Landwirtschaftsfläche, Auf der Feile, 1872 qm; lfd. Nr. 18 Welgesheim Flur 3 Nr. 118, Landwirtschaftsfläche, Im Breitweg, 204 qm; lfd. Nr. 19 Welgesheim Flur 3 Nr. 131, Landwirtschaftsfläche, Im Breitweg, 381 qm; lfd. Nr. 20 Welgesheim Flur 4 Nr. 34, Landwirtschaftsfläche, Die Wolfskaute, 936 qm; lfd. Nr. 21 Horrweiler Flur 3 Nr. 517, Landwirtschaftsfläche, Zu Lubern, 2951 qm; lfd. Nr. 22 Horrweiler Flur 4 Nr. 286, Landwirtschaftsfläche, Im Klettenberg, 978 qm; lfd. Nr. 23 Horrweiler Flur 4 Nr. 288, Landwirtschaftsfläche, Im Klettenberg, 857 qm; lfd. Nr. 24 Horrweiler Flur 4 Nr. 309, Landwirtschaftsfläche, Im Klettenberg, 1017 qm; lfd. Nr. 25 Horrweiler Flur 4 Nr. 410, Landwirtschaftsfläche, Im Eselspfad, 2274 qm; lfd. Nr. 26 Horrweiler Flur 4 Nr. 413, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 2325 qm; lfd. Nr. 27 Horrweiler Flur 4 Nr. 450, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 2621 qm; lfd. Nr. 28 Horrweiler Flur 4 Nr. 111, Landwirtschaftsfläche, Im Käberg, 399 qm; lfd. Nr. 29 Horrweiler Flur 4 Nr. 530, Landwirtschaftsfläche, In der Aue, 1969 qm; lfd. Nr. 30 Aspisheim Flur 6 Nr. 94, Landwirtschaftsfläche, zu Barkheim, 3268 qm; lfd. Nr. 31 Horrweiler Flur 4 Nr. 409, Landwirtschaftsfläche, Im Eselspfad, 837 qm; lfd. Nr. 32 Welgesheim Flur 4 Nr. 255, Landwirtschaftsfläche, Im Geisert, 634 qm; lfd. Nr. 33 Welgesheim Flur 3 Nr. 320, Landwirtschaftsfläche, In der Wolfskaute, 627 qm; lfd. Nr. 34 Horrweiler Flur 4 Nr. 414, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 318 qm; lfd. Nr. 35 Horrweiler Flur 4 Nr. 451, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 348 qm; lfd. Nr. 36 Horrweiler Flur 4 Nr. 229, Landwirtschaftsfläche, Im Ottental, 1605 qm; lfd. Nr. 37 Welgesheim Flur 3 Nr. 456, Landwirtschaftsfläche, An der Hütte, 514 qm; lfd. Nr. 38 Welgesheim Flur 3 Nr. 226, Landwirtschaftsfläche, Im Rohr, 1579 qm; lfd. Nr. 39 Gensingen Flur 14 Nr. 510, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Muldenberg, 3580 qm; lfd. Nr. 40 Horrweiler Flur 4 Nr. 299, Landwirtschaftsfläche, Im Klettenberg, 526 qm; lfd. Nr. 41 Horrweiler Flur 4 Nr. 421, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 389 qm; lfd. Nr. 42 Horrweiler Flur 4 Nr. 458, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 417 qm; lfd. Nr. 43 Horrweiler Flur 4 Nr. 420, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 403 qm; lfd. Nr. 44 Horrweiler Flur 4 Nr. 457, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 428 qm; lfd. Nr. 45 Welgesheim Flur 2 Nr. 229, Landwirtschaftsfläche, In der Steingewann, 5688 qm; lfd. Nr. 46 Gensingen Flur 14 Nr. 520, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Muldenberg, 695 qm; lfd. Nr. 47 Welgesheim Flur 4 Nr. 65,

Landwirtschaftsfläche, Im Schützenweg, 1836 qm; lfd. Nr. 48 Welgesheim Flur 4 Nr. 90, Landwirtschaftsfläche, Im Hinterberg, 858 qm; lfd. Nr. 49 Welgesheim Flur 3 Nr. 429, Landwirtschaftsfläche, In der Rheinell, 1247 qm; lfd. Nr. 50 Welgesheim Flur 3 Nr. 430, Landwirtschaftsfläche, In der Rheinell, 1278 qm; lfd. Nr. 51 Horrweiler Flur 4 Nr. 423, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 254 qm; lfd. Nr. 52 Horrweiler Flur 4 Nr. 424, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 278 qm; lfd. Nr. 53 Horrweiler Flur 4 Nr. 460, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 249 qm; lfd. Nr. 54 Horrweiler Flur 4 Nr. 461, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 263 qm; lfd. Nr. 55 Horrweiler Flur 4 Nr. 422, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 795 qm; lfd. Nr. 56 Horrweiler Flur 4 Nr. 459, Landwirtschaftsfläche, Tiefgewann, 769 qm; lfd. Nr. 57 Welgesheim Flur 3 Nr. 213, Landwirtschaftsfläche, Im Rohr, 442 qm; lfd. Nr. 58 Welgesheim Flur 3 Nr. 220, Landwirtschaftsfläche, Im Rohr, 925 qm; lfd. Nr. 59 Welgesheim Flur 3 Nr. 214, Landwirtschaftsfläche, Im Rohr, 431 qm; lfd. Nr. 60 Welgesheim Flur 3 Nr. 219, Landwirtschaftsfläche, Im Rohr, 354 qm; **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 2460,15 EUR; lfd. Nr. 2: 14.931,- EUR; lfd. Nr. 3: 2335,86 EUR; lfd. Nr. 4: 3760,13 EUR; lfd. Nr. 5: 7122,83 EUR; lfd. Nr. 6: 524,48 EUR; lfd. Nr. 7: 860,25 EUR; lfd. Nr. 8: 7615,06 EUR; lfd. Nr. 9: 1009,80 EUR; lfd. Nr. 10: 2671,20 EUR; lfd. Nr. 11: 1271,23 EUR; lfd. Nr. 12: 317,29 EUR; lfd. Nr. 13: 6143,80 EUR; lfd. Nr. 14: 1440,27 EUR; lfd. Nr. 15: 1199,25 EUR; lfd. Nr. 16: 1965,81 EUR; lfd. Nr. 17: 4848,48 EUR; lfd. Nr. 18: 509,49 EUR; lfd. Nr. 19: 881,06 EUR; lfd. Nr. 20: 2337,66 EUR; lfd. Nr. 21: 7643,09 EUR; lfd. Nr. 22: 2533,02 EUR; lfd. Nr. 23: 1109,82 EUR; lfd. Nr. 24: 2634,03 EUR; lfd. Nr. 25: 5889,66 EUR; lfd. Nr. 26: 6021,75 EUR; lfd. Nr. 27: 6788,39 EUR; lfd. Nr. 28: 701,24 EUR; lfd. Nr. 29: 2303,73 EUR; lfd. Nr. 30: 9673,28 EUR; lfd. Nr. 31: 2167,83 EUR; lfd. Nr. 32: 282,13 EUR; lfd. Nr. 33: 1975,05 EUR; lfd. Nr. 34: 823,62 EUR; lfd. Nr. 35: 901,32 EUR; lfd. Nr. 36: 5416,88 EUR; lfd. Nr. 37: 423,15 EUR; lfd. Nr. 38: 4263,30 EUR; lfd. Nr. 39: 10.068,75 EUR; lfd. Nr. 40: 1479,38 EUR; lfd. Nr. 41: 647,69 EUR; lfd. Nr. 42: 694,31 EUR; lfd. Nr. 43: 671,- EUR; lfd. Nr. 44: 712,62 EUR; lfd. Nr. 45: 7394,40 EUR; lfd. Nr. 46: 1954,69 EUR; lfd. Nr. 47: 4075,92 EUR; lfd. Nr. 48: 2142,86 EUR; lfd. Nr. 49: 3507,19 EUR; lfd. Nr. 50: 3594,38 EUR; lfd. Nr. 51: 422,91 EUR; lfd. Nr. 52: 462,87 EUR; lfd. Nr. 53: 414,59 EUR; lfd. Nr. 54: 437,90 EUR; lfd. Nr. 55: 1323,68 EUR; lfd. Nr. 56: 1280,39 EUR; lfd. Nr. 57: 1185,67 EUR; lfd. Nr. 58: 2481,31 EUR; lfd. Nr. 59: 1156,16 EUR; lfd. Nr. 60: 949,61 EUR. Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich a) bei den Grundstücken Nr. 1-4, 6-11, 16-31, 33-44 und 46-60 um Weinbergsflächen; b) bei den Grundstücken Nr. 5, 13-15 und 45 um Ackerflächen; c) bei den Grundstücken Nr. 12 und 32 um Sukzessionsflächen.

Bingen am Rhein, den 20. August 2008

- 4 K 87/06 - Das Amtsgericht

7430.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gensingen Blatt 3157 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. Februar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 15,92/1000 an Grundstück Gensingen Flur 1

Nr. 210, Gebäude- und Freifläche, Alzeyer Straße 17, 2670 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden des Hauses 2 sowie dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 43 bezeichnet; wegen Gegenstands und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 26. Mai 1995 und 22. Dezember 1995. Festgesetzter Verkehrswert: 35.300,- EUR (fünfunddreißigtausenddreihundert Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus im Dachgeschoss. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 30,20 qm und ist hofseitig erreichbar über ein Treppenhaus. Baujahr des Gebäudes 1995.

Bingen am Rhein, den 14. August 2008

- 4 K 92/06 - Das Amtsgericht

7431.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachgenannte Grundbesitz a) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3889 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8,45/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, Sondernutzungsrecht besteht am PKW-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit „SN zu 1“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; b) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3890 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 31,69/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, Sondernutzungsrechte bestehen am PKW-Abstellplatz und der Terrasse, im Aufteilungsplan mit „SN zu 2“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; c) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3891 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 31,69/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einer Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet, Sondernutzungsrechte bestehen an zwei PKW-Abstellplätzen, der Terrasse und der unbebauten Grundstücksfläche, im Aufteilungsplan mit „SN zu 3“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; d) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3892 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 28,17/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Loggia und Kriechspeicher, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, Sondernutzungsrecht besteht am PKW-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit „SN zu 4“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: Blatt 3889: 40.000,- EUR (vierzigtausend Euro); Blatt 3890: 73.000,- EUR (dreiundsiebzigtausend Euro); Blatt 3891: 35.000,- EUR (fünfunddreißigtausend Euro); Blatt 3892: 160.000,- EUR (einhundertsechzigtausend Euro). Laut

Teilungserklärung und Grundbucheintragung handelt es sich um unterschiedlich große Apartments bzw. Wohnungen in einem Vierfamilienwohnhaus nebst Garage; Ursprungsbaubjahr 1986, Erweiterung / teilw. Neu-, Auf- und Ausbau nach einem Brand 1999. Die jeweiligen in der Teilungserklärung zugeteilten Miteigentumsanteile aus möglichen Berechnungsgrundlagen von Wert- und Nutzflächenverhältnissen zueinander entsprechen nicht den örtlichen Tatsachen. Der dem Verkehrswert zugrundeliegende Miteigentumsanteil wurde neu bestimmt und ist nach den tatsächlichen Flächenverhältnissen zueinander berechnet.

Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin gemäß § 74 a ZVG wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt worden.

Bingen am Rhein, den 2. September 2008

- 4 K 97/06 - Das Amtsgericht

7432.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gau-Algesheim Blatt 5606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gau-Algesheim Flur 10 Nr. 181/2, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Straße, 680 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 335.000,- EUR (dreihundertfünfunddreißigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein zweigeschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage. Das Dachgeschoss ist für Wohnzwecke ausgebaut. Baujahr: 1960. Zur Zeit der Gutachternstellung, im Januar 2008, war das Grundstück ungenutzt.

Bingen am Rhein, den 10. Juli 2008

- 4 K 52/07 - Das Amtsgericht

7433.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberheimbach Blatt 1916 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Oberheimbach Flur 12 Nr. 339/1, Gebäude- und Freifläche, Anweg, 894 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 155.000,- EUR (einhundertfünfundfünfzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein eingeschossiges, unterkellertes, freistehendes Einfamilienwohnhaus; Baujahr 1992; das Haus ist verputzt, der Sockel mit Natursteinplatten verkleidet.

Bingen am Rhein, den 14. August 2008

- 4 K 56/07 - Das Amtsgericht

7434.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 8322 und 8945 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Nieder-Ingelheim Blatt 8945 lfd. Nr. 5 Nieder-Ingelheim Flur 47 Nr. 162, Gebäude- und Freifläche, Sternbornstraße 16, 213 qm; und Nieder-Ingelheim Blatt 8322 2/3-Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 2 lfd. Nr. 3 Nieder-Ingelheim Flur 47 Nr. 160, Verkehrsfläche, Sternbornstraße, 37 qm. Festgesetzte Verkehrswerte: Blatt 8945: 92.500,- EUR (zweiundneunzigtausendfünfhundert Euro). Der 2/3-Anteil in Blatt 8322: 5500,- EUR (fünftausendfünfhundert Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein Einparteiwohnhaus mit Pultdach. Baujahr: Ende 19. Jh / Anfang 20. Jh. Bei dem Grundstück Flur 47 Nr. 160 handelt es sich um Zuwegung.

Bingen am Rhein, den 7. August 2008

- 4 K 64/07 - Das Amtsgericht

7435.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingen Blatt 2946 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Bingen Flur 1 Nr. 406, Gebäude- und Freifläche, Klopfgasse 17, 105 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 70.000,- EUR (siebzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, 2-geschossig, teilunterkellert, der Dachraum ist zu Wohnzwecken umgebaut. Baujahr 1900. Mehrfach renoviert und saniert.

Bingen am Rhein, den 7. August 2008

- 4 K 84/07 - Das Amtsgericht

7436.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zotzenheim Blatt 1031 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Zotzenheim Flur 1 Nr. 131, Gebäude- und Freifläche, Schulgasse 6, 247 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 35.000,- EUR (fünfunddreißigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Das Grundstück ist mit einem alten, einfachen Einfamilienwohnhaus nebst Anbau und einem Nebengebäude bebaut.

Bingen am Rhein, den 7. August 2008

- 4 K 86/07 - Das Amtsgericht

7437.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Niederheimbach Blatt 1535 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 9 Niederheimbach Flur 13 Nr. 186, Waldfläche, In der Maas, 330 qm; lfd. Nr. 10 Niederheimbach Flur 13 Nr. 208, Waldfläche, In der Maas, 632 qm; lfd. Nr. 14 Niederheim-

bach Flur 13 Nr. 206, Waldfläche, In der Maas, 390 qm; lfd. Nr. 16 Niederheimbach Flur 13 Nr. 207, Waldfläche, In der Maas, 325 qm. Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 9: 132,- EUR (einhundertzweiunddreißig Euro); lfd. Nr. 10: 252,80 EUR (zweihundertzweiundfünfzig 80/100 Euro); lfd. Nr. 14: 156,- EUR (einhundertsechsfünfzig Euro); lfd. Nr. 16: 130,- EUR (einhundertdreißig Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 der Geschäftsstelle eingesehen werden. Es handelt sich in allen Fällen um Waldflächen.

Bingen am Rhein, den 7. August 2008

- 4 K 6/08 - Das Amtsgericht

7438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herforst Blatt 1327 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 22. Januar 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Herforst Flur 3 Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 6, Größe: 92 qm (zweiseitig angebautes Einfamilienwohnhaus). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 14.300,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 18. September 2008

- 10 K 18/07 - Das Amtsgericht

7439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Steinborn Blatt 512 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 22. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Steinborn Flur 5 Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 34, Größe: 1230 qm (Zweifamilienwohnhaus, einseitig angebaut, Keller vorhanden, Dachgeschoss ist ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 166.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 17. September 2008

- 10 K 33/07 - Das Amtsgericht

7440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nattenheim Blatt 746 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Nattenheim Flur 3 Flurstück 141/1, Gebäude- und Freifläche, Rittersdorfer Straße 2, Größe: 250 qm (Zweifamilienwohnhaus, zweiseitig angebaut, Dachgeschoss nicht ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 48.300,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 16. September 2008

- 10 K 42/07 - Das Amtsgericht

7441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lütz Blatt 862 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 17. November 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 15 Nr. 92, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Schnellbachstraße 21, 7,93 Ar; Verkehrswert: 67.000,- EUR. Es handelt sich um ein 3-geschossiges Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1950 auf vorhandenen Grundmauern, mit Garage; mittlerer Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 16. Juni 2008 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 15. September 2008

- 1 K 50/07 - Das Amtsgericht

7442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

a. Grundbuch von Gillenfeld Blatt 3191 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 137/6, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 4, 7,26 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 137/8, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 4, 0,04 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 3 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 126/3, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 3, 0,71 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 4 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 133/4, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 3, 0,72 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 5 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 135/4, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 3, 1,96 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 6 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 133/1, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 1, 0,02 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 7 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 134/4, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 1, 2,93 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 8 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 134/7, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 1, 0,88 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 9 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 135/3, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 1, 0,94 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 10 Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 134/6, Gebäude- und Freifläche, Pulvermaarstraße 6, 1,22 Ar. b. Teileigentumsgrundbuch von Gillenfeld Blatt 3197 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 126/2, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 2, 2,00 Ar; Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 132/1, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 2, 0,26 Ar; Gemarkung Gillenfeld Flur 11 Nr. 133/2, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 2, 1,07 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an einer Raumeinheit, bestehend aus sämtlichen Räumen, sowie einer Loggia im 2. Obergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil (Gillenfeld Blatt 3196) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: gesamt 2.340.000, EUR. Hinweis: Bei dem zu versteigernden Grundbesitz handelt es sich laut Verkehrswertgutachten um eine Hotelanlage unter anderem auch mit Ladenlokal, Praxisräumen und Wohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 17. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 16. September 2008

- 2 K 41/07 - Das Amtsgericht

7443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gutenacker Blatt 426 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 19. Januar 2009, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Einfamilien-Wohnhaus mit Anbau von Stallgebäude und Scheune lfd. Nr. 5 Gemarkung Gutenacker Flur 3 Flurstück 69/3, Hofraum, Triebstraße, 4 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Gutenacker Flur 3 Flurstück 69/7, Gebäude- und Freifläche, Triebstraße 2, 326 qm. Verkehrswert lfd. Nr. 5: 206,- EUR, lfd. Nr. 8: 37.100,- EUR; gesamt: 37.306,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 16. September 2008

- 10 K 31/07 - Das Amtsgericht

7444.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2114 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 12. Januar 2009, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 43,98/1000 an Grundstücken Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/14, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 9 qm; Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/15, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 2035 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. „7“; Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen P10 und P19. Wohnfläche: 46 qm. Verkehrswert: 41.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 16. September 2008

- 10 K 95/07 - Das Amtsgericht

7445.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rhaunen Blatt 2083 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Februar 2009, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Rhaunen Flur 32 Flurstück 44/13, Gebäude- und Freifläche, Zwischen den Wiesen, 38,02 Ar (Gewerbeobjekt, Schreinerei und Zimmerei, Im Weiersweiler 23, Rhaunen). Verkehrswert: 240.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 18. Juni 2007 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Leonhard Becker**, Rhaunen.

Idar-Oberstein, den 15. September 2008

- 11 K 44/05 - Das Amtsgericht

7446.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 7727 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. Februar 2009, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 42 Flurstück 250, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 18, 0,62 Ar (Einfamilien-Reihenhaus). Verkehrswert: 53.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 30. Oktober 2006 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Andreas Kolz**.

Idar-Oberstein, den 16. September 2008

- 11 K 95/05 - Das Amtsgericht

7447.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12192 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein lfd. Nr. 1 Flur 76 Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Dietzenstraße 4, 139 qm; lfd. Nr. 2 Flur 76 Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Dietzenstraße 4, 94 qm (Mehrfamilienhaus). Verkehrswert: 84.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 15. Oktober 2007 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Diethelm und Inge Moldrings, Veitsrodt**.

Idar-Oberstein, den 31. Juli 2008

- 11 K 132/06 - Das Amtsgericht

7448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rhaunen Blatt 1782 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Februar 2009, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 15 Gemarkung Rhaunen Flur 4 Flurstück 18/2, Gebäude- und Freifläche, Am Wartenberg 5, 127 qm (Einfamilienhaus, im Umbau); Verkehrswert: 26.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Karl-Ernst Müller**, Rhaunen.

Idar-Oberstein, den 15. September 2008

- 11 K 35/07 - Das Amtsgericht

7449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwörresbach Blatt 363 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. Januar 2009, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Oberwörresbach Flur 3 Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche,

Wohnen, Hauptstraße 9, 403 qm (Wohnhaus mit Garage), Verkehrswert: 90.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Klaus und Alice Kilsch**.

Idar-Oberstein, den 16. September 2008

- 11 K 84/07 - Das Amtsgericht

7450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Achtelsbach Blatt 1408 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Januar 2009, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Achtelsbach Flur 6 Flurstück 38/8, Gebäude- und Freifläche, Im Garten 1, 795 qm (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Ingo und Claudia Hübner**.

Idar-Oberstein, den 16. September 2008

- 11 K 14/08 - Das Amtsgericht

7451.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederhosenbach Blatt 811 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 16. Februar 2009, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz. Nr. 2 Gemarkung Niederhosenbach Flur 9 Flurstück 67/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 2, 22,02 Ar (Mehrfamilienwohnhaus); Verkehrswert: 219.000,- EUR. Best. Verz. Nr. 3 Gemarkung Niederhosenbach Flur 9 Flurstück 141/4, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 2, 0,01 Ar; Verkehrswert: 14,- EUR. Best. Verz. Nr. 4 Gemarkung Niederhosenbach Flur 9 Flurstück 141/14, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 2, 0,01 Ar; Verkehrswert: 14,- EUR. Verkehrswert insgesamt: 219.028,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Kersten Godenschwege**.

Idar-Oberstein, den 11. September 2008

- 11 K 16/08 - Das Amtsgericht

7452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Birkenfeld Blatt 2782 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. Januar 2009, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 4 Gemarkung Birkenfeld Flur 54 Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Achtstraße 66, 910 qm (Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 130.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Berhard und Ortrud Schmitt**.

Idar-Oberstein, den 16. September 2008

- 11 K 25/08 - Das Amtsgericht

7453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sembach Blatt 814 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemeinde Sembach Flurstück 352/20, Gebäude- und Freifläche, Hartwiese (Williams Road 12 - 14), 3000 qm; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 90.000,- EUR. Das Grundstück kann auch zu einem Gebot unter 50 % des Verkehrswerts versteigert werden. § 85a ZVG gilt nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Dezember 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Kunibert Schwarz** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. September 2008

- 3 K 194/07 - Das Amtsgericht

7454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsenborn Blatt 1023 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 11. November 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Alsenborn Flst. 124/2, Gebäude- und Freifläche, Diemersteiner Straße 6, 760 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 129.000,- EUR). Laut Schätzer: Wohnhaus mit Anbau, erstmals errichtet ca. 1900, Wohnfl. ca. 89 m²; Scheune mit Stall (9 m x 13,5 m) und Nebengebäude (3,75 x 6,5 m), günstige Lage zu Wald und Schwimmbad.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Juni 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Koop, Jürgen**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. September 2008

- 1 K 92/08 - Das Amtsgericht

7455.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochspeyer Blatt 1544 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück und Grundstücksanteil **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal Saal 15, versteigert werden.

Gemarkung Hochspeyer Bestandsverz.Nr. 1 Fl.St. 116/2, Gebäude- und Freifläche, Trippstadter Straße 34, zu 640 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 132.000,- EUR; gemäß Gutachten: Einfamilienhaus mit sep. Garagenschuppen, Bauj. um 1900, 133 qm Wfl., DG ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. Juni 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Michael und Yvonne Stanischewski**, Hochspeyer, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. September 2008

- 2 K 88/08 - Das Amtsgericht

7456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sembach Blatt 742 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 20. November 2008, 14.20 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde Sembach Fl.St. 267/3, Freifläche, Eckstraße 23, 346 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 44.400,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: 1. **Krunoslav Grgetic**, Lessingstraße 5, 67346 Speyer; 2. **Zaklina Grgetic**, Lessingstraße 5, 67346 Speyer.

Laut Schätzer: 2,5-geschossiges, voll unterkellertes Wohnhaus, hiervon Sondereigentum an Wohnung (ca. 41 m²), Keller und Stellplatz.

Der Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. September 2008

- 5 K 9/08 - Das Amtsgericht

7457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nußbach Blatt 477 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 25. November 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Nußbach Fl.St.Nr. 2710/4, Hof- und Gebäudefläche, Luitpoldstraße 18, 875 qm. **Zusatz:** Bebaut mit freistehendem Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise; ein Vollgeschoss, voll unterkellert, mit freistehendem Garagengebäude. Ölzentralheizung. Baujahr: 1978. Renovierung um 1990. Das Gebäude ist in einem dem Alter entsprechenden guten Zustand. Verkehrswert: 184.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Siegfried Gmeiner** und **Iris Gmeiner**, in Gütergemeinschaft, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 15. September 2008

- 2 K 26/07 - Das Amtsgericht

7458.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lauterecken Blatt 996 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 28. November 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Lauterecken Fl.St.Nr. 1848/5, Gebäude- und Freifläche, Grünland (Hack), Saarbrücker Straße 34, 1440 qm.

In diesem Versteigerungstermin kann auch ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes der Zuschlag erteilt werden.

Zusatz: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Werkstattanbau in Massivbauweise, 3 Vollgeschosse, teilweise unterkellert. Verkehrswert: 165.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herrmann, Roland**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 16. September 2008

- 2 K 42/07 - Das Amtsgericht

7459.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rutsweiler/Glan Blatt 255 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 25. November 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rutsweiler/Glan Fl.St.Nr. 83/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 87, 1557 qm. **Zusatz:** Freistehendes Einfamilienhaus in Massivbauweise; unterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut, nebst Garage. Baujahr 1957. Renovierungen: 1984 (Fenster), 1990 (Brenner), 2001 (Ausbau Dachgeschoss), 2003 (Untergeschoss, Wohnräume). Verkehrswert: 146.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Reuther, Frank**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 15. September 2008

- 2 K 76/07 - Das Amtsgericht

7460.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neunkirchen/P Blatt 413 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Freitag, dem 28. November 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Neunkirchen am Potzberg Fl.St.Nr. 580, Waldfläche, In den Weingärten, 2. Gewanne, 1790 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Neunkirchen am Potzberg Fl.St.Nr. 590, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, In den Weingärten, 3. Gewanne, 18.200 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Neunkirchen am Potzberg Fl.St.Nr. 2191, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 529 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Oberstaußenbach Fl.St.Nr. 1249, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An den Weingärten, 7846 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Oberstaußenbach Fl.St.Nr. 1251, Landwirtschaftsfläche, An den Weingärten, 1691 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Oberstaußenbach Fl.St.Nr. 1252, Landwirtschaftsfläche, An den Weingärten, 6273 qm. **Zusatz:** Gemarkung Neunkirchen am Pbg. Fl.St.Nr. 580: Streuobstwiese. Fl.St.Nr. 590: Bebaut mit Einfamilienwohnhaus, eingeschossig mit verschiedenen Ebenen (Hanglage), Teilunterkellerung. Eingang im KG, Flachdach mit nachträglich errichtetem Satteldach; nicht ausgebautem Dachgeschoss und Dachraum. KG: 2 Zimmer, Diele, Bad, Heizraum. EG: Wohnen/Essen mit Terrasse, Schlafen, Bad, Flur, Sauna mit Schwimmbecken, Bad, Küche, Arbeitsraum. Fl.St.Nr. 2191: Bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus; Hauptge-

bäude mit 4 Wohnungen; Rückgebäude mit 1 Wohnung und einer gewerblichen Einheit. Gemarkung Oberstaußenbach Fl.St.Nr. 1249, 1251 u. 1252: Landwirtschaftliche Grundstücke. Verkehrswerte: Gemarkung Neunkirchen am Pbg. Fl.St.Nr. 580: 3540,- EUR; Fl.St.Nr. 590: 140.000,- EUR; Fl.St.Nr. 2191: 330.000,- EUR; Gemarkung Oberstaußenbach Fl.St.Nr. 1249: 1180,- EUR; Fl.St.Nr. 1251: 510,- EUR; Fl.St.Nr. 1252: 1570,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Rübel, Silke**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 16. September 2008

- 2 K 88/07 - Das Amtsgericht

7461.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Oberweiler-Tiefenbach Blatt 118 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 25. November 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberweiler-Tiefenbach Fl.St.Nr. 553, Waldfläche, Steinäckern, 1470 qm; 2 Gemarkung Oberweiler-Tiefenbach Fl.St.Nr. 556/4, Waldfläche, Steinäckern, 1260 qm. Verkehrswert: Flurstück Nr. 553: 220,- EUR; Flurstück Nr. 556/4: 190,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Dilly, Bernhard**, zu 1/3; und **Dilly, Martina**, zu 2/3 eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 15. September 2008

- 2 K 12/08 - Das Amtsgericht

7462.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Herxheimweyher Blatt 656 lfd. Nr. 1 Gemarkung Herxheimweyher Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 37, Größe: 854 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem Wohnhaus, Anbau, Tabakschuppen (Querbau), Scheune und Lagerschuppen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 182.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 21. April 2006.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 14. November 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 8. August 2008

- 2 K 66/06 - Das Amtsgericht

7463.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Schweigen Blatt 668 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schweigen Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Feuerwehrstraße 3, Größe: 240 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Wohnhaus, voll unterkellert, Hauptwohnung im Erdgeschoss und separatem Gästezimmer, 4 Fremdenzimmer im Obergeschoss und Garage im Keller; angeblich amtliche Straßenbezeichnung: „Feuerwehrstraße 3a, 76889 Schweigen-Rechtenbach“. Wert: 168.000,- EUR; zuzüglich Einrichtungsgegenstände Gästezimmer: 6000,- EUR; Gesamtwert: 174.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 11. Dezember 2006.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 12. November 2008, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 8. August 2008

- 2 K 224/06 - Das Amtsgericht

7464.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Bellheim Blatt 3217 lfd. Nr. 1 Gemarkung Bellheim Flurstück 5037/4, Gebäude- und Freifläche, Wünschelstraße 16, Größe: 317 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus; Straßenbezeichnung angeblich: Wünschelstraße 16, 76756 Bellheim. Wert: 385.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 13. Oktober 2006.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 12. November 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Landau, den 29. Juli 2008

- 4 K 175/06 - Das Amtsgericht

7465.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rülzheim Blatt 1502 lfd. Nr. 1 Gemarkung Rülzheim Flurstück 901 a, Wohnhaus Nr. 42 im oberen Sand, hintere Grabengasse, mit Stall, Schweineställen und Hof, Flurstück 901 b, Garten im oberen Sand, zwischen dem unteren und oberen Schützenpfad, Größe: 920 qm; laut Gutachten bebaut mit Wohnhaus mit Anbau und Scheune mit Schuppen; angebliche Straßenbezeichnung: „Hintere Grabengasse 42, 76761 Rülzheim“. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 198.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Dezember 2007.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 21. November 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 18. August 2008

- 1 K 186/07 - Das Amtsgericht

7466.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Offenbach (Queich) Blatt 4062 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 237/406 an dem Grundstück Gemarkung Offenbach Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, Größe: 701 qm; laut Gutachten bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus (ehemaliges Bauernhaus -Fachwerkbau-) mit Anbau (ehemalige Kleintierstallungen mit Speicher), Scheune und Nebengebäude (ehemaliger Großviehstall); verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Nutzungsregelungen sind getroffen bezüglich Stellplätzen; hierzu gehört das Sondernutzungsrecht an den zwei Stellplätzen im Erdgeschossplan mit Nr. 3 bezeichnet und grün umrandet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Dezember 2001; laut Gutachten handelt es sich bei vorgenanntem Sondereigentum Nr. 3 des Aufteilungsplanes um eine Eigentumswohnung im Ober- und Dachgeschoss des Wohnhauses sowie den Dachraum des Anbaus, sowie einem Kellerraum (Erdgeschoss); (die Eigentümergemeinschaft besteht insgesamt aus drei Wohneinheiten); angebliche Straßenbezeichnung: Hauptstraße 1, 76877 Offenbach. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 103.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Dezember 2007.

Im Grundbuch ist eingetragen: Sanierung wird durchgeführt.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 18. November 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 18. August 2008

- 1 K 204/07 - Das Amtsgericht

7467.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Teileigentumsgrundbuch von Kandel Blatt 4858 lfd. Nr. 1, 3, 4, Miteigentumsanteil von 100/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kandel Flurstück 10429/1, Gebäude- und Freifläche, Im Kirschgarten 13, Größe: 332 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Dachspeicher) im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; lfd. Nr. 2 zu 3, Grunddienstbarkeit (Dachüberstandsrecht) an Grundstück Gemarkung Kandel Blatt 4725 bis Blatt 4728 Best. Verz. Nr. 1 in Abt. II Nr. 1, vermerkt am 11. August 1987; zu lfd. Nr. 1, 3, Gebrauchsregelung bezüglich Sondernutzungsrecht an Stellplätzen Nr. 02 und 03 ist geändert; zu lfd. Nr. 1, 3, Gebrauchsregelung geändert; Sondernutzungsrechte an dem im Sondernutzungsrechtsplan mit Nr. 01 und 02 bezeichneten Stellplätzen, an der mit Nr. 1 bezeichneten Terrasse und mit Nr. 1 bezeichneten Gartenfläche aufgehoben. Neue Sondernutzungsrechte gemäß Sondernutzungsplan 1 begründet. Laut Gutachten bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus. Wert: 34.500,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 2. Mai 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 26. November 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 19. August 2008

- 3 K 65/07 - Das Amtsgericht

7468.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Oberlustadt Blatt 507 lfd. Nr. 4 Gemarkung Niederlustadt Flurstück 1435, Am Sträbel, Acker, Größe: 330 qm, laut Gutachten angeblich Bauland, Wert: 41.600,- EUR; lfd. Nr. 5 Gemarkung Oberlustadt Flurstück 2249, Weingarten, Große Wahlen, Größe: 871 qm, laut Gutachten Rebland, Wert: 2180,- EUR; lfd. Nr. 6 Gemarkung Oberlustadt Flurstück 2351, Ackerland, Muldewanne, Größe: 1646 qm, laut Gutachten Acker, Wert: 2470,- EUR; lfd. Nr. 7 Gemarkung Oberlustadt Flurstück 6044, Ackerland und Grünland, Stierplatz, Größe: 1690 qm, laut Gutachten Grünland, Wert: 2540,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 6. März 2008.

Versteigerungstermin: **Montag, den 17. November 2008, 14.00 Uhr**, Saal im EG links im Bürgerhaus der Gemeinde Lustadt, 67363 Lustadt, Obere Hauptstraße 140.

Landau, den 20. August 2008

- 3 K 98/07 - Das Amtsgericht

7469.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Altdorf Blatt 820 lfd. Nr. 4 Gemarkung Böbingen Flurstück 1627, Landwirtschaftsfläche Allmendingen, Größe: 970 qm; laut Gutachten genutzt als Acker mit Grünfläche, Gras; Wert: 776,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 4. März 2008.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 13. November 2008, 13.00 Uhr**, Sitzungszimmer in der Gauhalle, 67482 Altdorf, Schulstraße 3.

Landau, den 10. September 2008

- 3 K 42/08 - Das Amtsgericht

7470.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Altdorf Blatt 820 lfd. Nr. 6 Gemarkung Freimersheim Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche Bildberg, Größe: 2837 qm; laut Gutachten Landwirtschaftsfläche genutzt als Weinberg, ca. 2837 qm. Wert: 16.600,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 4. März 2008.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 13. November 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungszimmer in der Gauhalle, 67482 Altdorf, Schulstraße 3.

Landau, den 10. September 2008

- 3 K 44/08 - Das Amtsgericht

7471.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindsbach Blatt 1826 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Kindsbach BVZNr. 1 Fl.St. 1819/6, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, 2683 qm; Fl.St. 1819/7, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 19, 503 qm; laut Gutachten: Wohnhaus mit Lagerhalle und Bürotrakt; **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude Kaiserstraße 55, Landstuhl, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 240.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 12. September 2008

- K 29/08 - Das Amtsgericht

7472.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unkel Blatt 1836 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. November 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 30 Flur 2 Nr. 1329/23, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 155 qm; lfd. Nr. 31 Flur 2 Nr. 1329/24, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 79 qm; lfd. Nr. 32 Flur 2 Nr. 1329/25, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 86 qm; lfd. Nr. 33 Flur 2 Nr. 1329/26, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 91 qm; lfd. Nr. 45 Flur 2 Nr. 1330/18, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 117 qm; lfd. Nr. 46 Flur 2 Nr. 1330/19, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 92 qm; lfd. Nr. 47 Flur 2 Nr. 1330/20, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 110 qm; lfd. Nr. 48 Flur 2 Nr. 1330/21, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 111 qm; lfd. Nr. 49 Flur 2 Nr. 1330/22, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 221 qm. Lage: Siebengebirgsstraße 3/7, 3/8 in Unkel. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 1329/23 (ohne Gebäudeanteil): 13.950,- EUR; Flurstück 1329/24 (ohne Gebäudeanteil): 7.110,- EUR; Flurstück 1329/25 (ohne Gebäudeanteil): 7.920,- EUR; Flurstück 1329/26 (ohne Gebäudeanteil): 8.190,- EUR; Flurstück 1330/18 (mit Gebäudeanteil): 89.294,- EUR; Flurstück 1330/19 (mit Gebäudeanteil): 70.214,- EUR; Flurstück 1330/20 (mit Gebäudeanteil): 83.952,- EUR; Flurstück 1330/21 (mit Gebäudeanteil): 84.715,00 EUR; Flurstück 1330/22 (mit Gebäudeanteil): 168.667,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit zwei Mehrfamilienhäusern im Rohbauzustand).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG finden Anwendung.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 16. September 2008

- 6 K 10/02 - Das Amtsgericht

7473.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Leutesdorf Blatt 2874 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. November 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 9 Flur 16 Nr. 1595/327, Gebäude- und Freifläche, Krautsgasse 20a, 88 qm; lfd. Nr. 10 Flur 16 Nr. 1789/326, Gebäude- und Freifläche, Krautsgasse 20a, 116 qm; lfd. Nr. 11 Flur 16 Nr. 1790/326, Gebäude- und Freifläche, Krautsgasse 20a, 117 qm. Lage: Krautsgasse 20a, 56599 Leutesdorf. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: obige lfd. Nr. 9: 30.156,- EUR; obige lfd. Nr. 10: 39.751,- EUR; obige lfd. Nr. 11: 40.093,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um Grundbesitz, der mit einem Zweifamilienhaus und einer Garage bebaut ist).

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 19. September 2008

- 6 K 36/05 - Das Amtsgericht

7474.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6320 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. November 2008, 10.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 39/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28; Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße 33; zu 2328 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 170 und Pkw-Abstellplatz Nr. 84. 1-Zimmer-Apartment im 17. OG mit Kohnische und Bad, Wohnfläche ca. 58,13 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 51.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 12. September 2008

- 3 K 136/2004 - Das Amtsgericht

7475.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11130 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. November 2008, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 11/100-Miteigentumsanteil an Grundstück Flurstück 907/3, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 92, zu 229 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnungseinheit im 3. Obergeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 (1-Zimmer-Wohnung im 3. OG mit Bad, Diele und Abstellraum auf dem Treppenhof, Wohnfläche ca. 45,30 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 17. September 2008

- 3 K 190/2004 - Das Amtsgericht

7476.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 8761 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. November 2008, 9.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 44/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Mundenheim Fl.St.Nr. 673/188, Hof- und Gebäudefläche, Diemersteinstraße 2, zu 364 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit einschließlich einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; ETW im EG und Kellergeschoss, Wohnraum mit Kohnische und Duschbad im EG, Schlafraum im KG, Wohnfläche ca. 32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 32.000,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 12. September 2008

- 3 K 6/2006 - Das Amtsgericht

7477.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Maudach Blatt 3927 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 17. November 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Maudach Miteigentumsanteil von 7/100 an Grundstück Maudach Flurstück Nr. 443/2, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße 13, zu 556 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 (2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon, Wohnfläche ca. 59 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 62.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. September 2008

- 3 K 13/2006 - Das Amtsgericht

7478.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 5188 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. November 2008, 11.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim Miteigentumsanteil von 21/5000 an Grundstück Flurstück Nr. 789/3, Gebäude- und Freifläche, Gernotstraße 10, 12, 14, 16, 18, Giselherstraße 61, 63, Giselherplatz 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, zu 9649 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im ersten Obergeschoss des Hauses G, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 61, Sondernutzungsrecht an Kellerraum Nr. 208 und Tiefgaragen-Einzelparkstellplatz Nr. 302

ist zugeordnet (2 ZKB, Balkon, Wohnfläche ca. 53 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 46.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 12. September 2008

- 3 K 18/2006 - Das Amtsgericht

7479.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 298 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Flurstück Nr. 2397/4, Hof- und Gebäudefläche, Hohenzollernstraße 4, zu 253 qm (Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten und Gaststätte im EG-Anbau).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 350.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. September 2008

- 3 K 97/2006 - Das Amtsgericht

7480.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8682 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 24. November 2008, 14.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 824/100.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 888/6, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 12, zu 976 qm; Flurstück Nr. 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, zu 400 qm; Flurstück Nr. 869/41, Gebäude- und Freifläche, Kutterer-Straße, zu 403 qm; Flurstück Nr. 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 14, zu 632 qm; Flurstück Nr. 888/8, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, zu 619 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss des Hauses C nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C4. Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 119 auf der Tiefgarage ist zugeordnet (3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Balkon, Wohnfläche ca. 78,13 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 83.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 17. September 2008

- 3 K 126/2006 - Das Amtsgericht

7481.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 3530 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim Flurstück Nr. 757/6, Gebäude- und Freifläche, In der

Mörschgewanne 34a, zu 2465 qm; Wohn- und Geschäftshaus mit Werkstatt und Lagerflächen im KG (ca. 328 qm), Büroräume und Ausstellungsfläche im EG (ca. 326 qm), Wohnung im DG (285,50 qm), Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 900.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. September 2008

- 3 K 218/2006 - Das Amtsgericht

7482.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 4786 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 19. November 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof Miteigentumsanteil von 1/8 an dem Grundstück Limburgerhof Flurstück Nr. 430/12, Hof- und Gebäudefläche, Schwetzingen Straße 17, zu 483 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG des Altbauanwesens, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II sowie der Garage Nr. 2 (ETW, 1. OG, 3-ZKB, Flur, Wohnfläche ca. 83,21 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 90.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- 3 K 18/2007 - Das Amtsgericht

7483.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 2835 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 28. November 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim lfd. Nr. 1 Flurstück Nr. 1286/73, Bauplatz, Dhauner Straße, zu 172 m²; lfd. Nr. 2 zu 1 1/13-MEA an Flurstück Nr. 1286/51, Hofraum, Dhauner Straße, zu 178 m²; lfd. Nr. 3 zu 1 1/12-MEA an Flurstück Nr. 1286/61, Gebäude- und Freifläche, Dhauner Straße, zu 18 m²; lfd. Nr. 4 Flurstück Nr. 1286/47, Gebäude- und Freifläche, Dhauner Straße, zu 18 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 200.000,- EUR für das Wohnhaus, 7000,- EUR für die Garage, 2700,- EUR für den Garagenhofanteil und 300,- EUR für den Müllboxanteil festgesetzt.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- 3 K 43/07 - Das Amtsgericht

7484.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 2945 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 24. November 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim Flurstück Nr. 609/34, Gebäude- und Freifläche, Wallensteinstraße 7, zu 291 qm; Wohn- und Geschäftshaus mit Gaststätte im EG (ca. 128

qm) und Wohnung im OG (ca. 126 qm) sowie Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 270.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 16. September 2008

- 3 K 104/2007 - Das Amtsgericht

7485.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 1320 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 19. November 2008, 14.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 91/1000-MEA an dem Flurstück Nr. 1166/15, Gebäude- und Freifläche, Gudrunstraße 14, zu 461 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (ETW, 1. OG, 2 ZKB, Toilette, Flur, Balkon zur Hofseite, Wohnfläche ca. 42,40 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- 3 K 117/07 - Das Amtsgericht

7486.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11751 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 17. November 2008, 14.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 92/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 931/9, Hof- und Gebäudefläche, Bgm.-Kutterer-Straße 25, zu 277 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und einem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Wintergarten zum Hof).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 66.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. September 2008

- 3 K 135/2007 - Das Amtsgericht

7487.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Lonnig Blatt 1051 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Lonnig Flur 18 Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 11, Größe: 410 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der gesamten Wohnung im Neubau sowie einem Kellerraum im Anbau mit Sondernutzungsrecht an den Kellerräumen 1, 2, 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 1; **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Eigentumswohnung (insgesamt 2 Einheiten) mit einer Wohnfläche von ca. 111 qm, Baujahr 1999. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 10. September 2008

- 2 K 63/07 - Das Amtsgericht

7488.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gering Blatt 717 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Gering Flur 4 Flurstück 46/19, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 16, Größe: 591 qm; **am Montag, dem 27. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein im Jahr 2005 erbautes, nicht unterkellertes Fertighaus; Wohnfläche: ca. 138 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 144.000,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 11. September 2008

- 2 K 80/07 - Das Amtsgericht

7489.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedermendig Blatt 3120 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Niedermendig Flur 10 Flurstück 248/6, Gebäude- und Freifläche, Saunstraße 9, Größe: 109 qm; **am Mittwoch, dem 12. November 2008, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Splitterparzelle an der Saunsstraße ohne direkten Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche, stark verwildert, bebaut mit altem Schuppen, Neubebauung zulässig, tatsächliche Größe: 70 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 2500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 3. September 2008

- 2 K 3/08 - Das Amtsgericht

7490.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rieden Blatt 2953 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Rieden Flur 6 Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 3, Größe: 379 qm; **am Mittwoch, dem 26. November 2008, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Einfamilienhaus, Erstbezug 2002, Wohnfläche ca. 177 qm, Restaußenarbeiten erforderlich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 199.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 10. September 2008

- 2 K 19/08 - Das Amtsgericht

7491.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sainerholz (Ortsteil von Ötzingen) Blatt 352 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Ge-

richtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Sainerholz lfd.Nr. 1 Flur 22 Flurst. 1903/13, Gebäude- u. Freifläche, Waldweg 4, 7,00 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung). Verkehrswert: 235.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 28. August 2008

- 14 K 46/07 - Das Amtsgericht

7492.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Moschheim Blatt 662 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Moschheim lfd.Nr. 1 Flur 1 Flurst. 92/2, Gebäude- und Freifläche, Hohlstraße, 8,79 Ar (laut Gutachten mit zwei Einfamilienhäusern bebaut, Lage: Hohlstraße 6). Verkehrswert: 264.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 28. August 2008

- 14 K 90/07 - Das Amtsgericht

7493.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nordhofen Blatt 749 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Nordhofen lfd.Nr. 1 Flur 8 Flurst. 116, Bauplatz, Am Steimel 11, 5,94 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus sowie Garage und Carport). Verkehrswert: 172.000,- EUR. Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 28. August 2008

- 14 K 114/07 - Das Amtsgericht

7494.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Herschbach, eingetragen im Grundbuch von Herschbach Blatt 1477 lfd. Nr. 91 Flur 56 Flurst. 8692/4, Verkehrsfläche, Gemeindestraße, Holzbachstraße, 2,51 Ar; lfd. Nr. 96 Flur 56 Flurst. 8692/14, Landwirtschaftsfläche, Holzbachstraße, 170,23 Ar; Flur 56 Flurst. 8692/10, Landwirtschaftsfläche, Holzbachstraße, 57,78 Ar (laut Gutachten beide BV-Nr. unbebaut); **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: BV 91: 500,- EUR; BV 96: 319.000,- EUR, insgesamt: 319.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 16. September 2008

- 14 K 37/08 - Das Amtsgericht

7495.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Ransbach, eingetragen im Grundbuch von Ransbach Blatt 3150 lfd. Nr. 2 Flur 36 Flurst. 3328/9, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 26, 5,45 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus, eigengenutzt, ca. 188 m² Wohnfläche); **am Donnerstag, dem 18. November 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 166.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 17. September 2008

- 14 K 43/08 - Das Amtsgericht

7496.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz von Grenzhäusern Blatt 2327 Miteigentumsanteil von 3.488/10.000-Anteil an lfd. Nr. 1 Flur 23 Flurst. 2/2, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Geisen-Straße 15, 17, 19, 4,22 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses, das im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet ist (laut Gutachten bebaut mit einem Wohngebäude mit mehreren Wohnungen, teilweise vermietet); **am Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 103.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 17. September 2008

- 14 K 61/08 - Das Amtsgericht

7497.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weidenthal Blatt 1410 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 2/8-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Weidenthal Flur Nr. 160/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnitz, Hauptstraße zu 3,41 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. Sondernutzungsrecht - gemeinsam mit dem Sondereigentümer Nr. III - an der Stellplatzfläche, bezeichnet mit Nr. II. Die Wohnung und die Kellerräume befinden sich in einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus. Die tatsächliche Lage lautet: Hauptstraße 163. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 55.200,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG (Nichterreichen der 5/10-Wertgrenze) versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. August 2008

- K 17/06 - Das Amtsgericht

7498.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weidenthal Blatt 1628 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 1/8-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Weidenthal Flur Nr. 160/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hauptstraße zu 3,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III. Sondernutzungsrecht am Spitzboden. Sondernutzungsrecht - gemeinsam mit dem Sondereigentümer Nr. II - an der Stellplatzfläche, bezeichnet mit Nr. II. Die tatsächliche Lage lautet: Hauptstraße 163. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines zweigeschossigen Zweifamilienhauses. Die Wohnfläche wurde mit ca. 73 qm angegeben. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 44.200,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG (Nichterreichen der 5/10-Wertgrenze) versagt worden.

Neustadt, an der Weinstraße,
den 19. August 2008

- K 32/06 -

Das Amtsgericht

7499.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 3834 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Elmstein Flur Nr. 135/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Schulstraße 10, zu 1,70 Ar. Es soll sich hierbei um ein Zweifamilienwohnhaus in zweiter Reihe handeln. Als Baujahr ist 1900 angegeben, 1983 teilweise renoviert und aufgestockt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG neu auf 104.000,- EUR festgesetzt worden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 11. September 2008

- K 50/06 -

Das Amtsgericht

7500.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lachen-Speyerdorf Blatt 4049 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Lachen-Speyerdorf Flur Nr. 290/2, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 91, zu 3,26 Ar. Das Grundstück soll mit einem 2-geschossigen Wohnhaus bebaut werden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 243.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Nähere Informationen auch unter
www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße,
den 11. September 2008

- K 81/06 -

Das Amtsgericht

7501.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Esthal Blatt 1553 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 24. November 2008, 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Esthal Flur Nr. 117/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kirchstraße 21, zu 0,30 Ar; Flur Nr. 116, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße, zu 2,40 Ar. Die Grundstücke sind sowohl wirtschaftlich als auch technisch verbunden (beidseitiger Überbau). Die Flurstücke sind bebaut mit einem dreigeschossigen Einfamilienwohnhaus. Das Objekt ist einseitig angebaut.

Nähere Informationen auch unter
www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 1. Flur Nr. 117/2 auf 0,- EUR; 2. Flur Nr. 116 auf 163.000,- EUR; gesamt 163.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße,
den 19. August 2008

- K 82/06 -

Das Amtsgericht

7502.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blätter 5718, 5711 und 5717 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Dezember 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

a) Grundbuch von Neustadt Blatt 5718, lfd.Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 138/10.000 (einhundertachtunddreißig zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt, Flur Nr. 3734/2,4, Bauplatz, am Gutleuthaus zu 59,36 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten gewerblich zu nutzenden Raumeinheit im Erd- und Kellergeschoss. b) Grundbuch von Neustadt Blatt 5611 lfd.Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 76/10.000 (sechszehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt Flur Nr. 3734/4, Hof- und Gebäudefläche, Landauer Str. 109 - 113 zu 59,36 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum. c) Grundbuch von Neustadt Blatt 5717 lfd.Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 466/10.000 (vierhundertsechszehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt Flur Nr. 3734/4, Bauplatz, am Gutleuthaus, zu 59,36 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten gewerblich zu nutzenden Raumeinheit im Erd- und Kellergeschoss. Bei Blatt 5717 und Blatt 5718 handelt es sich um gewerblich (Büro/Praxis) genutzte Wohnungen. Bei Grundbuchblatt 5611 soll es sich um eine Zweizimmer-Wohnung handeln.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt für Grundstück a) Blatt 5611 auf 57.500,- EUR (i.W. siebenundfünfzigtausendfünfhundert Euro); b) Blatt 5717 auf 219.000,- EUR (i.W. zweihundertundneunzehntausend Euro); c) Blatt 5718 auf 91.600,- EUR (i.W. einundneunzigtausendsechshundert Euro).

Neustadt an der Weinstraße,
den 26. August 2008

- K 5/07 -

Das Amtsgericht

7503.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Haßloch Blätter 15213 und 15214 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 2. Dezember 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle

le Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Jeweils lfd.Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 1. Haßloch Blatt 15213 Miteigentumsanteil von 1/10 an dem Grundstück Gemarkung Haßloch Flur Nr. 218/2, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 143, zu 4,83 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss des rechten Eckgebäudes und der linken Garage, im neuen Plan jeweils bezeichnet mit Nr. 4. Es bestehen folgende Sondernutzungsrechte: a) gemeinschaftlich mit den Eigentümern der Wohnungen Nr. 3 und 5 an der Hoffläche, im Lageplan grün umrandet; b) an dem links im Hof neben dem Gebäude gelegenen Stellplatz. 2. Haßloch Blatt 15214 Miteigentumsanteil von 2/10 an dem Grundstück Gemarkung Haßloch Flur Nr. 218/2, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 143, zu 4,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Ober- und Dachgeschoss des rechten Eckgebäudes, im neuen Plan jeweils bezeichnet mit Nr. 5. Es besteht folgendes Sondernutzungsrecht: gemeinschaftlich mit den Eigentümern der Wohnungen Nr. 3 und 4 an der Hoffläche, im Lageplan grün umrandet. Bei Blatt 15213 handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit Stellplatz im Erdgeschoss. Bei Blatt 15214 soll es sich um eine 5-Zimmer-Wohnung (und mehr) im Dachgeschoss handeln.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt für Grundstück 1. Haßloch Blatt 15213 auf 53.000,- EUR (i.W. dreißigtausend Euro); 2. Haßloch Blatt 15214 auf 81.000,- EUR (i.W. einundachtzigtausend Euro).

Neustadt an der Weinstraße,
den 26. August 2008

- K 57/07 -

Das Amtsgericht

7504.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lambrecht Blatt 2325 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Lambrecht Flur Nr. 1980, Gebäude- und Freifläche, Östliche Luhrbachstraße 36, zu 7,00 Ar. Das Grundstück soll mit einem eineinhalb-geschossigen Einfamilienhaus bebaut sein, das ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird (Baujahr um 1924, ab 1997 umfassend renoviert). Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 146.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter
www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße,
den 11. September 2008

- K 11/08 -

Das Amtsgericht

7505.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lachen-Speyerdorf Blatt 3247 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 12. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 09, versteigert werden.

Gemarkung Lachen-Speyerdorf Fl.Nr. 518/28, Gebäude- und Freifläche, Schliederer Straße, zu 2,08 Ar. Das Grundstück ist derzeit mit den Grundmauern einer ehemaligen Scheune bebaut und ungenutzt. Der Ver-

kehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße,
den 4. September 2008

- K 17/08 - Das Amtsgericht

7506.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Haßloch Blatt 14219 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 13. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 09, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 3475/26, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 38 A, 38 B; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen in der westlich gelegenen Doppelhaushälfte und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrechte: a) an den Gebäudeteilen der westlichen Doppelhaushälfte, b) an der im Lageplan blau umrandeten Grundstücksfläche. Es handelt sich hierbei um eine Doppelhaushälfte, welches als Wohnungseigentum begründet worden ist. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 279.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße,
den 4. September 2008

- K 26/08 - Das Amtsgericht

7507.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 3477 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 20. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 09, versteigert werden.

Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1277/6, Bauplatz, Harzofenstraße zu 3,17 Ar. Das Grundstück soll mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus bebaut sein (Baujahr 2005) und die Bezeichnung Harzofenstraße 84 haben. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 170.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße,
den 10. September 2008

- K 27/08 - Das Amtsgericht

7508.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederbieber Blatt 3107 lfd. Nr. 7 Flur 6 Nr. 416/5, Gebäude- und Freifläche, Aubachstraße 37, 15,27 Ar. Laut Gutachten: Mehrfamilienwohnhaus (6 Wohnungen), 4 Garagen, 6 Stellplätze. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 368.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 21. August 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 17. November 2008, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. September 2008

- 13 K 118/07 - Das Amtsgericht

7509.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Reichenstein Blatt 368 Best. Verz. Nr. 1 Flur 3 Nr. 66/2, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 2, 0,63 Ar; Nr. 2 Flur 3 Nr. 67/2, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, 1,81 Ar. Laut Gutachten: teilunterkellertes Zweifamilienwohnhaus, ca. 199 qm Wohnfläche, es besteht ein deutlicher Unterhaltungsstau. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 12.000,- EUR; 33.500,- EUR; insgesamt: 45.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. September 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 17. November 2008, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Ein Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. September 2008

- 13 K 126/07 - Das Amtsgericht

7510.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Fahr Blatt 1498 Best. Verz. Nr. 4 Flur 2 Nr. 568/1, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 71, 2,50 Ar; laut Gutachten ist das Grundstück mit einem teilweise noch fertig zu stellenden Einfamilienhaus bebaut, das ca. 2002 auf vorhandenen Grundmauern errichtet wurde; Lage in festgelegter Denkmalzone; PKW-Stellplatz. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 113.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 26. September 2007 und 28. Juli 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 19. November 2008, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. September 2008

- 13 K 129/07 - Das Amtsgericht

7511.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Neuwied Blatt 4788 BV. lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 119/1000 an dem vereinigten Grundstück Neuwied Flur 6 Nr. 175/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 21, 23, 2,21 Ar; Neuwied Flur 6 Nr. 159/1, Verkehrsfläche, Kirchstraße, 0,24 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Laut Gutachten: Wohnfläche der Eigentumswohnung rd. 66,10 qm. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 67.100,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 4. April 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 17. November 2008, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. September 2008

- 13 K 31/08 - Das Amtsgericht

7512.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederbreitbach Blatt 2185 BV-Nr. 3 Flur 3 Nr. 1644/2, Gebäude- und Freifläche, Jakobus-Wirth-Straße 40, 3,79 Ar; laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus von weitgehend solider Bausubstanz, jedoch überwiegend sanierungsbedürftig. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 153.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. Juni 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 19. November 2008, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. September 2008

- 13 K 49/08 - Das Amtsgericht

7513.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. November 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Petersberg Blatt 155 Gemarkung Petersberg Fl.Nr. 446/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 77, zu 799 m²; Fl.Nr. 442/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 455 m²; Fl.Nr. 444/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 77, zu 729 m² (Einfamilienwohnhaus mit PKW-Doppelgarage und Freisitz, Baujahr 1971, Gesamt Wohn- bzw. Nutzfläche 340 qm, Verkehrswert zusammen 124.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 1/08 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 12. September 2008

- 2 K 1/08 - Das Amtsgericht

7514.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bayerfeld-Steckweiler Blatt 980 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. Dezember 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

3 Bayerfeld-Steckweiler Flurstück Nr. 2173/4, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 7, 169 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück: 44.000,- EUR; 4 Bayerfeld-Steckweiler Flurstück Nr. 2171/5, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 7, 65 qm,

Verkehrswert gemäß §§ 74 a 64 ZVG: Grundstück: 16.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 12. Juni 2008

- 1 K 10/06 - Das Amtsgericht

7515.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Marnheim Blatt 1301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/6 an Grundstück Marnheim Flst.Nr. 108, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 48, 820 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauptgebäudes, einem Kellerraum, der Kammer II und einer Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 70.000,- EUR.

Beschlagnahme: 25. Januar 2006

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 9. Juni 2008

- 1 K 14/06 - Das Amtsgericht

7516.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gehrweiler Blatt 463 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 19. Dezember 2008, um 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Gehrweiler Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße 51, 118 qm (laut Gutachten: ehemaliges Bauernhaus, Wohnfläche ca. 161 qm), Verkehrswert: 43.000,- EUR, 1/2-Anteile je: 21.500,- EUR; 2 Gehrweiler Flurstück 68/3, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße 50, 57 qm (laut Gutachten: Garage, Zugangstreppe zum Wohngebäude), Verkehrswert: 5600,- EUR, 1/2-Anteile je: 2800,- EUR; 4 Gehrweiler Flurstück 515/6, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße, 70 qm (laut Gutachten: Schuppen und Unterstand, verwilderter Garten), Verkehrswert: 7000,- EUR, 1/2-Anteile je: 3500,- EUR; 5 Gehrweiler Flurstück 515/7, Landwirtschaftsfläche, Eckstraße, 226 qm, Gehrweiler Flurstück 515/8, Landwirtschaftsfläche, Eckstraße, 84 qm (laut Gutachten: Garten, stark verwildert), Verkehrswert: 15.000,- EUR, 1/2-Anteile je: 7500,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 7. März 2006

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Juni 2008

- 2 K 31/06 - Das Amtsgericht

7517.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wartenberg-Rohrbach Blatt 271 eingetragene, nachstehend be-

zeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

9 Wartenberg-Rohrbach Flurstück Nr. 1294, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 6, 493 qm; Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 75.000,- EUR. 10 Wartenberg-Rohrbach Flurstück Nr. 1295, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 2, 1893 qm; Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 24.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus, Scheune und Freifläche und Acker/Garten bebautes und unbebautes Grundstück. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehend daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 21. Juni 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 1. September 2008

- 1 K 110/07 - Das Amtsgericht

7518.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rockenhausen Blatt 4293 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 821/10.000 an Grundstück Rockenhausen Fl.St. 3440/3, Gebäude- und Freifläche, Bezirksamtsstraße, 2059 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.2; Sondernutzungsrecht an dem KFZ-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. P18 und P19 bezeichnet sowie der mit Nr. G2 bezeichneten Doppelgarage. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 103.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer Wohnung, 2 KFZ-Stellplätze und eine Doppelgarage.

Beschlagnahme: 22. November 2005

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 9. Juni 2008

- 1 K 132/07 - Das Amtsgericht

7519.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Katzenbach Blatt 917 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 15. Dezember 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 70/830 an Grundstück Katzenbach Flst.Nr. 1351/13, Gebäude- und Freifläche, Im Tal 3-5, 1698 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nummer 5 nebst Loggia und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 43.000,- EUR; Hälftanteile jeweils: 21.500,- EUR.

Beschlagnahme: 3. Dezember 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 5. Juni 2008

- 1 K 188/07 - Das Amtsgericht

7520.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Göllheim Blatt 1371 eingetragene Grundbesitz **am Montag, dem 15. Dezember 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Göllheim Fl.St. 1986/17, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasenbühl, 2418 qm (laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus mit Doppelgarage und Lagerhalle; tatsächl. Lage: Gutenbergstraße 6).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 364.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 23. Juli 2007.

Rockenhausen, den 8. Juli 2008

- 2 K 129/07 - Das Amtsgericht

7521.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberwinter Blatt 4540 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Montag, dem 8. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

7384,9/16.749,2-Anteil an dem Grundstück Oberwinter Flur 12 Nr. 148/14, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, 21,18 Ar; Oberwinter Flur 9 Nr. 624/5, Wasserfläche, Hafen, 2 ha 04,73 Ar; Oberwinter Flur 9 Nr. 624/15, Verkehrsfläche, Am Yachthafen, 20,42 Ar; Oberwinter Flur 12 Nr. 148/40, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Bonner Straße, 2,97 Ar; Oberwinter Flur 12 Nr. 148/41, Verkehrsfläche, Am Rhein, 0,08 Ar; Oberwinter Flur 9 Nr. 624/18, Schutzfläche, Am Yachthafen, 39,52 Ar; Oberwinter Flur 12 Nr. 148/45, Wasserfläche, Rhein, 5 ha 36,71 Ar; Oberwinter Flur 12 Nr. 148/48, Verkehrsfläche, Am Yachthafen, 27,32 Ar; Oberwinter Flur 12 Nr. 148/50, Verkehrsfläche, Am Rhein, 4,96 Ar; Oberwinter Flur 12 Nr. 148/52, Schutzfläche, Rhein, 57,20 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 733.669,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Friedrich Dworak** in Wien eingetragen.

Sinzig, den 17. September 2008

- 6 K 42/05 - Das Amtsgericht

7522.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Remagen Blatt 6383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Remagen Flur 15 Nr. 207/8, Gebäudefläche, Apollinarisberg 7, 3,80 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 173.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Ümit Karcaca**, Apollinarisberg 7, 53424 Remagen, eingetragen.

Sinzig, den 10. September 2008

- 6 K 77/06 - Das Amtsgericht

7523.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Remagen Blätter 7831, 7832 und 7833 jeweils eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008,**

14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1) Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Remagen Flur 15 Nr. 208/20, Gebäude- und Freifläche, Apollinarisberg 11, 1,79 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Stall und Abstellraum im Souterrain, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. 2) Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Remagen Flur 15 Nr. 208/20, Gebäude- und Freifläche, Apollinarisberg 11, 1,79 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mit 2 Kellerräumen im Souterrain, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. 3) Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Remagen Flur 15 Nr. 208/20, Gebäude- und Freifläche, Apollinarisberg 11, 1,79 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit 1 Kellerraum im Souterrain, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) 40.000,- EUR; zu 2) 39.000,- EUR; zu 3) 33.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute **Mustafa und Sükran Pasali** in Bonn, zu je 1/2-Anteil, eingetragen.

Sinzig, den 12. September 2008

- 6 K 10/07 - Das Amtsgericht

7524.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Königsfeld Blatt 2125 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 24. November 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Königsfeld Flur 4 Nr. 1306/1, Gebäude- und Freifläche, Im Schützberg, 518 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 146.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren zu je 1/2-Anteil damals a) **Thomas Dellweg** in Bonn, b) **Caroline Dellweg** in Bonn, eingetragen.

Sinzig, den 28. August 2008

- 6 K 13/07 - Das Amtsgericht

7525.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niedererweiler Blatt 1698 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 24. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1) Niedererweiler Flur 12 Nr. 16/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Nückental, 12,20 Ar; 2) Niedererweiler Flur 12 Nr. 16/1, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, In dem Mühlberg, 16,65 Ar; 3) Niedererweiler Flur 12 Nr. 15/2, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In dem Mühlberg, 25,51 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) auf 156.000,- EUR; zu 2) auf 13.000,- EUR; zu 3) auf 4500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Thomas Keiper** in Grafschaft-Lantershofen eingetragen.

Sinzig, den 26. August 2008

- 6 K 14/08 - Das Amtsgericht

7526.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbreisig Blatt 2864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück nebst zugeschriebenen Miteigentumsanteilen **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

1. Oberbreisig Flur 9 Nr. 10/17, Gebäude- und Freifläche, Wallersstraße 44 A, 2,32 Ar; 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/6 an Grundstück Oberbreisig Flur 9 Nr. 10/12, Verkehrsfläche, Wallersstraße, 1,60 Ar; 3 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/6 an Grundstück Oberbreisig Flur 9 Nr. 10/19, Gebäude- und Freifläche, Wallersstraße, 0,92 Ar; 4 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Oberbreisig Flur 9 Nr. 10/20, Gebäude- und Freifläche, Wallersstraße, 0,92 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1): 115.000,- EUR; zu 2): 1500,- EUR; zu 3): 180,- EUR; zu 4) 2200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Firma B & S Bau GmbH i. L.** in Nauort eingetragen.

Sinzig, den 12. September 2008

- 6 K 17/08 - Das Amtsgericht

7527.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wehr Blatt 3667 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 19. November 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Wehr Flur 7 Nr. 14/19, Landwirtschaftsfläche, Im Wingert 5, 6,37 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 134.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals a) **Herr Josef Puth** in Sinzig, b) **Frau Anja Millkuhn** in Petzenhausen, eingetragen.

Sinzig, den 26. August 2008

- 6 K 23/08 - Das Amtsgericht

7528.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Irsch (Saarburg) Blatt 3217 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 8. Januar 2009, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Irsch (Saar) BV Nr. 2) Flur 44 Nr. 22, Gebäude- und Freifläche, In der Lay 17, 3,98 Ar (Ein- bis Zweiparteienwohnhaus; ca. 134 qm Wohnfläche). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 123.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 10. September 2008

- 23 K 99/07 - Das Amtsgericht

7529.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schleidweiler Blatt 2262 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 20. November 2008, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Schleidweiler BV Nr. 3) Flur 22 Nr. 80, Gebäude- und Freifläche, Erho-

lungsfläche, Daufenbacher Straße 13, 7,27 Ar (Einfamilienhaus; ca. 96 qm Wohnfläche). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 91.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 4. August 2008

- 23 K 55/08 - Das Amtsgericht

7530.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Binsfeld Blatt 2907 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 11. November 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 892/1, Gebäude- und Freifläche, Alte Trierer Straße 37, 0,08 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 898/1, Gebäude- und Freifläche, Alte Trierer Straße 37, 2,27 Ar (Wohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 105.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Detlef Millen**, Quinter Straße 112 a, 54293 Trier, im Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Wittlich, den 4. September 2008

- 12 K 1/07 - Das Amtsgericht

7531.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wittlich Blatt 4576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 18. November 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Flur 37 Nr. 9/2, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße 11, 63,97 Ar (Werkstatt- und Ausstellungshalle mit Bürogebäude und einer Wohnung). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 715.500,- EUR (Grundstück 715.000,- EUR und Zubehör: 500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Tix Holding GmbH & Co KG** mit dem Sitz in Bitburg im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 15. September 2008

- 12 K 16/07 - Das Amtsgericht

7532.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bengel Blatt 2718 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 11. November 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Flur 15 Nr. 32, Grünanlagen (464 m²), Gebäude- und Freifläche (310 m²), Lindenstraße, 7,74 Ar (Zweifamilienwohnhaus Baujahr 1969 - 1974). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 105.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Kurt Feiten**, Auf dem Büschelchen 42, 54516 Bombogen, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 14. August 2008

- 12 K 36/07 - Das Amtsgericht

7533.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Arenrath Blatt 926 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 18. November 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Flur 3 Nr. 871/1, Gebäude- und Freifläche, Herforster Straße 24, 7,61 Ar. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 179.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Jan und Tim Drautzborg**, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 19. August 2008

- 12 K 54/07 - Das Amtsgericht

7534.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bengel Blatt 2907 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 11. November 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Flur 14 Nr. 15, Trierer Straße, Wohnhaus und Schuppen, 2,59 Ar (Einfamilienwohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 48.100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Achim Christ**, Trierer Straße 14, 54538 Bengel, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 18. August 2008

- 12 K 9/08 - Das Amtsgericht

7535.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gundersheim Blatt 2449 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 19. November 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Gundersheim Flur 14 Nr. 60/4, Gebäude- und Freifläche, Sackgasse 6a, 352 qm; laut Gutachten bebaut mit einem unterkellerten eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Satteldach (Baujahr 1992/1993) mit 5 Zimmern, Flur, Küche und 2 Bädern. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 147.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. November 2002 in das Grundbuch eingetragen.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Worms, den 16. September 2008

- 17 K 69/2002 - Das Amtsgericht

7536.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Neuhausen Blatt 1538 und Blatt 1676 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 21. November 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

1.) Grundbuch von Neuhausen Blatt 1538 97/20.000-Miteigentumsanteil an dem

Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 2 Nr. 89/3, Gebäude- und Freifläche, Schäferstraße 23 A, 23 B, 23 C, 23 D, 23 E, 7271 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoss Haus A, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. 2.) Grundbuch von Neuhausen Blatt 1676 15/20.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 2 Nr. 89/3, Gebäude- und Freifläche, Schäferstraße 23 A, 23 B, 23 C, 23 D, 23 E, 7271 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Einzelstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 200. Die Verkehrswerte des Grundbesitzes wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für die Wohnung Nr. 1 auf 25.800,- EUR und für den Einzelstellplatz Nr. 200 auf 5600,- EUR. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung Nr. 1 als Einzimmerapartment eine Wohnfläche von ca. 29 qm und befindet sich in einem freistehenden, unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die gesamte Wohnanlage besteht aus fünf Häusern mit Tiefgarage (Baujahr 1994/95).

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 15. Oktober 2007 in die Grundbücher eingetragen worden.

Worms, den 16. September 2008

- 16 K 39/2007 - Das Amtsgericht

7537.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neuhausen Blatt 1193 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 19. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

619,3/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 3 Nr. 178, Gebäude- und Freifläche, Schoppstraße 33, 35, 37, 2183 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerabteil, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XIV, Stellplatz auf Parkdeck Nr. 13 sowie Tiefgaragen-Stellplatz Nr. 28. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 78 qm und befindet sich im Dachgeschoss rechts, Hausnummer 33, eines freistehenden, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt 15 Einheiten (Baujahr ca. 1992).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 17. September 2008

- 16 K 46/2007 - Das Amtsgericht

7538.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch -Wohnungsgrundbuch- von Zweibrücken Blatt 6379 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 12. November 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 58/1000 an Grundstück Gemarkung Zweibrücken Flurstück 424/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Maxstraße 7/Landauer Straße 1, zu 1036 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss sowie 2 Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6377 bis 6395); der hier eingetragene Mitei-

gentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Teilungserklärung ist geändert, das Sondereigentum an einem Kellerraum ist aufgehoben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 71.000,- EUR. Im Termin vom 5. September 2007 war der Zuschlag bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 13. August 2008

- K 19/06 -

Das Amtsgericht

7539.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dellfeld Blatt 391 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 12. November 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Jeweils Gemarkung Dellfeld a) Flurstück 2451, Haus Nr. 105 im Dorf am Rimmelsrech mit Scheune, Stall und Hof, zu 240 m²; b) Flurstück 2483, Garten, am Rimmelsrech, zu 136 m²; c) Flurstück 2452, Hof- und Gebäuddefläche, Hauptstraße 49, zu 100 m²; d) Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flurstück 2453/1, Verkehrsfläche, Hauptstraße, zu 102 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 80.100,- EUR (als wirtschaftliche Einheit). Im Termin vom 4. März 2008 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 13. August 2008

- K 30/06 -

Das Amtsgericht

7540.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 7904 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. November 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 424,10/100.000 an dem Grundstück der Gemarkung Zweibrücken, bestehend aus folgenden Flurstücken: Das Grundstück beschreibt sich aufgrund Fortführungsnachweis Nr. 00365/2007-001-1 nunmehr: Flst. 2885/73, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße, zu 632 m²; Flst. 2885/74, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße 1, 3, zu 2048 m²; Flst. 2885/76, Verkehrsfläche, Louisianastraße, zu 50 m²; Flst. 2885/77, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße, zu 618 m²; Flst. 2885/78, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 199 m²; Flst. 2885/79, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 55 m²; Flst. 2885/80, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 5, 7, zu 2527 m²; Flst. 2885/81, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 38 m²; Flst. 2885/84, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 50 m²; Flst. 2885/85, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 33 m²; Flst. 2885/86, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 34 m²; Flst. 2885/87, Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 656 m²; Flst. 2885/88, Gebäude- und Freifläche, Delawarestraße, zu 765 m²; Flst. 2885/89, Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 479 m²; Flst. 2885/90, Gebäude- und Freifläche, Delawa-

restraße 1, 3, 5, zu 3322 m²; Flst. 2885/91, Gebäude- und Freifläche, Delawarestraße 2, 4, 6, zu 5545 m²; Flst. 2885/92, Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 1858 m²; Flst. 2885/93, Gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße, zu 817 m²; Flst. 2885/94, Gebäude- und Freifläche, Virginiastraße 8, 10, 12, zu 3286 m²; Flst. 2885/95, Verkehrsfläche, Delawarestraße, zu 597 m²; Flst. 2885/96, Gebäude- und Freifläche, Virginiastraße 7, 9, 11, zu 4086 m²; Flst. 2885/97, Gebäude- und Freifläche, Delawarestraße 14, 16, 18, zu 3083 m²; Flst. 2885/98, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 577 m²; Flst. 2885/99, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 21, 23, 25, zu 5088 m²; Flst. 2885/100, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße 27, 29, 31, zu 4904 m²; Flst. 2885/101, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 650 m²; Flst. 2885/102, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 110 m²; Flst. 2885/103, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße, zu 524 m²; Flst. 2885/104, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 99 m²; Flst. 2885/105, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße 22, 24, zu 1873 m²; Flst. 2885/106, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 1047 m²; Flst. 2885/107, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 10, 12, zu 1934 m²; Flst. 2885/108, Gebäude- und Freifläche, Texasstraße 13, 15, 17, zu 3238 m²; Flst. 2885/109, Verkehrsfläche, Texasstraße, zu 1870 m²; Flst. 2885/110, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 543 m²; Flst. 2885/111, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 2, 4, zu 2067 m²; Flst. 2885/112, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße, zu 520 m²; Flst. 2885/113, Verkehrsfläche, Pennsylvaniastraße, zu 6101 m²; Flst. 2885/114, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvaniastraße 1, 3, zu 2151 m²; Flst. 2885/151, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße, zu 70 m²; Flst. 2885/152, Gebäude- und Freifläche, Louisianastraße 23, zu 221 m²; Flst. 2885/153, Verkehrsfläche, Louisianastraße, zu 5498 m² (die vorstehenden Flurstücke bilden ein Grundstück im Rechtssinne); verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller im Gebäude K, Pennsylvaniastraße 2, 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 12; für jeden

Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7801 bis Blatt 7940); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Grundstücksteilflächen und Kfz-Stellplätzen sind vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 88.000,- EUR. Im Termin vom 8. Juli 2008 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 8. Juli 2008

- K 9/07 -

Das Amtsgericht

7541.

Im Wege der Zwangsvollstreckung angeordnet gemäß § 165 InsO, § 172 ZVG, auf Antrag des Insolvenzverwalters soll der im Grundbuch von Ixheim Blatt 487 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Dezember 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Jeweils Gemarkung Ixheim a) Flurstück 1452/2, Garten, unten am Beckerswäldchen, zu 803 m²; b) Flurstück 1452/11, Garten, ebenda, zu 693 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: zu a) 6260,- EUR; zu b) 5400,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 28. August 2008

- K 54/07 -

Das Amtsgericht

7542.

Im Wege der Zwangsvollstreckung angeordnet gemäß § 165 InsO, § 172 ZVG, auf Antrag des Insolvenzverwalters soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 3843 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flurstück 1453/21, Hofraum, Obere Himmelsbergstraße, zu 44 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 4400,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungstermin.de zu finden.

Zweibrücken, den 13. August 2008

- K 58/07 -

Das Amtsgericht

7543.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch Rimschweiler Blatt 976 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Flurstück 1454/8, Freifläche, Friesenstraße, zu 874 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 216.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungstermin.de zu finden.

Zweibrücken, den 28. August 2008

- K 5/08 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz
